

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)**

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

**Schauenburg, Ludwig**

**Oldenburg, 1894**

Capitel XII. Die Fortentwicklung des Volksschulwesens bis zum Tode Anton  
Günther's. 1667.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4761**

## Capitel XII.

### Die Fortentwicklung des Volksschulwesens bis zum Tode Anton Günther's. 1667.

Erschlaffung des geistlichen und geistigen Lebens im 17. Jahrhundert. Abnehmendes Interesse an der Schule in den Gemeinden. Graf Anton Günther und das Consistorium auf der Höhe ihrer Aufgabe. Visitationsinstructionen und Abschiede betr. das Schulwesen. Bekämpfung der Schäden des Volksschullebens. — Schulpersonal. Vorwiegen der Ausländer. Die einheimische Production der Lehrkräfte hält nicht gleichen Schritt mit der Zahl der Schulgründungen. Geburtsort. Das hochdeutsche Element verschwindend, die große Mehrzahl aus dem niederdeutschen Sprachgebiete. Bethätigung der Stände an der Stellung von Lehrkräften, die des Bauernstandes verschwindend, des Lehrstandes beträchtlich. Lehrerinnen. Die Anforderungen nach der Kirchenordnung von 1573, nach den Visitationsfragen, nach Anstellungsurkunden. — Vorbildung mangelhaft. Unvermittelter Uebergang aus andern Berufskreisen in den Schuldienst. Handwerksmäßige Erlernung desselben. Dauer der Lehrzeit nach dem Alter beim Dienstantritt. Stand der methodischen Fertigkeit. Drängen auf Besserung der Methode. Wirksamkeit der Pastoren dafür. Druck eines formularis informandi. Anstellung eines Kunstschreibers. Privatlehrer und Privatschulen. — Anstellung der Lehrer, freihändige durch die Gemeinden, geordnete durch die Pastoren unter Aufsicht des Consistoriums. Bewegtes Vorleben. Geringer Wechsel von Stelle zu Stelle. Einkommen. Zufriedenheit der Lehrer damit durchgehends, Klagen vereinzelt. Eintreibung der Gebühren und des Schulgeldes, der Brüche durch die Schuljuraten. Höhe des Schulgeldes. Gehalt der Privatlehrer. Abgabewesen. Betrieb eines Nebengeschäftes. — Fleiß und Unfleiß. Urlaub. Trunksucht. Außerdienststellung. Gnadenjahr. Verhältniß zu den Pastoren. Collegialisches Verhältniß. Kirchlicher Sinn. — Stand des Schulwesens. Bäuerliche Werthurtheile darüber. Allgemeine Schulpflicht gefordert, aber nicht durchgeführt. Anfangs nur auf Knaben ausgedehnt, seit Anfang des 17. Jahrhunderts auch auf die Mädchen. Schulbrüche und Bruchverfahren. Höhe der Brüche. Die Begrenzung der Schulpflicht örtlich geregelt, aber noch nichts über die Dauer derselben bestimmt. Schulwahl frei bei Gründung von Nebenschulen. Herstellung der Schulwege und



=stege. Allgemeine Bestimmungen über Sommer- und Winterchule noch schwankend. — Schulbesuch und Schulversäumniß. Uebersicht nach einzelnen Gemeinden. — Schulaufsicht des Consistoriums und der Visitatoren. Aufsicht der Bögte, andere Dienste derselben für die Schule. Schuljuraten der Hauptschulen. Curatores scholae für die Nebenschulen. Localschulinspection der Geistlichen. Stellung der Lehrer dazu. Wie oft zu inspiciren. Fleiß und Unfleiß der Inspectoren. — Schulbetrieb. Lehrfächer: Religion, Gesang, Gebet, Lesen, Schreiben, Rechnen, Latein. Lehrplan und -gang. Schulsprache anfangs niederdeutsch. Anfänge des Hochdeutschen. Schulbücher und Lehrmittel. Lehrmethode, Besserung derselben. Schultechnik. Präcision. Erziehung zur Kirchlichkeit. Beaufsichtigung des Kirchgangs der Kinder durch die Lehrer. Schulexamina bei der Visitation, in der Kirche, für die Schulgemeinden. Leistungen und Stand der Schule. Schlußurtheil.

Die Geschichte der Schulgründung, wie wir sie bisher verfolgt haben, ließ uns erkennen, daß die evangelischen Gemeinden unter dem Einflusse des kirchlichen Bildungstriebes selbstthätig für den Aufbau eines Volksschulwesens mit eintraten. Nicht allein die Zahl der Schulgründungen, sondern auch die Summe der dazu nöthigen Aufwendungen bewies dies. Es war die Pflicht der kirchlichen Oberleitung, willkürliche Bestrebungen, wie sie in den zahlreich auftauchenden Klippschulen an's Licht traten, in das Bette kirchlicher Ordnung zu leiten, wenn anders die ganze Entwicklung planmäßig und einheitlich verlaufen und Aussicht auf Halt und Dauer versprechen sollte. Aber mußte nicht bei solcher Bevormundung das lebendige Interesse erlahmen, wenn man sich gewöhnte, die Sorge für die Schule nicht so sehr als die eigene Aufgabe der Gemeinde, sondern vielmehr als die Sache des Consistoriums anzusehen? Oder war das Erlahmen des Interesses an der Schule, das sich bemerkbar machte, nur eine Aeußerung eines allgemeinen Schadens, eine Folge der geistlichen und geistigen Entkräftung, welche im 17. Jahrhundert auf allen Gebieten und nicht bloß auf dem des kirchlichen Lebens erkennbar ist? Zwar lagen für ein Gebiet, welches, wie die Oldenburgischen Grafschaften von den Verheerungen des 30jährigen Krieges verschont blieb, die Bedingungen geistlicher und geistiger Entwicklung günstiger, als in den meisten übrigen Theilen des Reichs. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß, während anderer Orten das Volks- und Kirchenleben in einen Verfall der Kräfte gerieth, sein Odem in den Olden-



burgischen Grafschaften gesunder ging, sein Puls kräftiger klopste. Aber wo bleibt ein Glied unberührt, wenn's im Volksleibe fiebert? Zieht man schließlich die langsame Art der Bevölkerung und vor allem ihre Zusammensetzung in Mitrechnung, daß einer bäuerlichen Mehrheit nur zwei kleine Städte und auch diese noch mit bäuerlichem Anstrich, gegenüberstanden, so wird man sich nicht wundern dürfen, wenn namentlich von der Zeit des 30jährigen Krieges an das Schulwesen und -leben hinter dem kräftigen Aufschwung der Anfangszeit zurückblieb. Nur ein Factor hielt sich dauernd auf der Höhe seiner Aufgabe, das Consistorium unter der zielbewußten Leitung seines Grafen Anton Günther, welcher Männern das Kirchenregiment anvertraute, welche wie Buscher, Bismar, Gerken, Strackerjan, Cadovius, auf dem von Hamelmann und Schlüter gelegten Grunde mit sachlichem Verständniß, treuem Fleiß und Eifer an der Fortentwicklung des Schulwesens weiterbauten. Dem edlen Grafen sind die Schulen die Pflanzstätten der Kirche und des Staates („seminaria ecclesiae et reipublicae“). Von einem Bütteldienste der Kirche für die Sicherheit des Staates weiß er ebensowenig, als von der Schule als einer bloßen Unterrichtsanstalt, aber die erziehliche Bedeutung beider für das öffentliche Wohl ist ihm klar; „die Schulen machen gute Christen, daraus werden treue Unterthanen“ ruft er Gerken und Cadovius zu.<sup>1a)</sup> In den für die Visitatoren ergangenen Anleitungen wie in den Visitationsabschieden jener kommt es zum vollen, klaren Ausdruck, daß gegen die Entartung der Zeit, gegen die Bersehung des Volkslebens kein Hebel gewichtiger, keiner nöthiger sei, als das treue Zusammenarbeiten von Kirche und Schule. Schon vor dem Kriege heißt es in dem Bardenflether Abschiede von 1609<sup>1b)</sup> „dieweilen es auch kein geringer Uebelstand, daß die Eltern so gar wenig und unfleißig ihre Kinder dem Küster zur Schule schicken, undt also ganz unvorantwortlicher weiße aus ihren Kindern lauter grobe Esel und untüchtige Leute ziehen, undt aufwachsen lassen, So soll der Pastor nicht unterlassen, in seinen Predigten die Zuhörer zu ermahnen, ihr eigenes Beste hierunter zu betrachten, damit nicht nott sey, derhalben ein ander

<sup>1a)</sup> Winkelmann's Chronik, pg. 480<sup>b</sup>.

<sup>1b)</sup> Bardenfleth, wie die übrigen Moorriemer Gemeinden blieben mit ihrer Sorge für das Schulwesen hinter den Gemeinden des Stad- und Butjadingerlandes weit zurück.



einsehend zu haben.“ Es ist die derbe Sprache eines Schlüter, welcher einer rohen Gemeinde das Gewissen rieb und als der schreckliche Krieg die Bande des Volkslebens mit Auflösung, seine Gesundheit mit Zerfetzung bedrohte, da heißt der allgemeine Vorbericht für die im Sommer 1632 abgehaltenen Visitationen in dem Kriegselend eine Strafe sehen für „die fortschwebende vielfältige sünde, schande und laster,“ für „die hartigkeit menschlicher gemüther und schlecht verspürte Besserung des Lebens“ und die Visitatoren werden ermahnt, wie auf die Schäden der Kirche, so auch auf den Stand der Schule „wol acht zu geben.“ Mit heiligem Ernste wird diese Aufgabe angefaßt. Wo in Schulsachen Lässigkeit verspürt wird, wie in Strückhausen,<sup>2)</sup> welches den längst verordneten Schulbau immer noch verzögert, da ist es neben Tiling Buscher, welcher in dem Abschiede die erziehliche Aufgabe der Schule betont: „sie sei das rechte Mittel, dadurch die Liebe Jugend nicht allein im Lesen, schreiben, und rechnen geübt, sondern auch so das vornehmste ist, in ihrem Christentumb erzogen, zur Lehre des heiligen Catechismi, zum gebett und godtseligem Leben und wandel angewiesen werde, damit sie nicht als das liebe Vieh dahin wachse.“ Einen gleich ernstern Ton schlägt der Abschied vom Jahre 1644 an, welchen Bismar und Belstein erließen. Er fordert von den Gemeinden, den Dank „für die überaus große Gnade, welche der grundgütige Gott diesem Lande mittels Verleihung des edlen Friedens vor vielen andern bishero erwiesen“ durch Besserung des öffentlichen Wesens und Wandels zum Ausdruck zu bringen. Daß damit auch auf das Schulwesen gezielt ist, wird aus den Acten klar. Die Visitationsanleitung, welche der Graf Anton Günther 1655 an den Rath Conrad Balthasar Pichtel und den Superintendenten Strackerjan erlassen, betont es, mit welchen Schwierigkeiten „bei der fürgegangenen großen Zerrüttung im heiligen Reich und unter den erlebten beschwerlichen Läuften, vielfältigen hinderlichen Veränderungen“ das Bestreben der gräflichen Regierung für Hebung des Volkslebens zu kämpfen gehabt, und man nunmehr „insonderheit auf die Bekämpfung der unleidlichen in Kirchen und Schulen und bei den Gemeinden etwa eingerissenen Gebrechen Acht haben müsse.“ Strackerjan war der Mann

<sup>2)</sup> cf. Bd. 6, 1632.



dazu, diesen Weisungen zu entsprechen, wie er denn in einem referendum ad Serenissimum betont, „daß aus ordentlicher Treibung der Kinderlehre als aus dem Hauptbrunnen die Glückseligkeit aller dreier Stände herrühre“ und<sup>3)</sup> 1655 in dem allgemeinen Visitationsabschiede mahnt: „Alldieweilen an guten und wolbestellten Schulen einem Lande sonderlich gelegen und dieselben der Kirche seminaria und Pflanzhäuser seyen, so werde man billich derer eine sonderliche Sorgfalt haben.“ Auch Cadovius hat ein warmes Herz für die Volksschule. Er läßt keine Visitation vorübergehen, ohne in seinen Visitationsreden auf ihre Bedeutung hinzuweisen, ohne den Gemeinden das Unrecht vorzuhalten, welches die Eltern begehen, wenn sie ihre Kinder nicht fleißig zur Schule halten. Aber grade diese Erkenntniß geht den Leuten ab; Cadovius wie seine Vorgänger, wie Schlüter, Buscher, Bismar, Gerken, Strackerjan stehen in fortwährendem Kampfe wider die Trägheit und Stumpfheit des Volks in Sachen der Volksschule. Wie Schlüter 1609, so muß Cadovius noch 1658 die Gewissen schärfen. In einem Visitationsberichte von 1658 heißt es: „und weiln befunden, das die Leute ihre Kinder mehr zu häuslicher Arbeit gebräuchen, als in die Schule senden, als sind sie ermahnt worden, das sie am ersten nach dem Reiche Gottes möchten trachten, seindt auch, da es noth gethan, mehr Schulen gestiftet, damit Niemandt zu klagen habe, als wehre die Kirchschule ihnen zu ferne belegen.“

So sind denn bis ans Ende der Periode in steigendem Maße die Verhältnisse der Schule und ihres Betriebes der Gegenstand eifrigster Fürsorge der leitenden Kreise geblieben. Man hat sich redlich bemüht, die erkannten Schäden nach Kräften zu überwinden. Freilich die Verhältnisse waren vielfach spröder, als der gute Wille. Manche der angewendeten Mittel können vor dem Richterstuhle einer gereiften Pädagogik nicht bestehen. Auch sind die kirchlichen Interessen und Gesichtspunkte bei den Maßnahmen meistentheils durchschlagend und vorwiegend gewesen. Aber das muß auch die schärfste Kritik jenen Männern der Kirche lassen, sie haben mit hingebender Wärme und treuem Eifer für die Hebung der Volksschule gewirkt. Den Beweis wird im Folgenden eine übersichtliche Darstellung zu erbringen haben, bei welcher Schulpersonal, Schul-

<sup>3)</sup> cf. Bd. 11, 1655.



besuch, Schulinspection und Visitation, Schulbetrieb, Lehrfächer und Lehrplan, Lehrmethode, Lehrmittel, Schulzucht und Schulleistungen, soweit die Visitationsacten dazu eine Unterlage bieten, in Betracht gezogen werden sollen.

Wenn erst seit Hamelmann's Dienstantritt (1573) der Aufbau der Volksschule begann, so wird man von vorne herein erwarten, daß in diesen Anfangsstadien das Bedürfniß nach Lehrkräften aus dem Bereiche der Grafschaft nicht zu decken war. Zwar gab es ein Gymnasium in Oldenburg und Lateinschulen in Delmenhorst, Stollhamm und Rodenkirchen, aber diese waren ohne besonderen Kostenaufwand nur für die dort Angefessenen zugänglich. Wer Mittel und Trieb zu wissenschaftlicher Ausbildung hatte, wandte sich dem akademischen Studium eher, als dem Volksschuldienste zu. Als daher der Gedanke erwachte, das Küsterthum mit dem Lehrthum zu verbinden, fehlten im Bereiche der Grafschaft die ausreichenden Kräfte. Man bezog sie vom Auslande. Von den 19 Lehrern, über welche wir bis zu Schlüter's Zeit genauere Mittheilungen haben, entstammen 10 dem Auslande. Dies Verhältniß blieb unter Schlüter und Buscher (1609—40) bestehen. Von den 30 Lehrern der Haupt- und Kirchenschulen gehörten 14, von den 17 Lehrern der Nebenschulen 10 dem Inlande an, die übrigen waren Ausländer. Die Production von Lehrkräften ist zahlenmäßig gestiegen, das Interesse für die Volksschule im Wachsen, die Bildungstätten und -gelegenheiten haben sich mit jeder neu entstehenden Volksschule gemehrt. Aber wäre der Fortschritt entsprechend gewesen, so hätten in der Zeit nach Schlüter und Buscher von 1641—67 mehr einheimische Lehrkräfte erzielt werden müssen, als es thatsächlich der Fall war. Von den Hauptschullehrern sind 14, von den Nebenschullehrern 13 Ausländer, dagegen Inländer nur 10 Hauptschullehrer und 15 Nebenschullehrer. Bei der gesammten Lehrerschaft von 1573—1676 überwiegt bei den Hauptschullehrern das ausländische Element (39:32) gegen das inländische, bei den Nebenschullehrern dagegen das inländische (23:21). Aber der Gesamtbestand, daß von 117 Lehrern 60 Ausländer sind, ist Beweises genug, daß die Hervorbringung von inländischen Lehrkräften mit der Zahl der errichteten Lehrstätten keinen Schritt hielt. Bei der Lückenhaftigkeit dieser Statistik würden wir auf ein Erlahmen des Interesses für die Schule keine Schlüsse ziehen dürfen,



wenn nicht noch andere Umstände für die Richtigkeit dieser Annahme ins Gewicht fielen.

Ehe wir der Betrachtung dieser Umstände uns zuwenden, müssen noch andere Erhebungen der Visitationsacten unsere Aufmerksamkeit fesseln, nämlich diejenigen über den Geburtsort der Lehrer. Es mag uns freilich gleichgültiger lassen zu sehen, wie von den 159 Lehrern, deren Geburtsort angegeben ist, 57 aus Oldenburgischen Gemeinden, 2 aus dem Zeverlande,<sup>4)</sup> 15 aus Bremen und dem benachbarten Norden des zwischen Elbe und Weser belegenen Gebietes, 7 aus Hamburg und Holstein stammten, aber auffallen muß es, daß 38 aus weiter belegenen Gebieten sich bis in die Grafschaft gefunden, wenn sich nicht hierin die Unruhe der Bevölkerung in der Zeit des dreißigjährigen Krieges spiegelte, welche wir ja auch für die Pastorenschaft feststellen konnten. Ganz besonders lehrreich ist es, daß unter den 119 Lehrern, deren Geburtsort uns bekannt ist, weitaus die größte Mehrzahl, nämlich 105, dem niederdeutschen und nur 14 dem hochdeutschen Sprachgebiete entstammen, und ebenso daß vor dem Jahre 1630 nur einer, seit 1630 aber 13 Oberländer Anstellung fanden. Wir erkennen aus dieser Thatsache die Grenze, von welcher aus das Hochdeutsche die niederdeutsche Sprache auch aus der Schule zu verdrängen anfangt.<sup>5)</sup>

Aber dieser Anfang ist ein so bescheidener, daß wir die 14,

---

<sup>4)</sup> Das Zeverland, ein Theil der Grafschaften hatte eine Sonderverwaltung in Kirche und Schule und verbrauchte selber die aus seinem Bereiche hervorgehenden Lehrkräfte.

<sup>5)</sup> Es wurden angestellt:

- um 1607 in Stollhamm F. Hauswaller aus Chemnitz,
- „ 1630 in Esenshamm Schmaling aus dem Meißnerlande,
- „ 1634 in Burhave M. Ulrich aus dem Böhmerlande,
- „ 1638 in Dötlingen Gerhard aus Jena,
- „ 1638 in Hartwarden Becker aus Meissen,
- „ 1638 in Burhave Calenius aus Erfurt,
- „ 1640 in Blegen Martini aus Denstadt (Thüringen),
- „ 1641 in Iffens Köpel aus Thüringen (?),
- „ 1642 in Zetel H. Gerhard aus Eisleben,
- „ 1646 in Esenshamm Franzius aus Mühlhausen,
- „ 1646 in Stollhamm Chr. Biegler aus Creuzheim (Rheinland),
- „ 1646 in Esenshamm Henrici aus Olznitz,
- „ 1656 in Oldenbrook-Niederort A. Waltherr aus Mühlhausen,
- „ 1658 in Strüchhausen Waltherr aus Großentleben (Thüringen).



besonders wenn wir ihren Geburtsort uns genauer ansehen, als eine die Regel bestätigende Ausnahme betrachten dürfen und die Jahresgrenze, wenn sie sich überhaupt feststellen läßt, weiter hinabrücken müssen. Von den 14 war einer, der Meißner Becker, Hauslehrer bei dem Rittmeister Stattländer in Hartwarden bei Rodentkirchen, bei einem Mitgliede der gebildeten Stände also, die damals anfangen das Hochdeutsche als Sport zu betreiben und sich beeilten, ihre Kinder in diesen Sport einzuweihen. Von den 13, welche nun noch übrig bleiben, gehören dem Geburtsorte nach die beiden Gerhard, Calenius, Martini, Franzius, Henrici und die beiden Walthar, also 8 jenem Grenzgebiete der mittelniederdeutschen Sprachzone an, für deren Angehörige die Erlernung des sogenannten Plattdeutschen keine großen Schwierigkeiten bereiten konnte. Da Köpel's Geburtsort nicht genannt und er zu den letztgenannten 8 möglicherweise zu rechnen ist, so bleiben nur fünf Oberdeutsche übrig, welche des Mittelniederdeutschen nicht mächtig sein und im Verkehr mit plattdeutsch redenden und denkenden Kindern gehemmt werden mußten. Ein Resultat, welches die weiter unten festzustellende Thatsache nur stützen kann, daß in unsern Grafschaften das Mittelniederdeutsche bis tief über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus die herrschende Sprache in Kirche und Schule blieb.

Doch kehren wir zu unserer Untersuchung zurück, ob und in wie weit sich das Interesse des Volkes für das Schulwesen in absteigender Linie bewegte. Wäre dasselbe ein lebendiges und allgemeines gewesen, so hätte bei der Hervorbringung der Lehrkräfte für die Volksschule der Stand, welchem weitaus die Mehrzahl der Bevölkerung angehörte, der Bauernstand, in erster Linie stehen müssen. Aber das Gegentheil zeigt sich. Von 73 Lehrern wissen wir den Stand der Eltern; 15 entstammten dem Kreise der Handwerker, 6 dem Handelsstande, 27 dem Lehrerstande, 15 dem Pastorenstande und nur 10 aus Bauern- und Arbeiterfamilien. Aber wie weit sind die Inländer dabei vertreten? — Der Handwerkerstand mit 8, der Bauernstand mit 7, der Pastorenstand mit 6, der Handelsstand mit 1, der Lehrerstand mit 19. Diese Zahlen reden eine verständliche Sprache. Die Bevölkerung war eine überwiegend bäuerliche. Bis auf die Nebendörfer hin war planmäßig das Netz des Volksschulwesens ausgebreitet, also Gelegenheit genug, sich praktisch, wie es zu jener Zeit geschah, in der Volksschule





selber zum Lehrerstande heraufzubilden. Wenn der Bauernstand einen nur so geringen Bruchtheil für die Candidaten des Lehramtes stellte, so läßt uns das sicher auf ihre Geringschätzung des Lehrerberufs, und damit auf ein geringes Verständniß und Interesse für das Schulwesen überhaupt schließen. Auch für die Betheiligung der Kreise der Handwerker und Kaufleute, welche eine geringe war, trotzdem sich den Kindern der Städter wenigstens Gelegenheit zur Erlangung der nöthigen Kenntnisse bot, gilt dasselbe. Verhältnißmäßig stärker ist dagegen das Pfarrhaus betheiligt, aber am meisten die Lehrerschaft, und diese Fruchtbarkeit ein erfreuliches Zeichen, wie der Oldenburger Lehrerstand seine Freude und seine Befriedigung in dem eignen Berufe fand.

Der Gedanke, Lehrerinnen in die Schularbeit zu ziehen, lag jener Zeit nicht fern. Er taucht schon 1573 in der Kirchenordnung bei dem Abschnitte über die Mägdleinschulen auf.<sup>6)</sup> „Darzu sol erstlich ein fromb / Gottfürchtig / ehrlich Weib / oder Erbare Leut / die ein guten leumundt haben / verordnet werden / Und sol sündlerlich sampt dem lesen und schreiben / der Catechismus / bet / und gesangbüchlein Lutheri / vleissig mit den Jungfrewlein gehalten und getrieben werden.“ Von der Errichtung solcher Schulen in der Stadt Oldenburg haben wir erst seit 1622 sichere Spuren.<sup>7a)</sup> Auch der Gründungsbrief Anton Günther's für das Blankenburger Armenhaus<sup>7b)</sup> denkt „bis zur Annehmung eines Schulmeisters“ an einen den Waisenmädchen durch eine Lehrerin zu ertheilenden Unterricht. „Es soll unter den armen alten Männern, wie auch den alten Frauen, eine besonders dazu qualificirte sittsahme und Gottesfürchtige Person erwählet werden, die, und zwar jede ihres Ortes, bis zur Annehmung eines Schulmeisters die Waisenknäblein, wie auch die Mägdlein in der heiligen bibel, Catechismo, Beten, Lesen, Schreiben, respective Meyen und Knüppeln an- und unterweisen können.“ Es ist nachzuweisen, daß dieser Gedanke hier zur Ausführung kam, aber auch sonst noch ist die Wirksamkeit von Lehrerinnen festzustellen. In Dötlingen war in Ermangelung eines Lehrers eine Lehrerin mit oberlicher Bestätigung in der Arbeit,

<sup>6)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 273.

<sup>7a)</sup> cf. Capitel X, pg. 342 ff.

<sup>7b)</sup> cf. Corp. Const. Oldenb. I, pg. 9, vom 13. August 1659.



welche die Jugend fleißig unterrichtete.<sup>8)</sup> In Schockum (Gemeinde Blexen) dagegen legte man einer Frauensperson, welche sich als Lehrerin aufgeworfen, und im Sommer 40, im Winter 30 Kinder im Lesen, Schreiben, und etliche auch im Rechnen unterrichtete, — das Handwerk.<sup>9a)</sup> Sie hielt freihändig eine Klipperschule, die wegen der in der Nachbarschaft bestehenden Nebenschule nicht geduldet werden konnte und daher aufgehoben wurde.

Die Anforderungen, welche an einen Lehrer damaliger Zeit gestellt wurden, haben sich im Laufe unserer Periode wenig gesteigert. Auch in ihrer kirchlichen Bedingtheit sind sie dieselben geblieben. Nicht bloß derjenige Lehrer, welcher ein Küsteramt bekleidete, sondern jeder, mochte er nun an einer sogenannten Kirchschule oder an einer Nebenschule angestellt sein, galt als Diener der Kirche. Pastoren und Consistorium hatten die Lehrer anzustellen, zu prüfen, zu berufen und zu bestellen. Der Kirche und ihren Organen waren sie verantwortlich. Pastoren übten als solche die Localschulinspection, die Visitatoren führten die Oberaufsicht, und nur die Pastoren, später das Consistorium, konnten die Absetzung verfügen. Man mag dagegen erinnern, daß kirchliche und staatliche Gewalt nach damaligen Begriffen nicht auseinander, sondern ineinander lagen, daß das Staatsoberhaupt die Regierung in der Kirche ausübte. Aber der kirchliche Gedanke war bei allen die Schule betreffenden Maßnahmen durchschlagend, beherrschend. In der Oldenburger Kirchenordnung von 1573, deren Grundgedanken für unsere Periode maßgebend blieben, waren die an das Können und Wissen der Küster gestellten Forderungen kirchlich bestimmt.<sup>9b)</sup> Der Küster mußte lesen und schreiben können, auch die Hauptstücke christlicher Lehre verstehen, „damit er die Kirchengeseng selbst lesen, recht singen und andern Leyen lernen möge.“ Aus dieser Bestimmung erwuchsen die Schlüter'schen Visitationsfragen, welche sich noch nicht über den Bereich der Hamelmann'schen Zeit erhoben. Schon die Pichtel'schen Aenderungen zu Frage 1: „wo er in seiner Jugend sei in die Schule gegangen und ob er auch Latein könne?“ und zu Frage 17: „wie viel Kinder er in der Schule habe und quo methodo utatur (welcher Methode

<sup>8)</sup> cf. Bd. 7, 1637, unter Döttlingen.

<sup>9a)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Blexen.

<sup>9b)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 274.



er folge)?“ verrathen, daß man die Anforderungen wenigstens an die Vorbildung steigerte, wenn auch die Kenntniß der lateinischen Sprache nicht nothwendig war und nur für die wenigen Lateinschulen ins Gewicht fiel. Klarer sind nach den Bismar'schen Visitationsfragen die Anforderungen zu begrenzen. Die Fragen: Wo er sich in seiner Jugend aufgehalten und wovon er sich vor Antretung seines Schuldienstes erhalten? — lassen durchblicken, daß der Uebergang aus einer andern Berufsart in die Lehrarbeit nicht ausgeschlossen war, während die fünfte Frage: ob er mit treuem Fleiße im Catechismo Lutheri, im Beten, Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen unterweise, auch sie zu guten Sitten gewöhne? — die geforderte Summe elementarer Kenntnisse anzeigt, zugleich auch auf die erziehliche Bedeutung des Unterrichtes hinweist. Man drang daher, wie wir schon bei dem Küsterdienste gesehen, auf christlichen Wandel, auf christlichen Sinn der Lehrer. Es sollte untersucht werden, „ob er sein Leben auch christlich führe, ob er sich auch zum Brauche des hochwürdigen Abendmahls fleißig halte,“ (Schlüter) und „ob auf des Schuldieners, Küsters und Organisten Amt, Lehre, Leben, Wandel in specie etwas zu straffen sei.“

Man sucht nach einer Schulordnung vergebens, welche alle diese Anforderungen zusammenfaßte. Wir werden später darauf zurückkommen. Hier mögen einige Mittheilungen aus der Goltzwarder Pfarrregistratur genügen: Es sind Anstellungsurkunden aus den Jahren 1636, 1637 und 1650 und zwar von der Hand des Pastoren Gerken, welcher als Specialsuperintendent Butjadingens für das Schulwesen einen verständnißvollen Eifer erwies. Die an den Lehrer jener Zeit gestellten Forderungen liegen hier klar zu Tage. Voran steht, daß er sich wahrer Furcht Gottes, Andacht, Demuth und eines exemplarischen Lebens befleißige. Dann mußte er unterrichten können in der Religion, besonders im lutherischen Catechismus, im Lesen und Schreiben, Rechnen, und endlich das Zeug haben, die liebe Jugend zur Gottesfurcht, Wahrheit, Zucht und aller Ehrbarkeit anzuhalten.<sup>90)</sup>

Wie nun erlangte man die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten? Wie gestaltete sich die Vorbereitung auf den Lehrerberuf?

---

<sup>90)</sup> cf. Anhang zu Capitel XII, Nr. 1, 2, 3, 4.



Unsere Visitationsacten geben uns über die Vorbildung von nur 45 Lehrern einige Aufschlüsse. Es haben davon 5 ihre Ausbildung bei Pastoren, 15 bei Lehrern, 18 auf Gymnasien, 7 auf Universitäten erhalten. Lateinisch konnten 12, darunter die 6 Catecheten (4 in Berne, je 1 in Alpn und Dedesdorf). Nur von dreien wird ausdrücklich gesagt, daß sie die Rechenkunst nicht verstanden, darunter ein Hauptlehrer. Verschiedene hatten sich vorher in anderen Berufsarten beschäftigt, die sie später mit dem Lehrerberufe vertauschten, 3 waren Soldaten, 6 Handwerker, 3 Kaufleute, 1 Schreiber, 1 Spielmann, 1 Untervogt gewesen. Grade hieraus geht hervor, daß die Vorbildung, welche der Besuch einer Dorfschule mit der von ihr übermittelten Kenntniß des luth. Catechismus, des Lesens, Schreibens, Rechnens, Singens gewährte, genügte, um Lehrer zu werden. Von einer fachmännischen Vorbildung konnte nicht die Rede sein. Man vertauschte einfach Elle, Ahle, Nadel, Schwert mit dem Bakel. In einem Bockhorner Visitationsberichte, wo die Klage ergeht, daß die Ellenferdammer Kinder ohne Schule blieben, heißt es, es könne wohl ein Soldat dazu genommen werden, wenn nur der Herr Lieutenant den nöthigen Urlaub gewähren wolle. Eine höhere Bildung konnten diejenigen erreicht haben, welche von Pastoren unterrichtet waren oder ein Gymnasium besucht hatten, aber für die Schularbeit und Technik der Volksschule warf es wenig ab. Bei dem Zustande des Volksschulwesens werden sich überall wenige Volksschullehrer über die Kunst des Unterrichtens und der Erziehung begrifflich Rechenschaft gegeben haben. Wie diese Kunst handwerksmäßig betrieben wurde, so wurde sie auch handwerksmäßig erlernt. Es gilt dies auch für die, welche nach Erlangung der elementaren Kenntnisse als Untermeister bei einem erfahrenen Lehrer in die Lehre traten.

Die Dauer der Lehrzeit läßt sich aus den vorhandenen Daten über das Lebensalter beim Dienstantritte erkennen. Von 49 Hauptschullehrern wurden vor dem 20. Jahre 2, zwischen dem 20. und 30. Jahre 30, zwischen dem 30. und 40. Jahre 9, zwischen dem 40. und 50. Jahre 5, zwischen dem 50. und 60. Jahre 3 angestellt. Von 25 Nebenschullehrern wurden 4 zwischen dem 15. und 20., 12 zwischen dem 20. und 30., 6 zwischen dem 30. und 40., 3 zwischen dem 40. und 50. Lebensjahre angestellt. Von den 3 Hauptlehrern, welche eine Stelle nach dem 50. Jahre antraten,



hatten nachweislich 2 schon vorher als Lehrer Beschäftigung gehabt, von den 5, welche zwischen dem 40. und 50. Jahre antraten, 4 andere Schulstellen bekleidet. Da sämtliche Hauptlehrer, welche zwischen dem 30. und 40. Jahre an eine Kirchschule kamen, bereits vorher an Nebenschulen gedient hatten, so mögen auch die jüngeren Hauptlehrer, wenn sie nicht aus andern Berufskreisen ins Lehrfach übertraten, vorher als Lehrer thätig gewesen sein. Dagegen saßen die Nebenlehrer bis auf 5, welche schon vorher anderswo in der Schularbeit gestanden, auf ihren Anfangsstellen. Man wird als Regel für den Eintritt in ein selbstständiges Schulamt das 20. Lebensjahr annehmen können und die Zeit von dem Schulaustritt bis zum 20. Jahre als Lehrzeit abgrenzen dürfen, wenn sie bei Lehrern, Pastoren oder auf Gymnasien zugebracht war.

Die Lehrer auch nachher noch methodisch zu fördern, war man von oben her bemüht. Der mechanische Betrieb, welcher für den Religionsunterricht in der Memorirmethode herrschend war und auch für die andern Lehrgegenstände anzunehmen sein wird, forderte dies gebieterisch. Es giebt freilich Pädagogen von Gottes Gnaden und wird sie auch in jener Zeit gegeben haben, welche ihr Wissen den Kindern nicht bloß eintrichterten, sondern unter Anpassung an das kindliche Verständniß und Bedürfnis anschaulich, geist- und herzerfrischend den Kindern mitzutheilen verstanden. Aber im Großen und Ganzen war der Bildungsstand der Lehrer ein zu geringer, als daß sie sich über den hergebrachten Schlandrian selbstthätig erhoben haben werden. Unter den Geistlichen dagegen machte sich auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes eine Auflehnung gegen die bloße, öde Memorirmethode geltend. Wie weit der einzelne Geistliche von dieser Strömung erfaßt wurde, läßt sich freilich nicht mehr feststellen. Träge und zähe am Hergebrachten klebende Naturen werden wir jedenfalls unter ihnen zu suchen haben, aber man stellte doch an den Pastoren jener Zeit die Forderung, dem Lehrer bei häufigem Schulbesuche die rechte Lehrweise, den *modum docendi* beizubringen. Vor allem gegen Ende der Periode, aber auch schon früher betont man die Methode. Strackerjan sowohl, als seine Vorgänger Schlüter und Bismar sind ebenso gewiegte Schulmänner, als warme Förderer des Schulwesens gewesen. Sie hatten das Gefühl, daß es vor allem beim Religionsunterrichte mit dem bloßen Auswendiglernen des kleinen lutherischen Cate-



chismus nicht genug sei. Man zerlegte nach Luther's Vorgange den ganzen Catechismusstoff genauer in Fragen und Antworten. Man drang darauf, daß die Kinder erführen, wozu ihnen für's Leben die Glaubens- und Catechismuswahrheiten dienlich seien. Man forderte Anwendung und practische Verwerthung des Stoffes. Man legte auf die Berücksichtigung des kindlichen Verständnisses den Ton. Man will nicht bloß repetiren, sondern auch durch verständiges Examiniiren sich über das erlangte Wissen und Verständniß Rechenschaft geben lassen. Es ist dies ein wichtiger Fortschritt in der pädagogischen Erkenntniß. Aber man dachte sich ihre Ueberführung in die Köpfe und Praxis der Lehrer leichter, als sie sich thatsächlich vollzogen haben wird. Denn wie lange schon hatte der Mechanismus das Schulleben beherrscht! Es ist von Pastoren die Rede, welche zwecks Verbesserung der Methode sich den Catechismus in Frage und Antwort ausgearbeitet und solche Arbeiten in die Hand ihrer Lehrer gelegt hatten. Der Holzwardecker Pastor Gerken wird nicht der einzige geblieben sein, der für die Schulen seiner Gemeinde eine Schulordnung, d. h. einen Schul- und Lehrplan ausarbeitete. Aber das waren immer nur wenige gegenüber den vielen und es blieb auf ihre Gemeinden beschränkt. Es ist Strackerjan's Verdienst, daß er an hoher Stelle eine allgemeine Regelung dieser Angelegenheit zur Sprache brachte. In einem Referendum desselben ad Serenissimum wirft er 1656 die Frage auf, „ob nicht eine Gleichheit der Kinderlehre anzuordnen dergestalt, daß ein gewisses formulare informandi aufgesetzt, dasselbe mit gnedigem Consens gedrückt, aller Orten danach die anwachsende Jugendt zu unterrichten publiciret würde.“ Er hat ein solches Formular entworfen, leider liegt es aber nicht zu den Visitationsacten und wird schwerlich noch aufzufinden sein. Aber in Strackerjan's Gedanken sehen wir hinein, wenn er den Vorschlag, wie folgt, weiter ausführt.<sup>10)</sup> „Es were 1. nicht genug, daß ein gewisses Formular der Kinderlehre, danach aller Orten die Jugend zu informiren, publicirt würde, sondern es müßten dann dem Pastoren bei jeder Kirche eckliche Exemplaria mit umständlichen, schriftlichen Bericht, wie dieselbe zu treiben, eingeschickt und befehligt werden, ein Exemplar davon dem Schulmeister einzuliefern und demselben den rechten

<sup>10)</sup> cf. Bd. 14, 1656.



methodum informandi zu zeigen; hernacher dem Examini in der Schule beizuwohnen und selbst die Kinderlehre vor der Sonntagspredigt in der Kirche publice zu treiben. 2. Es mochte ein Kunstschreiber, der fundamentaliter im rechnen und schreiben die Jugend unterweisen konte, bestellet werden und 3. Jährlich umb Meytag und Michael ein Examen, sowohl auffem Lande als allhier in der Stadt angestellet, auff dem Lande die Schulmeister von denen 8 visitirten Kirchen in eine zusammenberufen, und vor denselben die Jugend selbigen ortes in gegenwart des Herren Superintendenten und des Kunstschreibers in der Kinderlehre, im schreiben, rechnen Examiniert und unterwiesen und solches per vias uff Michael an dieser und uff ostern an einer andern Kirchen, nur in den nechsten beiden folgenden Jahren getrieben werden, in welcher Zeit die Schulmeister den rechten modum informandi genugsam würden gefasset haben, und ihren discipulis nebst den Pastoren publice in der Kirche wohl würden vortragen können.“ Woher die Mittel und hierzu erforderlichen Kosten herzunehmen, „war in dem Ihrer hochgräflichen Gnaden übergebenen unvorgreiflichen Vorschlag umbstündlich remonstrirt worden.“

In erster Linie sollten also die Geistlichen die Lehrer in das Verständniß des Formulars einführen und ihnen zu practischer Uebung an die Hand gehen. In zweiter Linie sollte ein Kunstschreiber, der fundamentaliter die Jugend im Rechnen und Schreiben unterweisen könne, angestellt werden, mit der Aufgabe, den Lehrern eines Kreises jährlich um Maitag und Michaelis den rechten modum informandi beizubringen. Ob der Vorschlag zur Ausführung gebracht, wissen wir nicht. Ob er practisch war, läßt sich bestreiten; wenigstens mit solcher Schnellleiche die Reste des alten Schlenndrians auszuziehen und für die altgewohnte eine neue ungewohnte Methode einzuführen, wäre es nichts gewesen. Aber wir begegnen hier dem ersten Gedanken einer fachmäßigen Ausbildung und Weiterbildung der Lehrer in den Realien, in der Methode u., der ersten Anregung für ein Lehrerseminar, und haben abermals den Beweis, wie eifrig das Consistorium auf die Hebung des Schulwesens bedacht war und wie grade durch die Kirchmänner jener Zeit der Pädagogik Anregung und hilfreiche Hand geboten wurde.

Solche Vorschläge, wie der obige, waren nicht etwa müßige



Gedanken, die bei der Studierlampe erzeugt, sie waren durch die Praxis aufgedrängt und lassen erkennen, auf welcher niedrigen Stufe pädagogischen Könnens die Lehrerschaft jener Tage sich befand. Ernste, strebende Lehrer wird es gewiß gegeben haben, welche für sich und zu ihrer fachlichen und formalen Fortbildung weiterarbeiteten, wie jener Stollhammer Nebenlehrer, der die Ferienmuße benutzte, um sich im Rechnen und Schreiben zu vervollkommen. Aber der Durchschnittslehrer kam kaum über den Stand handwerksmäßigen Betriebs hinaus. Die Bildungsstufe eines Vollers zu Berne, welcher Verständniß für die Geschichte und das Zeug hatte, eine Chronik zu schreiben, wird zu den Seltenheiten gehört haben, es wäre denn, daß jene Männer, welche akademische Bildung genossen hatten, aber durch des Lebens Enge und Niegel in der Schulstube hängen geblieben waren, über ihre Amtsgenossen hinausgeragt hätten.

In einzelnen Gemeinden regte sich ein Bedürfnis nach breiterer Bildung, als wie sie die Volksschule zu befriedigen vermochte. Nicht allein die Lateinschulen, welche in Stollhamm, Rodenkirchen, Apen und Dedesdorf, die Catechetenschule, welche in Berne, und die Rectorschule, welche in Delmenhorst unterhalten wurden, beweisen das, sondern auch die Anstellung von Privatlehrern. Ob überall, woher die Anstellung von Privatlehrern berichtet wird,<sup>11)</sup> letztere im Besiz einer höheren Bildung gewesen, läßt sich nicht erweisen. Man konnte ja auch dann Privatlehrer für kleinere Kinder anstellen, wenn schlechte Schulwege, zartes Alter der Kinder dazu veranlaßten. Aber in Hartwarden und Golzwarden<sup>12)</sup> treffen wir auf sichere Spuren der Thätigkeit akademisch gebildeter Privatlehrer. In letzterer Gemeinde machte man den Versuch, den höheren, Latein und Musik umfassenden Unterricht mit dem Organistendienst zu verbinden,<sup>13)</sup> ja sogar in den Schulplan der Kirchen- und Volksschule einzugliedern.<sup>14)</sup> Man legte diesem Bildungstreiben von Seiten des Consistoriums nichts in den Weg, man überwachte aber die Thätigkeit der Privatlehrer. Es heißt in einer Entscheidung von 1644: Vermögende

<sup>11)</sup> cf. Bd. 9, 1644, unter Abbehausen, Bd. 16, 1656, unter Westerstede, Bd. 9, 1644, unter Schweiß.

<sup>12)</sup> cf. Anhang zu Capitel XII, Nr. 6.

<sup>13)</sup> cf. Anlage zu Capitel XII, Nr. 5 und 7.

<sup>14)</sup> cf. Anlage zu Capitel XII, Nr. 8.



Leute dürfen Privatlehrer halten, aber diese müssen sich vorher vom Pastoren examiniren lassen. Schulgeld brauchte der Hausvater, welcher einen Hauslehrer hielt, an den Lehrer der nächsten Haupt- oder Nebenschule nicht zu geben. Privatlehrer, heißt es 1656<sup>15)</sup> in einem Westersteder Abschiede, darf man halten, diese aber sollen nicht die Kinder einer ganzen Bauerschaft an sich ziehen. Die ABCdarii und Fibulisten können durch einen im Hause oder der Nachbarschaft unterrichtet werden.

Für die Anstellung der Lehrer blieben die Verordnungen der Kirchenordnung von 1573 maßgebend.<sup>16)</sup> Es sollte eine genaue Erforschung des Wandels und Charakters, sowie eine Prüfung des Bildungsstandes vorangehen. Diese Bestimmungen aber wurden, als das Klippischulwesen aufkam und auch später noch vielfach vernachlässigt. So wird gegen die Wiemsdorfer,<sup>17)</sup> gegen die Oldenbrook-Altendorfer und die Langemehner<sup>18)</sup> die Klage erhoben, daß sie ohne Vorwissen des Pastoren Lehrer ein- und abgesetzt hätten. Aber man duldete diese Willkür nicht, selbst in Gemeinden, wie Oldenbrook, wo die Schulvorsteher mit der Gemeinde das Absetzungsrecht der Lehrer besaßen, wird dieses Recht als ein Mißstand bei der Visitation gerügt. Man scheint anfangs dem Pastoren allein das Recht der Anstellung und Prüfung überlassen zu haben,<sup>19)</sup> aber auch später, als man die Mitwirkung des Consistoriums bei Ein- und Absetzung forderte, blieb die Praxis verschieden. Schließlich jedoch scheint folgender Weg die Regel gebildet zu haben. Nothschulmeister, Extraordinarii sowohl, als Küster und Hauptlehrer mußten sich zuvor dem Pastoren zur Prüfung vorstellen, auf dessen Gutachten erfolgte die Anstellung, diese bedurfte aber der Anzeige beim Consistorium zu ihrer Bestätigung.<sup>20)</sup> Wie

<sup>15)</sup> cf. Bd. 15, 1656, unter Westerstede.

<sup>16)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 274.

<sup>17)</sup> cf. Bd. 18, 1656, unter Dedesdorf.

<sup>18)</sup> cf. Bd. 18, 1662, unter Oldenbrook, Bd. 9, 1644, unter Burhave.

<sup>19)</sup> cf. Bd. 7, 1637, unter Bochhorn, heißt es im Abschiede, der Schulmeister soll Schul halten und leiden, daß in Nebendörfern Schulmeister vorhanden, diese aber sollen vorher beim Pastoren ein Examen ablegen.

<sup>20)</sup> In dem Abschiede von Neuenburg, Bd. 11, 1655, heißt es: „Wo die Küster nicht zugleich auch der Schul mit vorstehen, item in den eingepfarrten Nebendörffschaften, soll ohne der Pastoren Vorwissen und Gutachten kein Schulmeister zur Haltung einer öffentlichen Schule angenommen, noch geduldet



die aus Holzwarden mitgetheilten Verpflichtungsprotocolle beweisen, geschah die Anstellung auf kurze Fristen, vielleicht zur Probe für die feste Anstellung. War diese erfolgt, so konnten allein der Superintendent und die Visitatoren, nicht aber die Schulgemeinden die Absetzung verfügen.<sup>21)</sup>

Nicht bloß vor der Anstellung, sondern auch bei der Visitation pflegten über des Lehrers Vorleben Erhebungen gemacht zu werden. Sie lassen bei manchem in eine bewegte Vergangenheit blicken, ehe der Hafen der Schule erreicht wurde. Da finden wir in Stollhamm um 1655 einen Ziegler, der vorher in Kreuzheimb notarius publicus gewesen, sein College Zetemius hatte sich als Vorleser bei einem Ludwig von Estorf in Bückeburg durchgeschlagen. Lehrer Heitmann, Tossens, c. 1638, hat vorher als Schreiber sein Geld verdient, Simon Stange in Langwarden, c. 1638, verdankt es den Befehrungsversuchen der Tilly'schen Schaaren, daß er Scharnbeck verlassen mußte und dann in Oldenburg bei dem Nachfolger seines Vaters, dem Superintendenten Schlüter, Aufnahme fand. Mathäus Ulrich, ein Böhme, hat in Prag sich den Baccalaureus erworben und sich dann durchwandernd in Leipzig, Wittenberg, Leyden, Frankefer und Groningen aufgehalten, ehe er um 1634 als Küster und Lehrer in Burhave sein Brod fand. Sein Nachfolger Goldbeck (1644) war Goldschmied und Wagenmacher gewesen, Eilert Johannßen zu Tettens hatte vorher in Polen und Curland als Kaufmann gelebt und auch einen Soldaten abgeben müssen. Eberhard Obeking mußte vor den Gewaltacten der Papisten aus Verden fliehen und findet 1634 in Esenshamm Aufnahme. Den Neuenburger Lehrer Meyer, welcher das Wandschererhandwerk in Groningen gelernt, trieb Mangel unter die Truppen des Ernst von Nassau, ehe er in Neuenburg angestellt wurde. Sein College Becker zu Altenhuntorf folgte auf 1½ Jahre der Werbetrommel Anton Günther's, Andreas Walther warfen die Kriegswirren aus seiner Thüringischen Heimath Mühlhausen, ehe er 1656 in Oldenbrooker-Niederort eine Zuflucht fand. Der cand. theol. Kinnemann floh

werden, auch die Schulmeister ihren Pastoren zu ehren und demselben zu gehorchen in allewege schuldig seyn.“ Ganderkesee, Bd. 16, 1658: „Es ist kein Schulmeister ohne des Superintendenten Wissen anzunehmen.“

<sup>21)</sup> cf. Bd. 4, 1629, unter Schwen.



vor den Schweden aus Lindau und vertauschte seine Pommersche Vaterstadt Bartenstein mit Apen. H. Ahlers in Edewecht (1636) fand von der Buchbinderpresse den Weg ins Schulamt, der Oldenbrooker-Altendorfer Loskampf führte abwechselnd den Bafel und die Säge (c. 1645). Jochen Janesch in Haßbergen hatte seine Vorschule als Kaufmann in dem Norwegischen Bergen durchgemacht c. 1630; Everhard Becke zu Schönemoor war vorher Tuchmachermeister gewesen; J. Suhlov (c. 1658) in Hatten hatte vorher Pechdraht und Pfriemen geführt, Hans Gerhard, Betel (c. 1645) als Kellner und Futterschreiber bei einem adligen Herrn, dann 4 Jahre als Oldenburger Soldat gedient; Hans Gerhard aus Jena hatte ebenfalls als Soldat (c. 1638) unter Anton Günther die Büchse getragen.

Die Unruhe der Zeit warf auch in das Oldenburger Schulleben ihre Wellen. Aber wer auf ihrem Rücken in der stillen Grafschaft gelandet, der war nicht auf den Strand gesetzt, sondern fand bei bescheidenen Ansprüchen ein Auskommen, das ihn hier festhielt. Denn so unruhig die Zeit auch sein mochte, die Seßhaftigkeit der einmal angestellten Lehrer ward nicht dadurch berührt. Von den 86 Hauptlehrern, über die wir genaue Angaben besitzen, kamen 30 aus andern Stellen, 56 saßen auf ihren Anfangsstellen. Nur 5 von ihnen verwechselten die bisherige Hauptlehrerstelle mit einer anderen. Bei 35 Nebenlehrerstellen sind, soweit die Nachrichten reichen, nur 18 Versetzungen erfolgt. Die Bewegung in der Lehrerschaft war also verhältnißmäßig sehr gering. Wer eine Stelle erhalten, blieb meistens darauf kleben, eine Erscheinung, welche uns auch bei den Pastoren jener Zeit begegnet. Ein materieller Erklärungsgrund liegt wohl darin, daß die Schulstellen der Mehrzahl nach in ihren Einkünften gleich standen und daß der Lehrer jener Zeit, wenn er von seiner Stelle kein genügendes Einkommen fand, sich durch andere Beschäftigungen Nebenverdienst zu verschaffen pflegte, den er um einer geringen Verbesserung willen nicht aufgeben mochte.

Wir lassen nach Angaben, welche wir aus den Visitationsacten gesammelt, eine Uebersicht über das Einkommen des reinen Schuldienstes folgen.



Es waren geschätzt:

	auf		auf
Stollhamm . . . . .	26—37 <i>ns</i>	Edewecht . . . . .	51 <i>ns</i>
Tossens . . . . .	20 "	Bockhorn . . . . .	20 "
Langwarden . . . . .	18 "	Zetel . . . . .	31—34 "
Burhave . . . . .	37 "	Rastede . . . . .	20 "
Abbehausen . . . . .	49 "	Stuhr . . . . .	32 "
Rodenkirchen . . . . .	35 "	Altenesch . . . . .	40 "
Golzwarden . . . . .	69 "	Berne . . . . .	40—50 "
Ejenshamm . . . . .	15 "		

Geringer war das Einkommen der Anfangsstellen an den Nebenschulen.

Stollh.=Alhndeich . . . . .	30 <i>ns</i>	Langemehn . . . . .	24 <i>ns</i>
" =Tffens . . . . .	20 "	Schweewarden . . . . .	30 "
14 <i>ns</i> excl. Freitisch,		20 <i>ns</i> excl. Freitisch,	
" =Wisch . . . . .	20 <i>ns</i>	Boitwarden . . . . .	12 <i>ns</i> ,
Ruhwarden . . . . .	12 "	d. h. außer Schulgeld.	
Fedderwarden . . . . .	15 "		

Oberhammelwarden brachte 3 *ns*, einen Scheffel Gerste und 24 gr. Schulgeld.

Während die Stufenleiter der geschätzten Einnahmen von dem bloßen Schuldienst für den Hauptlehrer sich zwischen 15 und 69 *ns* bewegt, so steigt sie bei den Nebenschulen von 12 bis höchstens 30 *ns*. Bei allen Schätzungen ist die freie Wohnung mit eingerechnet. Ob bei den niedrigsten Sätzen von 12—15 *ns* ein Freitisch zuzuschlagen ist, kann fraglich sein. Die Annahme spricht dafür, aber der Nachweis fehlt. Nur bei der Boitwarder und Schmalenflether Schulstelle haben wir einen sicheren Anhalt, daß dies nicht der Fall war. Der Boitwarder Lehrer bezog ein baares Gehalt von 5 *ns* und außerdem das Schulgeld, der Schmalenflether außer freier Wohnung nur das Schulgeld, für das Halbjahr 1 *ns* von den Rechenknaben, von den übrigen Kindern, wenn sie vermögend 24 gr., wenn sie unvermögend 18 gr. Es dünkt uns bei der kleinen Schulacht Schmalenfleth, die höchstens 30 schulpflichtige Kinder haben mochte, wie ein Hungerlohn und doch (1638) bekennt der Schmalenflether Lehrer Neumann, daß er nichts zu



Klagen, sondern Gott, hochgräfliche Gnaden und andern frommen Christen billig zu danken habe. Die Oberhammelwarder Stelle dagegen, die 3 *as*, 1 Scheffel Gerste und im Semester 24 gr. Schulgeld für das Kind erbrachte, blieb verwaist. Niemand wollte für ein solches Spottgeld dienen, wenn nicht noch für 2 Kühe das Gras hinzugelegt würde. Aber sonst begegnet man wenig Klagen, selbst wenn dazu Veranlassung vorlag, wie z. B. bei den beiden Nebenschulen zu Oldenbrooker-Altendorf und Niederort. Bd. 15, 1656 ist uns ein genaues Verzeichniß der Einnahme beider Stellen erhalten. Verzeichniß des Lehrers zu Altendorf. „1. habe ich empfangen eine Milchkuh, anstatt der Weide ist mir ingethan die Helmer und Straße dieses Ortes. 2. von einem jeglichen Kinde Schulgeldt zu halben Jahre 18 gr. Von einem Haußmannskinde zum eingange ein halbes Brod und ein halb stück Fleisch. Von einem Rüterkinde 3 gr. 3. von einem jeglichen Haußmann Jährlich 3 Hocken Roggen. 4. führung anbelangend ist mir vermacht von einem Seden Haußman 3 faden und von einem Rüter 1 faden Dorfs, dagegen ich den schuldig bin den Kindern in der schuell eine warme stube zu verschaffen. Act. den 13. Juli, anno 1656. Dienstwilliger Henrich Stolle Schuelldiener im Altendorf.“ Der Lehrer Andreas Walter in Niederort hat fast dasselbe, nur ad 2.: „von einem Knaben der rechnen lernt 1 *as*.“ Von den 21 Hausleuten je 3 Hocken Roggen oder Gerste oder ev. 6 Hocken Haber. Wegen der Kuh hat der Lehrer die Milch und die Kälber zu genießen. Stirbt sie innerhalb 3 Jahren, so stirbt sie den Hausleuten, stirbt sie nach 3 Jahren, so soll der Schuldner eine gute wieder herbeischaffen. Ferner hat er die Hellmerweide oder 2 *as*. Aber trotz der geringen Vergütung lassen die Leute die Lehrer noch auf das Schulgeld warten. Es ist nicht beizubringen, seufzen sie. Da versteht man es, daß der eine Lehrer es verläuft und wieder zu seinem Zimmerhandwerk greift, das ihn reichlicher und sicherer ernähren mochte.

Aus dem Kreise der Hauptlehrer wird wenig geseufzt. Oft mögen jedoch bei wachsender Familie die Nahrungsvorgen nicht gering gewesen sein. Zulagen und Aufbesserungen der Gehälter konnten, namentlich zur Zeit der Neugründung von Schulen in ärmeren Gemeinden, schwer aufgebracht werden. Bockhorn mit seinem kargen Gehalte konnte keinen Lehrer bekommen. Da schlägt der Super-



intendent Wismar ihnen vor:<sup>22)</sup> „wenn sie wollten jährlich geben ein Mayer 12, ein Halbmeier 6, ein Rötter 3 und ein Häusling auch 3 gr., wolle er ihnen einen Schulmeister anschaffen, der um ein solch Salarium, — welches auf 15  $\text{R}^{\text{th}}\text{l}$  60 gr. sich erstrecken und mit dem gewöhnlichen pretio (Schulgeld) noch ein ziemliches machen würde — nicht allein zur Gottesfurcht, wie auch zum Lesen und Schreiben, sondern auch zum rechnen fleißig ihre Kinder gewöhnen und sich verpflichten sollte, aufs wenigste 3 Jahre in solchem officio auszuharren.“ Also solche Stellen waren noch begehrenswerth, selbst Neuenburg, wo der Armenhausvater zugleich Lehrer war und zum Gehalt nichts, als „Logement und Tisch“ für sich und seine Familie bezog, blieb nicht verwaist, freilich klagt hier auch der Lehrer, daß ihm und den Seinigen die Kleider zerrissen, weil er sich keine neuen habe kaufen können.

Die Schwierigkeit, die Gebühren und Gerechtigkeiten einzubekommen, sei es daß sie in natura oder in Geld zu liefern waren, ist fast allgemein Gegenstand der Klage.<sup>23)</sup> Gerade diejenigen, welche ihre Kinder nur zeitweise schickten und dann nur nach Verhältniß des thatsächlichen Schulbesuchs das Schulgeld bezahlen wollten, werden, falls sie mit dem einfachen oder doppelten Schulgeld gebrücht wurden, nicht die willigsten Bezahler gewesen sein.<sup>24)</sup> Man beauftragte daher in einigen Gemeinden die Schuljuraten, das rückständige Schulgeld bei Gefahr der Pfändung und andern Strafen eintreiben zu lassen.<sup>25)</sup> Die Kirchenjuraten sollen auf Gutachten des Vogts, heißt es Westerstede Bd. 15, 1656, durch den Kirchenboten die Gerechtsame und Gebühren der Lehrer einnehmen resp. einpfänden lassen, geeignetenfalls dem Vogt anzeigen zur Strafe. Nur unvernöglicher Leute Kinder waren von der Zahlung der Schulgelder befreit, für sie hatte die Armenkasse einzutreten.<sup>26)</sup> Im Neuenburger Abschiede (Bd. 11, 1655) heißt es: „Für die Armen

<sup>22)</sup> cf. Kirchl. Beiträge, Bd. XXII, pg. 67.

<sup>23)</sup> z. B. in Abbehausen Bd. 12, 1655, in Westerstede Bd. 15, 1656, in Golzwarden, Zwischenahn, Zetel, Neuenburg Bd. 12, 1662, und an andern Stellen.

<sup>24)</sup> cf. Bd. 10, 1645, unter Strüchhausen.

<sup>25)</sup> cf. Bd. 17, 1662, unter Golzwarden.

<sup>26)</sup> cf. Bd. 16, 1658, unter Ganderkesee.



soll Schulgeld, Bücher, Papier u. auf des Pastoren Zeugniß von den Juraten aus dem Armenstocke gegeben werden.“

Die Sätze für das Schulgeld waren verschieden, aber überall wurde es halbjährlich berechnet. Man gab z. B.

in Stollhamm 18 gr.,

in Waddens 36 gr., für die Rechenknaben 1 *sch*,

in Neuenbrook 12 gr.,

in Zetel 18 gr.,

in Neuenburg 6 gr.,

in Stollh.=Ahndreich 18 gr., für die Rechenknaben 1 *sch*,

in Iffens 18 gr., für die Rechenknaben 24—36 gr.

Höher war das Schulgeld in den Lateinschulen. So gab man z. B. in Rodenkirchen 2 $\frac{1}{2}$ —3 *sch*. Besser als die Volksschullehrer waren die Privatlehrer einiger Orten gestellt. In Golzwarden erhielt 1636 Gottfried Schneeweiß „nebenst freyer Stube und Bette für den Tisch und Institution das halbe Jahr 20 Speciesthaler“ (nach unserm Geldwerthe 360 *M*), Georg Becker 1667 außer Wohnung und Freitisch halbjährlich 25 Speciesthaler (nach heutigem Geldwerthe alles gerechnet 620 *M*).

Die Feurung wurde in der Regel in natura geliefert. Jedes Kind brachte im Winter seinen Soden Torf mit in die Schule. Wurde die Naturallieferung zu Geld gesetzt, so gab das Kind 4 gr., z. B. in Atens, oder in Ruhwarden und Langwarden 6 gr. Von der Oldenbrooker Torflieferung in den dortigen Nebenschulen haben wir oben berichtet. In Boitwarden wurden (cf. Schulrechnung 1652 ff.) 4 Fuder Torf zu 1 *sch* 27 gr. geliefert.

Ueber das Abgabewesen bieten die Visitationsacten nur wenige Andeutungen. 1638 klagt der Abbehauser Lehrer Renner, daß er wöchentlich 12 $\frac{1}{2}$  gr. Contribution zahlen solle und bittet um Erlaß. Graf Anton Günther hatte zur Deckung der ihm aus den Friedensbemühungen erwachsenden Kosten mit den Butjadingern 1637 eine Contribution festgestellt, welche in den Vogteien vertheilt und dann nach Kopffzahl erhoben wurde.<sup>27)</sup> Der Ahndreicher Nebenlehrer, welcher nur ein geringes Einkommen von 30 *sch* hatte, klagt,<sup>28)</sup> er müsse Hofdienst und Landfolge leisten, jährlich beim

<sup>27)</sup> cf. v. Halem, Oldenburger Geschichte Bd. 2, pg. 329.

<sup>28)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Stollhamm.



Vorwerk  $\frac{1}{2}$  Tag mähen und den Hausleuten 24 gr. geben, dem Grafen einmal die Milch und dem Vogte einen Käse liefern. Ebenso sperrt sich der Schulmeister auf dem Nordermoor gegen Hofdienste.<sup>29)</sup> Ohne Frage sind das keine vereinzelte Fälle. Kam noch, falls die Stelle Grundbesitz hatte, die Deichlast dazu, so mochten auch andere mit vollem Rechte dem Küster Guntrams nachseufzen, daß sie täglich Glend mit Essig (*miseriam cum aceto*) zu genießen hätten.

Eine derartige Kärghlichkeit des Einkommens forderte gradezu den Betrieb eines Nebengeschäftes heraus, wenn nicht der Lehrer oder seine Frau ein persönliches Vermögen besaßen. Aber dies gehört zu den Seltenheiten. Als ein Reicher ragt unter seinen Amtsgenossen der Burhaver Ummo Wittfagel hervor. Er besitzt 16 Stück eigenen Landes, der Nebenschullehrer Eufen in Tettens ein eigen Haus und 8 Stück Landes, der Schweewarder Nebenlehrer 7 Stück, der Pflisewarder graft 5 bis 6 Rüche, der Abbehauser Adolphs und der Alser Lehrer haben wenigstens ein eigen Haus nebst Warf. Der Berner Organist Vollers konnte seine beiden Söhne studiren und doch ihnen, wie den beiden Schwestern noch ein ansehnliches Vermögen hinterlassen.<sup>30)</sup> Aber damit ist auch die Reihe der Vermögenden, wenigstens soweit unsre Nachrichten reichen, erschöpft. Viel größer ist die Zahl derer, welche aus Noth einen Krug hielten oder sonst ein Handwerk nebenher betrieben.<sup>31)</sup> Ueber die Krügerei der Küster haben wir bereits bei der Geschichte des Küsterthums berichtet. Zu ihnen gesellt sich der Tossenser Lehrer Heitmann Kannegießer,<sup>32)</sup> welcher krügerei und selbst der Kanne mehr als nöthig zuspricht. Diesem, wie dem Lehrer Guntrams zu Tade, wird zwar das Krügerei verboten, aber Guntrams wenigstens erlaubt, wegen des „Seis und zur Besserung seines Gehalts zu brauen und Bier tonnenweise zu verkaufen.“<sup>33)</sup> Die Frau des kärghlich besoldeten, frommen Lehrers Janßen zu Utens hält den Haushalt

<sup>29)</sup> cf. Bd. 18, 1662, unter Schweij.

<sup>30)</sup> Nach dem Tagebuche des Pastor Vollers in Haßbergen aus der Zeit des 30jährigen Krieges.

<sup>31)</sup> Aehnlichen Verhältnissen begegnen wir in den Zerbster Landschulen cf. Rehrbad, Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehung und Schulgeschichte, Jahrgang III, 1713, pg. 156.

<sup>32)</sup> cf. Bd. 4, 1633, unter Tossens.

<sup>33)</sup> cf. Bd. 6, 1632, unter Tade.



aufrecht durch Nebenverdienst, welchen sie sich als Hebamme und mit Weben erwirbt. Lehrer Körner zu Abbehauser-Mußendeich,<sup>34)</sup> früher Trippenmacher, sucht das kümmerliche Dasein seiner von Frau und 4 Kindern gebildeten Familie durch Weben nach der Schule zu fristen. Der Zeteler Lehrer<sup>35)</sup> hält nur im Sommer Schule, geht aber im Winter zu Hause auf Verdienst. Den Wieselsteder Schullehrer<sup>36)</sup> finden wir in den Mußestunden auf dem Schneidertische, ebenso den Hatter Lehrer Berger.<sup>37)</sup>

Solche wirthschaftliche Enge konnte auf die Freudigkeit und den Fleiß der Lehrer lähmend einwirken. Dennoch begegnen wir der Anklage des Unfleißes selten. Vom Lehrer Hinrichs zum Ahndeich<sup>38)</sup> heißt es, daß er nicht sonderlich fleißig. Von Heitmann Kannegießer zu Tossens und seiner Vorliebe für die Kanne hörten wir bereits und wundern uns nicht über seine Trägheit; ebensowenig bei dem Catecheten Rinnemann zu Alpen und dem Hatter Lehrer Borries, welche gleichfalls dem Trunke ergeben waren. An der rechten Treue beim Ein- und Aushalten der Schulzeit scheint es manchem Lehrer gefehlt zu haben. Strackerjan verordnet daher im Neuenburger Abschiede:<sup>39)</sup> „Rüster und Schulmeister sollen nimmer ausreisen, noch Ihr Amt unbestellt lassen, Sie haben denn vorerst dessen Urlaub von Ihren Pastoren, welcher darinnen gehörige Moderation zu gebrauchen wissen wird, damit nichts verabsäumt werde, gebührend ausgebetten und erhalten, da dann gleichwol inmittelst eine andere taugliche person, welche die Stelle so lange betrette, in alle wege zu verordnen sein soll.“ Ausdrücklich gelobt wird der Fleiß der Burhaver Lehrer Wittfagel (Sohn) und Wiemken, des frommen Lehrers Janßen zu Atens und wo in Visitationsberichten keine Klage ergeht über Unfleiß, da wird man in der Regel bei der Genauigkeit des Visitationsverfahrens, das eher alles andere, als den Character eines bloßen Besuchens und Befehens trug, aus dem Schweigen günstige Schlüsse für den Fleiß der Lehrer ziehen dürfen.

<sup>34)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Abbehausen.

<sup>35)</sup> cf. Bd. 13, 1655, unter Zetel.

<sup>36)</sup> cf. Bd. 2, 1616, unter Wieselstede.

<sup>37)</sup> cf. Bd. 13, 1656, unter Holle.

<sup>38)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Stollhamm.

<sup>39)</sup> cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.



Nur ein tiefer Schatten fällt in mehr als einer Gemeinde auf das sittliche Verhalten der Lehrer. Vielen wird die Neigung zu dem Laster jener Zeit, zur Trunksucht, vorgeworfen.<sup>40)</sup> Aus den Marschdistricten vor allen, aber auch aus den Geestgemeinden ergeht diese Anklage. In Stollhamm heißt es, daß die Lehrer von den Leuten zum Vollsaufen verführet wurden. Der Lehrer Zetemius hat sich mit seinem Grenznachbar und Nebenbuhler, dem Iffenser Lehrer Michaël geprügelt. Neben dem Brodneide wird sie die Trunkenheit gegen einander in den Harnisch gebracht haben. Ein Lehrer Johansen aus Stollhammerwisch<sup>41)</sup> hat sich in der Trunkenheit mit dem Untervogte geprügelt. Sie werden bei der Visitation in der Reihe der Scandalosen mit dem Bolzen bestraft und mit Absetzung bedroht. In Stollhamm wie in Eckwarden müssen sich sämtliche Lehrer zur Mäßigkeit vom Superintendenten ermahnen lassen. Der Burhaver Wiemken und der Tossenser Wittfagel (Water)<sup>42)</sup> sind in gleicher Verdammniß und der Pastor zu Burhave erhält die Weisung, auf den Trunk der Lehrer Acht zu geben.<sup>43)</sup> Der Abbehauser Lehrer Kemmer soll bei Strafe der Absetzung sein ärgerliches Säuserleben abstellen,<sup>44)</sup> und der Rodenkircher Schünemann<sup>45)</sup> erhält die gleiche Ermahnung „weil er saufe und mit seinem Weibe sich raufe und schlage.“ Der Lehrer von der Abbehauser Wische<sup>46)</sup> soll das Krügerern aufgeben. Die Becker, Water und Sohn aus Elsfleth und Altenhüntorf, sind uns als unverbesserliche Säuser schon von früher bekannt. Dennoch sucht man nach disciplinärer Strenge gegen die Unverbesserlichen vergebens. Man droht wohl mit Absetzung, aber man macht keinen Ernst damit. Es steht 1641 der Wiemsdorfer<sup>47)</sup> Lehrer und auch ein Burhaver Lehrer auf der Liste der Scandalosen. Man verurtheilt jenen zu einer Geldstrafe, diesen zum Bolzen, aber läßt beide im

<sup>40)</sup> cf. Kehrback, Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehung und Schulgeschichte, Bd. 3, Heft 3, pg. 159. Ähnliche Klagen werden aus Zerbst erhoben.

<sup>41)</sup> cf. Bd. 8, 1639, unter Stollhamm.

<sup>42)</sup> cf. Bd. 4, 1629, unter Tossens.

<sup>43)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Burhave.

<sup>44)</sup> cf. Bd. 3, 1619, unter Abbehausen.

<sup>45)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Rodenkirchen.

<sup>46)</sup> cf. Bd. 3, 1619, unter Abbehausen.

<sup>47)</sup> cf. Bd. 5, 1641, unter Dedesdorf.



Amte. Nur aus dem Jahre 1662<sup>48)</sup> wird von zwei Dedesdorfer Lehrern berichtet, welche wegen ärgerlichen Lebenswandels abgesetzt wurden. Sehr lehrreich ist das Verfahren, welches Gerken in Golzwarden gegen den alten Golzwarder Lehrer Daniel v. Hasel einschlägt. Dieser bekümmert sich nicht um die Anordnung seines Pastoren, schläft im Gottesdienste, übertritt die Schulordnung, giebt allerlei sonstigen Anstoß und wird nur damit bestraft, daß er die Golzwarder Hauptschulstelle verliert und dafür die Schmalenslether Nebenschule erhält. Pastor Gerken hat darüber ein Protocoll aufgenommen, das, weil auch in anderer Hinsicht werthvoll, hier folgen mag.

„Zu wissen demnach ein und anderß in templo et schola Golzwardensi bishero fürgefallen, welches theils aufzuheben, theils zu verbessern, Auf das eineß sorgfältigen pastoris Gewissen nicht verunruhiget werde, Noch derselbe in der Rechnung, so Er seinem Gott und dem Richter alles fleisches für Kirchen und Schulen, für Schaffe und Lämmer, Alte und junge Leute thun muß, mit scham bestehen mag, Alß sind folgende drey puncte dem Cüster Daniel fürgestellt, darnach in Kirchen und Schuel diesen angehenden Sommer über sich zu richten, und demselben durchauß nachzukommen.

1. Daß das Coloriren auß dem singen bleibe, und die Melodia schlecht und recht gesungen, auch in dem ton, darin angefangen, geendet werde, auf daß mit dem positiff unter dem gesang könne geschlagen werden.

2. Das man den Kopff unter der predigt, wie alle ehrliche Christen thun, aufrichte, fleißig auf das Wort, so gepredigt wird, mercke, und stets ein Wachendes Auge auf die jugend habe, und Durchauß keinen muthwillen und Aergerniß, Wie leyder bißhero geschehen, in der Kirchen und sonsten mehr anrichte.

3. Demnach eine gute Ordnung abgefasset darnach die jugend zu unterrichten und lehren, welche nicht schwer sondern leichte, und daher von unterschiedenen Ehrlichen Schulmeistern ist mit lust und lieb probiret worden: Alß sol dieselbe auch nun einmahl hier in unser Golzwarder schule Zu thätlicher Uebung gebracht worden. NB. Daß auch zum Gottesdienst, wie es aller orthen geschieht, ehrlich geleutet werde. NB. Den Dienst in poena selbst verrichten.

<sup>48)</sup> cf. Bd. 18, 1662, unter Dedesdorf.



Daß nun diesem also nachgelebet, und mein pastoris trübsal und Widerwertigkeit, so ich diesen Winter wegen Kirchen und Schul, außstehen und verschmerzen müssen, wo nicht ganz aufgehoben, doch etlichermaßen nur gemiltet werden, und mein betrübtter Wittverstand nicht so ganz unbarmherzig und unchristlich, ohne alles mit-leiden hinangesezet, mit Zehnen zerrissen, und mit Füßen getreten werden; So sol der Küster gehalten sein dieses mit eigener handt zu unterschreiben.“

Das vorstehende Protocoll läßt uns in ein gespanntes Verhältniß zwischen Pastor und Lehrer blicken, wie es leicht sich entwickelt, wo Vorgesetzte die Pflicht haben, Ungehörigkeiten ihrer Untergebenen zu rügen. Die Befugniß der damaligen Pastoren zu solchem Vorgehen kann nicht bezweifelt werden. Sie waren die Vorgesetzten ihrer Lehrer schon als Localschulininspectoren, aber es kam dies Verhältniß auch sonst zum Ausdruck. Durch der Pastoren Hand ging die Prüfung und die Einsetzung der Lehrer. Ihnen war die Aufsicht auch über Lehre, Leben und Wandel der Lehrer und ihrer Familienglieder befohlen, wie es die Visitationsfragen und die Praxis beweisen. Es gilt daher nicht bloß für die Küster, „das sie gegen ihren Pastoren in allen Christlichen / und ihrem Ampt zugehörigen Diensten / on unlust / murren / oder verzug / sich willig und bereit finden / item / ihm billich: Reverenz und Ehrerbietung erzeigen sollen,<sup>49)</sup> sondern nach dem Neuenburger Abschiede<sup>50)</sup> auch für die Schulmeister „das sie ihren Pastoren zu ehren und demselben zu gehorchen in allerwege schuldig seyn.“ Weil der Bildungsunterschied zwischen den Lehrern und Pastoren durchschnittlich ein großer war, fügte man sich leichter in das bestehende Abhängigkeitsverhältniß. Nur selten ist von Fällen der Unbotmäßigkeit die Rede und vorzugsweise nur dann, wenn Lehrer eine höhere Bildungsstufe erreicht hatten oder aus höheren Ständen stammten, wie z. B. der Lehrer Renner, ein Pastorensohn aus Bremen. Ueber Zetemius zu Stollhamm, welcher lateinischen Unterricht gab, klagt nicht der Pastor; es sind die Kirchgeschworenen, welche berichten: Zetemius sei sehr stolz, wolle bisweilen seinem Pastoren kaum weichen. Ja, der Vogt nennt ihn einen hoffärtigen Esel, dessen Unbändigkeit

<sup>49)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 275.

<sup>50)</sup> cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.



auch die eigene Frau zu büßen habe, die er zuweilen in trunkenem Zustande schlage. Der Catechet Kinnemann in Apen will sich ebenso wenig vor seinem Pastoren beugen, aber auch dieser scheint nicht die rechten Saiten aufgezo-gen zu haben, wenn jener klagen konnte, von des Pastoren Knecht in der Schule molestirt zu sein. Von diesen und ein paar andern Fällen abgesehen, wo Lehrer es an der schuldigen Achtung fehlen ließen, kann im Allgemeinen das Verhältniß zwischen Pastoren und Lehrern als ein gutes gelten, ein Umstand, welcher beweist, wie die Fürsorge der Pastoren für Hebung des Schulwesens doch auf dankbaren Boden fiel.

Ebenso selten erfahren wir von Streitigkeiten zwischen Collegen. Hier will ein Lehrer, wie in Esenshamm, sich die Mithülfe des Küsters nicht gefallen lassen, — dort, wie in Eckwarden, wo zeitweilig Küster und Lehrer Schule hielten, ergeht die Klage, daß einer dem andern die Schüler abspenstig mache. Hier sieht ein Hauptlehrer scheel auf die an den neu entstandenen Nebenschulen ernannten Lehrer, weil sie ihm den früheren Verdienst kürzen, dort bringt der Branntwein, wie in Stollhamm, die in Grenzstreitigkeit lebenden Amtsgenossen in hellen Streit. Aber was ist das in einer fast 100jährigen Periode bei einer großen Lehrerschaft, darum giebt auch hier das Schweigen der Acten ein Zeugniß für die Friedfertigkeit und Collegialität der Lehrer.

An kirchlichem Sinn, soweit er im Besuch der Kirche und des Abendmahls zu Tage tritt, fehlte es hin und wieder. Aber das kirchliche Leben war zu kräftig, die Sitte zu mächtig und die Beichtzucht zu strenge, als daß ein auffallender Mangel ungerügt geblieben wäre. Vom Küster Ulrich heißt es,<sup>51)</sup> daß er seine Fehler habe, dagegen sein Colleague, der Lehrer, sei fleißig, friedlich und kirchlich. Das gleiche Lob erhielten die Lehrer Martini zu Blexen, wie der Lehrer Janßen zu Atens.<sup>52)</sup> Dieser thut den möglichsten Fleiß und hält sich sehr fromm, lebt auch sammt seinen Hausgenossen christlich. Der Lehrer Schmaling zu Abbehausen<sup>53)</sup> darf sich rühmen, daß ihm sein Pastor sehr geneigt sei. Doch genug von diesen Daten; die gegebenen zeichnen klar genug ein Bild des

<sup>51)</sup> cf. Bd. 8, 1638, Bd. 12, 1655, unter Burhave.

<sup>52)</sup> cf. Bd. 8, 1638, Bd. 9, 1644, unter Atens.

<sup>53)</sup> cf. Bd. 8, 1648, unter Abbehausen.



Sittenstandes der Lehrer, dem neben tiefen Schatten freundliche Lichter nicht fehlen. Fallen jene breiter in die Augen, so vergesse man nicht, daß auch die Lehrer Kinder ihrer Zeit gewesen, jener Kriegszeit, welche auf alle Stände verrohend wirkte und auch in dem Friedenshasen der Grafschaften überall ihren Schlamm absetzte. Dennoch wäre es eine ungerechte Uebertreibung, von einem sichtlichen Niedergange im Sittenstande der Lehrerwelt, wie er ja grade gegen das Ende unserer Periode hervorgetreten sein müßte, zu reden.

Naturgemäß trägt auch der Lehrerstand einen Theil der Schuld, wenn das Interesse der Gemeinden für das Schulwesen eine Erkältung erfuhr. Wir begegnen im Beginn unserer Periode, vor allem im Anfange des Jahrhunderts, selbst auf der Geest, einem regen Bedürfnisse der Gemeinden nach Schulunterricht. Die Gründung der Kirchschulen, die Fülle pilzartig aufschießender Klipp- schulen beweisen das, vor allem aber die Summe von Opfern, welche für die vom Consistorium betriebene Regelung der Schul- verhältnisse aufgewendet wurden. Leider hält damit die Treue und Allgemeinheit in der Benutzung der geschaffenen Schulen keineswegs gleichen Schritt. Die Klagen über schlechten Schulbesuch ziehen sich zwar durch die ganze Periode, aber namentlich gegen das Ende des 30jährigen Krieges mehren sie sich. Man suchte diesen Schaden zu bekämpfen, aber konnte der allgemeinen Schulpflicht, welche oberlich gefordert wurde, noch nicht den vollen gesetzlichen Ausdruck und Nachdruck geben. Dem stand der Umstand entgegen, daß die Mehrzahl der Bevölkerung dem Bauernstande angehörte, der für seine materiellen Bedürfnisse und die Mithülfe der Kinder zu den häuslichen und ländlichen Arbeiten mehr Verständniß bewies, als für die Nothwendigkeit und den Segen eines regelmäßigen Unterrichtes. Wenn die Neuenhüntorfer<sup>54)</sup> sich gegen den Vorwurf, als könnten und müßten sie treuer für den Schulbesuch ihrer Kinder sorgen, vertheidigten: „sie wollten aus ihren Kindern keine Doctoren haben“, oder die Bauern in Hammelwardermoor<sup>55)</sup> sagten: „man dürfe die Kinder nicht zu sehr plagen, es wäre unnütz,“ — so offenbarten sich darin Ansichten, welche allgemein in den Bauern- köpfen jener Zeit geherrscht haben mögen. Der Fall ist nur ver-

<sup>54)</sup> cf. Bd. 7, (nicht, wie pg. 184 Anm. 1, Bd. 10) 1637, unter Neuenhüntorf.

<sup>55)</sup> cf. Bd. 10, 1645, unter Hammelwarden.



einzelst, daß ein Burhaver Bauer<sup>56)</sup> dem Pastoren bei der Hausvisitation auf dringende Vorstellungen hin antwortete: „Der Drost von Oldenburg sollte ihn nicht zwingen, seinen Sohn in die Schule zu schicken,“ und seinen Trotz mit 14 Tage Holzen büßen mußte, aber es wird sich darin die Empfindung spiegeln, welche nicht wenige Bauern bei der gesetzlichen Forderung der allgemeinen Schulpflicht hatten, als bedeute sie einen Eingriff in ihre persönliche Freiheit. Wir werden das im Auge behalten müssen, um nicht zu viel von jener Zeit zu verlangen, welche sich erst in das volle Verständniß für den Segen des Schulunterrichtes einleben mußte, aber vor allem nicht vergessen dürfen, daß sich in diesem Mangel an Werthschätzung idealer Güter ein Niedergang erweist, dem in Folge des dreißigjährigen Krieges das gesammte geistige Leben der Nation verfallen war. Eine genauere Untersuchung, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grade die leitenden Kreise sich bemühten, das Gedeihen des Schulwesens in den Grafschaften zu fördern, läßt uns in den Stand desselben während unserer Periode hineinschauen.

Ueber die Schulpflicht in ihrem Umfang enthält die Kirchenordnung von 1573 noch keinerlei Bestimmungen. Sie stellt nur allgemein den Grundsatz auf:<sup>57)</sup> „alle Menschen seind schuldig / in jeglicher nach seinem Standt / hülff zu thun / zu erhaltung christlicher lere und Zucht“ und fordert von den Hausvätern „daß sie ihren Kindern / zum Verhöre des Catechismi / alle Sonntage zu kommen gebieten.“ „Dazu sollen auch die Pastores und Amptleut die Hausväter vermahnen.“ Die Kirchenordnung stellt freilich solche Forderungen, aber kennt für ihre Nichtachtung nur den Weg der Vermahnung. Als aus der sonntäglichen Kinderlehre sich die Volksschule mit einem wöchentlichen Unterrichte entwickelte, wurden diese Forderungen auch auf den Schulbesuch ausgedehnt, aber ohne daß man auf unverbesserlichen Ungehorsam besondere Strafen setzte. Man betonte, wie es Schlüter in dem Bardenflether Abschiede von 1609<sup>58)</sup> thut, die Unverantwortlichkeit der Eltern, ihre Kinder ohne Unterricht aufwachsen zu lassen, man machte es

<sup>56)</sup> cf. Bd. 9, 1644, unter Burhave.

<sup>57)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 285.

<sup>58)</sup> cf. pg. 380.



den Pastoren zur Pflicht, in seinen Predigten die Zuhörer zu ermahnen, ihr eigenes Beste zu betrachten, — aber entschloß sich noch nicht zu einer gesetzlichen Regelung und Durchführung der Schulpflicht, wenn auch der Schlußsatz jenes Schlüter'schen Abschiedes „damit nicht noth sey derhalben ein ander einsehens zu haben“ den Schulzwang als letzte Hülfe bereits an die Wand malte. Jedenfalls war es richtig in einem Stadium, wo der Gedanke täglicher, allgemeiner Schulpflicht den Gemeinden noch fremd war, sich auf seelsorgerische Berathung und Belehrung zu beschränken und als sich das als unzulänglich erwies, nicht sofort mit genauer gesetzlicher Begrenzung derselben vorzugehen. Auch bei der Schulbehörde, dem Consistorium, scheint der Gedanke, daß alle Kinder schulpflichtig seien, sich erst nach und nach entwickelt zu haben. Man dehnte sie anfangs nicht auf die Mädchen, sondern nur auf die Knaben aus. So ist 1609 in Burhave<sup>59)</sup> nur von Knaben die Rede, welche die Schule besuchen, und in Blexen<sup>60)</sup> ergeht um dieselbe Zeit die Klage, daß die Knaben nicht zur Schule kommen. Gleicherweise wurden anfangs auch nur die Knaben zur kirchlichen Kinderlehre gezogen und erst später auch die Mädchen dazu verpflichtet. Aber lange scheint diese Anschauung sich nicht behauptet zu haben, denn schon 1629 wird aus Golzwarden<sup>61)</sup> berichtet, daß dort nur wenig Schüler, meist Mädlein, die Schule besuchten. Bei der Boitwarder Schulgründung von 1636, der Schmalenslether Schulordnung von 1637 (vergl. oben) werden sämtliche Knaben und Mädchen zum Schulbesuche verpflichtet, allerdings mit dem dehnbaren Zusätze „soweit sie tüchtig zum lernen und so von häußlicher Arbeit immer entrathen werden können.“

Mit der seelsorgerischen Behandlung der Sache war aber je länger, je weniger auszukommen. In den dreißiger und vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts mehren sich die Schulversäumnisse; das Verständniß des Volks für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Schule scheint abzunehmen. Daß mit der Dauer des 30jährigen Krieges die Schulversäumnisse zunehmen, ist gewiß nicht zufällig, es steht dies in ursächlichem Zusammenhange mit der Erschlaffung

<sup>59)</sup> cf. Bd. 2, 1609, unter Burhave.

<sup>60)</sup> cf. Bd. 2, 1609, unter Blexen.

<sup>61)</sup> cf. Bd. 3, 1629, unter Golzwarden.



und Verrohung der Volksseele.<sup>62)</sup> Hatten auch die Graffschaften vom Kriegselend unmittelbar nur wenig zu leiden, so lagen sie doch wie eine Insel inmitten einer von der Kriegsfurie aufgewühlten Umgebung. Die Geister des Materialismus aber kennen keine Sperre. Sie drängten sich überall ein, sie beherrschten und bestimmten jene Zeit. Ueber diese Gefahr ist sich das staatliche, wie das kirchliche Regiment auch klar gewesen. Man schärfte den Bußernst, um dem einbrechenden Verderben zu wehren und es geschah in dem Bewußtsein, daß von unten auf, von der Schule aus der Kampf dawider aufzunehmen sei. Die kirchlichen Gesichtspunkte treten dabei freilich in den Vordergrund. Die sittliche Erziehung sollte und mußte in der religiösen wurzeln und diese wiederum konnte nur im Geiste des bestehenden lutherischen Kirchenwesens sich gestalten. Der Visitationsvermerk<sup>63)</sup> von 1632: „daß die Schule das rechte Mittel sei, wodurch die liebe Jugend nicht allein im Lesen, Schreiben und Rechnen geübt, sondern auch, so das vornehmste sei, in ihrem Christenthumb erzogen, zum Lesen des heiligen Catechismi, Gebett, gottseligen Leben und Wandel angewiesen werde, damit sie nicht wie das liebe Vieh aufwachsen“ — führt zwar eine derbe Sprache, verleugnet aber mit keiner Linie die Ansprüche pädagogischer Weisheit. Wo aber ein Wille, da ist auch ein Weg. Man hat es, wie gesagt, nicht unterlassen, durch die Mittel der Predigt und der Seelsorge dem Volke das Gewissen zu schärfen und will sie auch ferner nicht hintangestellt sehen. Keine Visitation vergeht, ohne daß die berufenen Organe, Pastoren, Lehrer, Juraten, Bögte über den Stand des Schulwesens befragt werden, und die Visitatoren in ihren Reden und Abschieden ihre mahnende und strafende Stimme erheben. In dem Protocolle der Boitwarder Schulgründung von 1636 wird der Schulmeister verpflichtet, „alle halbjahr die Namen der Kinder, so zur Schule gehen, heraus-

---

<sup>62)</sup> Der Weimar'sche Generalsuperintendent Kromeyer berichtet am 21. September 1627 nach einer Visitation in den beiden Aemtern Reinhardtbrunn und Georgenthal an Herzog Wilhelm über den Stand der niederen und höheren Schulen im Herzogthum: „Von 1700 Kindern gehen 700 in die Schule, es sind derer 1000, welche nimmer lesen lernen, recht beten, etwas von Gott wissen.“ Mittheilung der deutschen Gesellschaft. Leipzig, 6. Band, Seite 122 ff.

<sup>63)</sup> cf. Bd. 6, 1632, unter Strüchhausen.



zugeben, damit der Pastor wegen der Seelenpflege sich danach zu richten habe.“ Ebenso sollen die *curatores scholae* durch den Schulmeister „die Namen aller Kinder im Dorff, so zur Schule tüchtig sein, aufzeichnen lassen und dem Pastori zur nachrichtung einhändigen, auf das von demselben die nachlässigen ermahnt und keine einige seel an der erkenntnuß Christi verhindert oder versäümet werde.“ Selbst auf dem Wege der Presse sucht man zu wirken.<sup>64)</sup> Ein Heringius aus Oldenburg schreibt um 1638 einen in Oldenburg gedruckten Tractat über das Schulwesen und sucht ihn durch Pastoren und Lehrer zu vertreiben, aber diese haben ihre Last damit, das Büchlein an den Mann zu bringen. Das Volk will es nicht, während es einen Tractat über das Fluchen massenweise kauft. Sein Verständniß für den Nothstand ist bedeckt, sein Gewissen schläft noch. Da muß denn schließlich der Weg von außen nach innen genommen werden, der Weg gesetzlicher Anforderungen und Strafen. Im Jahre 1637 heißt es in einem Altenhuntofer Visitationsabschiede:<sup>65)</sup> „Auch die Säumigen haben das ganze Schulgeld zu entrichten; sie seien event. auch noch sonst womit zur Brüche anzusetzen, nachdem des Sommers die Tage länger, daß wetter, wege, und Stege viel besser, auch zum wenigsten etliche stunden und tage zu gebrauchen, umb zu wechseln oder desto früher anzufangen; zum Viehhüten oder Hausarbeiten seien die Huren, Hurenkinder, Krückendragerschen, heimische starke Arme nebst fremden Bettlern zu gebrauchen.“ 1638 wird aus Burhave (Bd. 8, 1638) verabschiedet: „Die Lehrer haben dem Pastoren die Bruchliste zu geben.“ Aus dem Jahre 1644 haben wir zwei Entscheidungen. Im Stollhammer Abschiede<sup>66)</sup> heißt es, die Namen der Säumigen sind bis zur nächsten Visitation zu notiren und Brüche zu erkennen. Im Schweyer Abschiede<sup>67)</sup> ergeht eine ähnliche Entscheidung, nur ist sie genauer. Es heißt dort: „Die Namen derjenigen, welche aus Vorsatz oder Nachlässigkeit ihre Kinder nicht in die Schule schicken, sind zu notiren, wegen welche(r) sowohl die Strafe vorbehalten als auch der Vogt befehligt wird, sie durch Zwang zur Gebühr anzuweisen, und sollen sie das Schul-

<sup>64)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Holzwarden und Langwarden.

<sup>65)</sup> cf. Bd. 7, 1637, unter Altenhuntof.

<sup>66)</sup> cf. Bd. 9, 1644, unter Stollhamm.

<sup>67)</sup> cf. Bd. 9, 1644, unter Schwey.



geld nicht weniger entrichten, als wenn sie ihre Kinder in der Schule gehabt.“ In dieser Entscheidung ist der Schulzwang klar ausgesprochen und auch das Bruchverfahren gezeichnet. Die zur Schule Pflichtigen haben, einerlei ob oder wie lange sie die Kinder schicken, das volle Schulgeld zu bezahlen, — dieses die Brüche für die Säumigen und Nachlässigen. Damit der Vogt die Brüche beitreiben könne, ist ihm eine Versäumnisliste einzureichen. Zugleich soll er die Lässigen und Halsstarrigen amtlich zur Gebühr anhalten, — die Entscheidung über besondere Strafen ist dem folgenden Visitationsverfahren vorbehalten. Ueber die Höhe der Schulbrüche herrscht in den folgenden Jahren noch ein Schwanken. Es scheint, daß besondere Bestimmungen darüber fehlten und die Höhe derselben dem Ermessen der Visitatoren vorbehalten blieb. Während in Hammelwarden und Jade 1645<sup>68)</sup> das doppelte Schulgeld als Strafe festgelegt ist, wird für Zetel<sup>69)</sup> im selben Jahre entschieden: „Wenn die Leute ihre Kinder nicht zur Schule schicken, oder im Sommer heraushalten, soll ein Meier 12 gr., ein Rötter 6 gr., ein Häusling 3 gr. dem Küster geben.“ Ob überall, wie hier in Zetel, der Lehrer die Brüche erhielt, ist nicht ersichtlich. Zehn Jahre später, 1655, heißt es im Stollhammer Abschiede:<sup>70)</sup> „Die Säumigen soll der Vogt zum Bruchprotocoll setzen und das volle Schulgeld verlangen.“ Man könnte der Ansicht sein, daß hier die Zahlung des vollen Schulgeldes auch bei unterbrochenem Schulbesuche als die Brüche zu gelten habe, wenn nicht der Neuenburger Abschied vom selben Jahre noch außerdem von andern Brüchen redete.<sup>71)</sup> Es heißt in den Generalbemerkungen ad 37: „Die Kinder sind fleißig zur Schule zu schicken und ohne Noth ist keine Ausnahme zu machen.“ ad 38: „Die Versäumnisse sind dem Pastoren und durch denselben dem Amte anzuzeigen; das ganze Schulgeld und auch sonst noch Brüche zu bezahlen.“

Keineswegs aber wollte man, wie gesagt, durch das Zwangsverfahren den seelsorgerischen Einfluß zwecks Erlangung guten

<sup>68)</sup> cf. Bd. 10, 1645, unter Hammelwarden und Jade.

<sup>69)</sup> cf. Bd. 10, 1645, unter Zetel.

<sup>70)</sup> cf. Bd. 10, 1655, unter Stollhamm, cf. auch Bd. 12, 1655, unter Blegen. Die Kinder haben das volle Schulgeld zu zahlen, auch wenn sie garnicht oder nur zeitweise die Schule besucht.

<sup>71)</sup> cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.



Schulbesuchs ausschließen. In demselben Neuenburger Abschiede, den Strackerjan 1655 erließ, heißt es zuvor ad 24: Daneben sollen die Schulmeister fleißig dahin trachten, daß die Anzahl der Schulkinder je länger je mehr zunehme und größer werde; zu dem ende, da Sie einige vernehmen, die zur Schule tüchtig und doch nicht hineinkommen, dieselbigen alsbald anmerken, und Ihrem Pastoren anzeigen, welche Ihnen denn auch hierin die Hand zu biethen gehalten, und bevorab bey den *visitationibus domesticis* auch wol ohne anzeige, merklichen dazu verhelfen können und sollen.“ Auch Cadovius entscheidet im gleichen Sinne. Im Ganderkeseeer Abschied von 1658<sup>72)</sup> heißt es: „weil befunden, das die Leute Ihre Kinder mehr zu häuslicher Arbeit gebräuchen, als in die Schule senden, alß sind Sie vermahnet worden, das Sie am ersten nach dem Reiche Gottes möchten trachten, seindt auch, da es noth gethan, mehr Schulen gestiftet, damit Niemand zu klagen habe, alß were die Kirchschule Ihnen zu ferne belegen. Es solle daher ein Mandat ausgefertigt werden, damit alle Eingepfarthen die Kinder zu der Schule schicken, oder doch das Schulgeld geben sollen, auch da immer möglich des Sommers.“ Bei jeder Visitation, wo er dazu Veranlassung hatte, hat Cadovius bei den Visitationsreden mit Ernst auf die Pflicht der Eltern und Gemeinden, für regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen, hingewiesen.

War nun auch das Princip der allgemeinen Schulpflicht gesetzlich festgelegt, so wurde doch ihre Begrenzung verschieden gehandhabt. Von einer allgemeinen Regelung sah man angesichts der Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse ab. Wir erfahren nicht, von wann an der Schulbesuch zu beginnen hatte, nur 1655 aus Abbehausen<sup>73)</sup> die Klage, daß die Kinder spät oder gar nicht kommen, 1662 aus Dedesdorf,<sup>74)</sup> daß die Kinder die Schule nur einen Monat oder höchstens  $\frac{1}{4}$  Jahr besuchen, 1656 aus Neuenbrook und Bardenfleth,<sup>75)</sup> daß sie nur im Winter von Martini bis Lichtmeß kommen. Wir hören nicht, an welchen Wochentagen, ob an einigen oder an allen Schule gehalten wird, wohl aber um

<sup>72)</sup> cf. Bd. 16, 1658, unter Ganderkesee.

<sup>73)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Abbehausen.

<sup>74)</sup> cf. Bd. 18, 1662, unter Dedesdorf.

<sup>75)</sup> cf. Bd. 15, 1656, unter Neuenbrook und Bardenfleth.



1632 aus Neuenbroof<sup>76)</sup> die Klage, daß die Kinder Sonnabends nicht zur Schule geschickt würden. Wir erfahren abermals nicht, mit welchem Jahre die Schulpflicht begann, nur 1662 aus Bardenfleth<sup>77)</sup> die Entscheidung, der Küster solle eine Liste aufnehmen, und eine Brüche von 6 gr. verfügt werden, wenn einer seinen Knaben, wenn er 10 Jahre alt sei, nicht zur Schule schicke. Ist damals das zehnte Jahr für den Schulanfang festgelegt? 40 Jahre später nach der Landeschulordnung von 1706<sup>78)</sup> gilt dafür das siebente Jahr. Wir erfahren nichts von Ferien, nur begegnen wir der Bemerkung eines Stollhammer Lehrers, daß er während der Ernte fleißig für sich rechte und schreibe und des Alteser Lehrers,<sup>79)</sup> daß er mit Ausnahme der Ernte fleißig den Catechismus treibe. Man möchte daraus schließen, daß es nur Ernteferien gegeben; wir erfahren aber aus der Landschulordnung<sup>80)</sup> von 1706, daß bisher die Char- und Osterwoche, die Michaeliswoche und Aposteltage als Ferien gegolten hätten. Wir erfahren endlich nicht, mit welchem Lebensjahr die Schulpflicht aufhörte, aber als der Langwarder Lehrer klagt,<sup>81)</sup> daß die Leute ihre Kinder schon mit dem zwölften Jahre aus der Schule nehmen, wird er dahin beschieden, es stehe in der Eltern Gewissen und Verantwortung und im Schweyer Abschiede werden die Eltern nur ermahnt, die Kinder so lange zu lassen, bis sie etwas Rechtschaffenes gelernt hätten. Es ist immerhin möglich, daß, wäre ein reicheres Actenmaterial zur Hand, eine bestimmtere Regelung betr. der Dauer des Schulbesuches sich nachweisen ließe, aber nicht wahrscheinlich, da auch die Bestimmungen der Landschulordnung von 1706 schwankend und dehnbar sind.

Ebenso wenig ist wegen der Winter- und Sommerschule eine bestimmte Ordnung herrschend gewesen. Es heißt zwar in dem Schweyer Abschiede,<sup>82)</sup> die Schule solle Winters und Sommers gehalten werden, sonst vergäßen die Kinder im Sommer wieder, was sie im Winter gelernt, aber dieser Ueberzeugung wird nirgends

<sup>76)</sup> cf. Bd. 6, 1632, unter Neuenbroof.

<sup>77)</sup> cf. Bd. 18, 1662, unter Bardenfleth.

<sup>78)</sup> cf. Corp. Const. Oldenb. I, pg. 118.

<sup>79)</sup> Bd. 16, 1632, unter Altes.

<sup>80)</sup> cf. Corp. Const. Oldenb. I, pg. 120.

<sup>81)</sup> cf. Bd. 6, 1632, unter Langwarden.

<sup>82)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Schwey.



gesetzlicher Nachdruck gegeben; es herrscht in den verschiedenen Theilen und Gemeinden große Verschiedenheit. Winter- und Sommerschule wird um 1655 gehalten in Stollhamm, Tossens, Langwarden, Burhave, Waddens, Blexen, Abbehausen, Abbehauser Groden, Schwey, Rodenkirchen, Edschenburg, Tade; nur Sommerschule in Atens, Sffens, Mundahn, Hoffe, Moorsee, Holle (hier wegen hohen winterlichen Wasserstandes); nur Winterschule in Elsfleth, Bardenfleth und Altenhuntsorf. Während also in Butjadingen, wo das Schulwesen in jener Zeit am weitesten gefördert war, in vielen Gemeinden die Sommerschule neben der Winterschule sich eingebürgert hatte, und nur einige Nebenschulen, sowie Holle und Atens sich auf die Sommerschule beschränkten, fehlt die Sommerschule gänzlich in den Moorriemer Gemeinden. Das Gleiche wie bei diesen gilt für das ganze Ammerland und die Geestgemeinden, wo man sich völlig auf die Winterschule beschränkte. Im Zwischenahner<sup>83)</sup> Abschiede heißt es dabei „sie sollten lieber die Bettler und Hurenkinder zum Schweinehüten nehmen und ihre eignen Kinder jede Woche eßliche Stunden schicken,“ und Bd. 14, 1656 klagt Strackerjan ebenfalls bei der Zwischenahner Visitation: „es sei leider bekannt, daß im Ammerlande die Kinder im Sommer nicht zur Schule geschicket würden.“

Wo in Nebenschulen zur Winterszeit der Unterricht aussetzte, sind wahrscheinlich die größeren Kinder in die Kirchschule gegangen, die ja von Alters her noch einen gewissen Vorrang vor den Nebenschulen und gewisse Ansprüche auf den Schulbesuch und das Schulgeld der älteren Jahresklassen behauptete. Im Anfange die einzige Lehranstalt im Bereiche der Gemeinde und daher thatsächlich für den Empfang des Schulgeldes allein befugt, sahen die Lehrer an den älteren Kirchschulen in der Entstehung von Nebenschulen eine Schmälerung ihrer Einkünfte. Wie sie von ihrem Interesse aus mit Recht die Winkel- und Klippeschulen bekämpften, so versuchten sie auch gegen die Errichtung ordentlicher Nebenschulen ihre Einwendungen zu machen. Die Entscheidung des Rasteder Abschiedes,<sup>84)</sup> „der Schulmeister soll leiden, daß in den Nebendörfern Schulmeister vorhanden, diese aber vorher beim Pastoren ein Examen bestehen,“

<sup>83)</sup> cf. Bd. 7, 1637, unter Zwischenahn.

<sup>84)</sup> cf. Bd. 7, 1637, unter Rastede.



läßt dieses Widerstreben der Hauptlehrer erkennen, zugleich aber, wie den Behörden das Recht der Schulgemeinde auf Schulunterricht höher stand als die Einzelinteressen der Lehrerschaft. Soweit die Ansprüche der letzteren begründet, wurden sie freilich berücksichtigt. Wir sehen das bei der Begründung der Nebenschule in Sandhatten, worüber im Hatter Abschiede von 1656<sup>85)</sup> wie folgt berichtet wird: „Die Sandhatter bitten, weil die Kinder im Winter den Weg nach Hatten nicht machen können, daß sie eine Schule aufrichten dürften. Ist gestattet, wenn sie ein Schulhaus neu bauen, oder eine Schulstube einrichten und einen vom Superintendenten examinirten Schullehrer anstellen, alles auf eigene Kosten, ohne daß dem Küster zu Hatten von seinen Pröben und Schulgeld etwas abgehe; diejenigen Kinder aus Hatten, welche die Rechenkunst lernen wollen (der Hatter Lehrer versteht es nicht), dürfen nach Sandhatten gehen. Es solle kein Krüger in das Schulhaus gesetzt werden, wenn es leer stünde.“ — Umgekehrt stand aber im gleichen Falle einer Neugründung den älteren Kindern der Nebenschule der Besuch der Kirchschule offen, wenn hier etwa der Unterricht ein besserer war, wie es in dem bereits mitgetheilten Protocoll der Voitwarder Schulgründung d. a. 1636 heißt: „Zum Andern weils die Schul zu Goldswarden ferner also soll bestellet werden, das die jugend ohne hinderniß im Erkenntnus Christi, wie auch lesen, schreiben und rechnen gebühlich unterrichtet werde, als sol jeder zu Voitwarden verbunden seyn, seine Kinder zum Anfang in die Voitwarder schul zu senden, und da sie daselbst nicht so viel fassen können, als sie zu lernen begehren, können sie alßdan in die Goldswarder Schul geschicket werden. Von welcher ordnung, so christlich, nutz und wol gemeint ist, sich niemand auß eignem sinn, oder durch schleicher und Schulverstörer sol abwendig machen lassen.“ Auch aus andern Gemeinden begegnet uns diese Beordnung, daß nur für die unteren Jahrgänge die Nebenschulen aufgerichtet, dagegen die älteren Jahrgänge an die Kirchschule gewiesen wurden. Sobald aber die Nebenschulen im Laufe der Zeit mit besseren Lehrkräften besetzt wurden, hörte diese Einrichtung von selbst auf.

Von großer Wichtigkeit für ungehinderten Schulbesuch war in einem Lande, das auf der Marsch und in der Moor-  
gegend von

<sup>85)</sup> cf. Bd. 13, 1656, unter Hatten.



Gräben durchschnitten war und namentlich im Herbst oder Frühjahr bei Regenzeiten unergründliche Wege hatte, die Herstellung guter Schulwege und Stege. Die Gemeinden aber zeigten sich darin oft lässig. Immer wiederholen sich die Klagen bei den Visitationen. So heißt es 1609 in Schwey,<sup>86)</sup> die Wege seien so schlecht, daß das Schulgehen darunter leide. Die Aufsicht darüber hatten die Bögte und wurden daher diese von den Visitatoren ermahnt, Wandel zu schaffen. So wird dem Fader Bogte 1632 aufgegeben,<sup>87)</sup> die Kirch- und Schulwege zu bessern, damit „Stege, Wege, Rickels“ gut und die Jugend nicht am Schulbesuch gehindert werde. Und im Bardenflether Abschiede von 1609<sup>88)</sup> heißt es ad 16: „Sintemahl auch an den Kirchsteggen und Hauspfaden großer Mangel befunden wirdt, darüber sowol die Leute insgemein, als auch die Pastoren undt Schüler insonderheit bei bösen Wetterzeiten merklich verhindert werden, die Kirchen, Schulen . . . zu besuchen, So wirdt hier ebenmäßig dem Bogt ernstlich anbefohlen, fleißige Aufsicht darauff zu haben und unverzüglich zu Vorschaffung, das taugliche breite Stege bequemlichen gelegt, die Fußpfade unterhalten werden, auch im Fall der Widerspenstigkeit die Mutwilligen umb 17 groten, so oft sie straffbar befunden werden, zu behuff der Armen zu brüchen undt zu straffen.“

Wir sehen, der regelmäßige Schulbesuch war nach vielen Richtungen hin erschwert, nicht nur durch die Art des Volks und der Gegend, sondern auch durch die Zaghaftigkeit, mit welcher man, nachdem sich die seelsorgerische Beeinflussung als unzulänglich erwiesen, den Schulzwang gesetzlich durchführte. Man muß sich das vergegenwärtigen, um sich nicht durch die immer wieder erhobenen Klagen über mangelhaften Schulbesuch zu falschen Schlüssen und Urtheilen über die Schulgemeinden verleiten zu lassen. Man muß auch namentlich in jedem Falle der Klage erwägen, ob nicht vielleicht die sachmännische oder sittliche Tüchtigkeit dem betreffenden Lehrer fehlte und dann auch diesem und nicht der Gemeinde allein die Schuld zuzuschreiben sei. In vielen Fällen setzen uns die Erhebungen über Sittenstand und Leistungen der Lehrer dazu in den

<sup>86)</sup> cf. Bd. 2, 1609, unter Schwey.

<sup>87)</sup> cf. Bd. 6, 1632, unter Fader.

<sup>88)</sup> cf. Bardenfleth.



Stand. Nur fehlt uns eins, um völlig sicher zu gehen, die Angabe über die Zahl der überhaupt schulpflichtigen Kinder. Müssen wir daher mit großer Vorsicht verfahren, so verlohnt es sich dennoch der Mühe, das über den Schulbesuch vorhandene Material übersichtlich zusammenzutragen, besonders auch, um festzustellen, ob der Niedergang des Interesses für die Schule, wie er sich in der Abnahme des Schulbesuches offenbart, nur örtlich bedingt, oder in allgemeinen Richtungen und Zuständen jener Zeit seine Erklärung finde. Wir geben die Daten über den Schulbesuch mit Randbemerkungen über Leistung und Sittenstand der Lehrer. Daß einzelne Gemeinden übergangen sind, hat seinen Grund in den Acten, welche nicht aus allen Gemeinden die Daten enthalten. Wegen der Zahlen noch dies, daß die Zahl vor dem Komma den Band der Visitationsacten, die Zahl nach demselben das Jahr der Visitation bezeichnet, S. Sommers und W. Winters bedeutet. Tossens 4, 1629. Besuch schlecht. 8, 1638, früher 15 Kinder, jetzt nur 14. Lehrer Heitmann ein Trinker. 12, 55, zwar eine Hebung merkbar, S. 36, W. wenig, aber nicht der frühere Punkt erreicht. Burhave 2, 1609, nur Knaben, 8, 1638, früher 50, jetzt nur 6 Kinder. 9, 1644, noch schlechter Besuch. Der Schullehrer sehr nachlässig. 12, 1655, wieder eine Hebung, S. 20, W. 50 Kinder. Schullehrer fleißig. Langemehn 12, 1655. S. 50 Kinder. 17, 1662, schlechter Schulbesuch, S. 18, W. 48 Kinder. Langwarden 4, 1629, besserer Schulbesuch verlangt, 8, 1638, schlechter Schulbesuch. Lehrer Meyer nachlässig. 12, 1655, S. 36, W. wenig Kinder. Waddens 3, 1609, guter Schulbesuch. Hinr. Wittfagel unmäßig. 1630 schlechter Schulbesuch. 8, 1638, nur 10 Kinder. Ummo Wittfagel ohne Tadel. Blexen 2, 1609, 8, 1638. Trotz guten Schulwesens der Besuch schlecht. Phisewarden 8, 1638, nur 10 Kinder. Lehrer gut, Schulbesuch schlecht, obgleich die Leute reich und die Kinder ledig. 12, 1655, S. 50, W. 40 Kinder, dennoch die gleiche Klage. Eckwarden 8, 1638. Besuch schlecht. Lehrer gut. 3 Kinder. Eiswürden 10 Kinder. Eiswürden 12, 1655. S. 94, W. 50 Kinder, 17, 1662, 63 Schüler. Atens 8, 1638. S. 70 Kinder, im W. keine. Nur 60 schulpflichtige Kinder da, also Zuzug aus andern Gemeinden. Lehrer Janßen fromm und sehr fleißig. 12, 1655, W. wegen Mangel an Feuerung wenig Kinder. Boyke Wübbens, der neue Lehrer, wegen übermäßiger



Strenge im Strafen bei der Visitation verklagt und vermahnt. Schwey 4, 1629, Klage über schlechten Schulbesuch. 8, 1638, 37/38 S. 30, W. 70 Kinder, 38/39 W. 48 Kinder. Der Küster Meentzen tüchtig. Rodenkirchen: Lateinschule, 8, 1638, S. 9, W. 10. Volksschule 12, 1655, S. 50—60, W. 30—40 Kinder, 17, 1662, 50 Schulknaben. Alje 8, 1638, S. und W. 25 Kinder, sonst 50. Golzwarden 3, 1629, wenig Schüler, meist Mädchen. 8, 1638, 44 Knaben und Mädchen. Pastor H. Gerken für das Schulwesen sehr thätig. Lehrer A. Gerken tüchtig. Dedesdorf 5, 1632. Keine Schule, weil die Leute die Kinder nicht schicken. 18, 1662, Kinder kommen nur 1 Monat bis  $\frac{1}{4}$  Jahr. 2 Lehrer, welche ärgerlich gelebt, abgesetzt. Esenshamm 12, 1655, 40—50 Kinder. Groden 17, 1662, schlechter Schulbesuch.

Das Ergebnis liegt nach dieser Uebersicht auf der Hand. Das Nachlassen des Schulbesuches ist an einigen Stellen wesentlich bedingt durch Unfleiß, Untüchtigkeit und Unwürdigkeit des betreffenden Lehrers, so z. B. in Tossens, Burhave, Langwarden, Waddens, Alens, Dedesdorf; man wird also jene Gemeinden wenigstens nicht ausschließlich für den Nachlaß des Schulbesuchs verantwortlich machen, jedenfalls aber schließen dürfen, daß der Schulzwang nicht durchgeführt und der Schulbesuch noch vielfach im Belieben der Leute stand. Gehoben hat sich unter besseren Lehrern im Laufe der Periode der Schulbesuch in Burhave, Tossens, Eckwarden, Abbehausen, Rodenkirchen und Golzwarden. Zurückgegangen ist der Schulbesuch trotz tüchtiger Schulmeister in Langemehn, Blegen, Phisewarden, Eckwarden, Abbehausergroden, Moorsee, Schwey. Sämtliche Daten stammen aus den reichen Wesermarschen, wo man auf die Mithülfe der Kinder nicht angewiesen war und bei der Gleichheit des Bildungs- und Vermögensstandes eine so große Verschiedenheit sich zeigt, daß man versucht ist, die Erklärung dafür in der örtlichen Beschaffenheit des Schulwesens zu suchen. Nur eins tritt überzeugend an's Licht, während um 1638 schlechter Schulbesuch in Tossens, Burhave, Langwarden, Waddens, Blegen, Phisewarden, Eckwarden, Abbehausen, Alje, Dedesdorf herrschend ist, tritt gegen 1655 eine merkliche Besserung ein. Sind in andern Gemeinden ähnliche Erscheinungen zu beobachten?

Lassen wir die betreffenden Data zunächst folgen. Eckwarderaltendeich (Nebenschule) hat 13, 1655, S. 50, W. 20



bis 30 Kinder. Mundahn (Nebenschule) 12, 1655, schlechter Schulbesuch. Fedderwarden (Nebenschule) 12, 1655, S. 20 bis 30, W. 40 Kinder. Schweewarden (Nebenschule) 12, 1655, S. 25, W. 30 Kinder. 17, 1662, S. 36, W. 60 Kinder. Hoffe (Nebenschule) 8, 1638, S. 23, W. keine Kinder. Moorsee (Nebenschule) 12, 1655, S. 45, W. keine Kinder. Die Kinder kommen schlecht. Abbehausergroden (Nebenschule) 12, 1655, S. 30, W. 15. Die Schule liegt den Leuten schwer auf der Tasche, wenig am Herzen. Die Schweyer Nebenschulen mit gutem Besuch, 12, 1655. Meinenmoor 49, Röttermoor 53, Reitland 19, Achtermerschen 24 Kinder. Voitwarden (Nebenschule) 8, 1638, 44 Knaben und 19 Mädchen. Schmalenfleth (Nebenschule) 40—46 Kinder. Esenshamm 12, 1655, 40 bis 50 Kinder. Esenshammergroden 10, 1645 (Nebenschule), schlechter Besuch. Hammelwarden 17, 1662, schlechter Besuch. Elsfleth 7, 1637, keine Schule. Lehrer faul. Neuenfelde (Nebenschule) 18, 1662, schlechter Besuch. Neuenbrook 7, 1637, schlechter Besuch; 16, 1662, desgleichen. Oldenbrook 6, 1632; 10, 1645; 18, 1662, schlechter Besuch. Zwischenahn 7, 1637; 14, 1656, schlechter Besuch. Edewecht 10, 1645, schlechter Besuch. Npen 14, 1656, schlechter Besuch. Bockhorn 7, 1637, Kinder kommen nicht den dritten Theil des Jahres. Zetel 7, 1637; 15, 1656, schlechter Besuch. Rastede 7, 1637, schlechter Besuch. Dötlingen 7, 1637, schlechter Besuch. Holle 7, 1637, wegen Wasser nur Sommerschule. Jade 6, 1632; 14, 1656, schlechter Besuch. Bardewisch, Warfleth, Hude, Schönmoor 16, 1658, schlechter Besuch. Stuer 5, 1641, 13 Knaben; 1558 5 Knaben, große Versäumniß decreti.

Eine Vergleichung dieser Daten erweist, daß um 1638 kein Lob über guten Schulbesuch fällt, dagegen viel Tadel und zwar ebenso wie für die Geestgemeinden auch für die Marschgemeinden. Es fehlt allerdings der Vergleich mit den Anfangsjahren. Man könnte sagen, der Besuch sei damals ebenso schlecht gewesen. Aber wäre das auch der Fall, so erwiese es, daß keine Steigerung der Sorge für und um die Schule stattfand, wie es bei der rechten Stellung zur Sache hätte sein können und sollen. Auffallend bleibt es immerhin, daß grade aus den 30iger Jahren überallher Klagen ergehen und nahe liegt, dies mit den Einwirkungen des



Krieges in Verbindung zu bringen. Bald nach Beendigung dagegen wird eine Besserung bemerkbar, namentlich im Butjadingerlande. Wir werden das Verdienst dafür der regen, wie einsichtigen Wirksamkeit des Specialsuperintendenten Gerken zuzuschreiben haben, welcher die Friedenszeit und den folgenden materiellen Aufschwung in diesem so reichgesegneten Ländchen benutzte, größeren Eifer für das Schulwesen in den Gemeinden zu erwecken. Dagegen ist der Schulbesuch in den Geestgemeinden der Grafschaften Oldenburg wie Delmenhorst auch 1655 noch immer ein mangelhafter. Die Leute waren eben mehr auf die Mithülfe der Kinder angewiesen, die für den Sommer gänzlich beansprucht und durch die auch für den Winter der so nöthige Schulbesuch verkürzt wurde. Mit Recht betonen die Visitationsprotocolle, daß im Sommer vergessen werde, was im Winter gelernt und die Fortschritte nur gering sein könnten. Die leitenden Personen, ein Strackerjan, ein Cadovius nahmen auch hier den Kampf auf, aber scheitern mit ihren Bemühungen an der Sprödigkeit der Verhältnisse und an dem geistigen Tiefstand der Bevölkerung, welcher, wie jenen Abbehausergrodern, die Schule schwer auf der Tasche, wenig am Herzen liegen mochte. Unser Schlußurtheil kann daher kein anderes sein, als daß mit Ausnahme des günstiger gestellten und auch geistig regsameren Butjadingerlandes die Bevölkerung der Grafschaften dem Schulwesen ein ebenso mangelhaftes Verständniß, wie Interesse entgegenbrachte.

Die Behörde ging den richtigen Weg, hierin Wandel zu schaffen. Wir mögen den Mangel an Strenge und Gerechtigkeit in der Aufrechterhaltung des Schulzwanges und der Durchführung des Bruchverfahrens zu tadeln versucht sein, aber sie setzte das Möglichste daran, das Schulwesen zu heben, Ordnung zu erhalten und die Tüchtigkeit des Lehrerstandes zu fördern. Wir werden das anerkennen, wenn wir uns nunmehr der Schulaufsicht zuwenden, wie sie von den dazu Befugten ausgeübt wurde. Eingehende Vorschriften darüber wird man in der Kirchenordnung von 1573 vergebens suchen. Sie kennt noch keine Volksschule, wie sie sich erst später entwickelte, aber sie enthält doch principiell die Forderung derselben und in der von ihr vorgesehenen Organisation die Grundlagen, von denen aus das Volksschulwesen angegliedert werden konnte. Das Consistorium bildete die Oberaufsichtsbehörde über Leben, Lehre und Unterricht, und übte sie aus durch periodisch



wiederkehrende Visitation. Seite 281 heißt es: „des hausvatters augen und Fußtritt / machen den acker fett / also sagt das alte Sprichwort / zur erinnerung / das in aller regierung nötig ist, daß diese personen / welchen fürnemlich die regierung befohlen ist, selbst fleißig aufsehen / und merken sollen / wie man haushält.“ In den Vorschriften über die Visitation bildete die Untersuchung der Schulverhältnisse einen stehenden Gegenstand, zum sechzehnten: wie die Schulen regiert werden? — heißt es in den Visitationsartikeln.<sup>89)</sup> Man mag fragen, ob hier an die Volksschule gedacht sein könne, da sie noch in den Windeln lag und wenig Schulen existirten. Aber bey der sonntäglichen Catechismusschule sollten doch auch die Küster Stelle und Arbeit finden. Und wenn die „Visitatores selbst / etliche von den Alten und von den Jungen aus den Dorffschaften / im Catechismo verhören, und erkunden sollten / ob sie rechten Verstand hätten von christlicher lere und Gott recht anrufen,“<sup>90)</sup> so war damit auch die Lehrarbeit der Küster unter Aufsicht gestellt. Mit der Entwicklung der Volksschule sehen wir denn auch in den von Schlüter bis Cadovius aufgestellten Visitationsfragen das Schulwesen nach all' seinen Richtungen und Beziehungen in wachsendem Maße berücksichtigt. Von einem stummen Besuchen und Besehen keine Spur. Die Visitatoren fühlen sich nicht bloß als Vertreter fürstlicher Kirchenpolizei, sie wissen sich als Glieder der Kirche, welche die ihnen verliehenen Gaben durch den Canal des Amtes den Gemeinden dienstbar machen. Sie erwiesen sich als Hirten, welche, wo Gefahr droht, muthig in den Riß traten und das ihre Sorge sein ließen, grade für die heranwachsende Heerde gesundes Brod und Nahrung zu schaffen. So greifen die Visitatoren denn überall thatkräftig ein, sei's zur Abstellung vorgebrachter Mißstände, sei's zur Herstellung besserer Ordnung und zur Beschaffung besserer Pflege des Schulwesens.

Die Erhebungen über Schule, Schulbetrieb, Schulvermögen u. werden bei der Visitation nicht allein von den Lehrern, sondern vom Pastor, Jurat und Bögten eingezogen. Wir wenden uns zunächst zu dem Vogt und dem Juraten. Dem Vogt steht, wie

<sup>89)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 281.

<sup>90)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 285.



dem Pastoren und dem Kirchenwesen, so auch dem Lehrer und dem Schulwesen gegenüber eine gewisse Aufsicht zu. Er wird bei der Visitation über Wirksamkeit und Wandel der Lehrer befragt, besonders aber der Schutz der Person und der Rechte der Lehrer ihm übertragen. Die Amtleute sollen<sup>91)</sup> „neben den Pastores die Hausväter ermahnen, daß die Hausväter ihre Kinder zu der sonntäglichen Catechismuslehre schicken und mit ernst darob halten, das die . . . . Schulmeister nicht muthwillig beleidigt werden — Item das sie treulich und zu gebürlicher Zeit bezahlet werden.“ So finden wir denn die Vögte nach vielen Richtungen hin thätig. Sie überwachen das Bruchwesen, sorgen für Einkommen der rückständigen und verweigerten Gerechtigkeiten, für Wege und Stege zc. Ja es heißt aus Abbehausen:<sup>92)</sup> „der Lehrer zu Hoffe ist der Inspection von Pastor und Vogt unterstellt.“

Noch wichtiger war für das Schulwesen der Jurat, dem vor allen die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung in Schul-sachen unterstand, der aber auch sonst Aufsichtsrechte und Pflichten zu üben hatte. Auch die Juraten wurden bei den Visitationen über Wandel und Fleiß der Lehrer, besonders aber über die Vermögensverhältnisse der Schule vernommen. Ihre Bedeutung, sowie das Maaß ihrer Verpflichtungen liegt klar in dem Jurateneide ausgesprochen. Er hatte „über der Schule angehörige Ländereien, werffen, auffkünften Register zu halten, daß nichts davon veräußert, noch abgebracht würde, auch richtiges Verzeichniß aller Einnahmen und Ausgaben jeder Zeit treu zu halten.“ Also wo eine besondere Schulrechnung geführt, war in dieser, sonst aber, da er zugleich Kirchenjurat war, in der Kirchenrechnung Rechenschaft seiner Verwaltung abzulegen.

Besonders war ihnen neben dem Vogte die Sorge dafür aufgetragen, „daß die Küster und Schulmeister bei ihrem gebürlichen Respect erhalten und vor unrecht schimpf und gewalt wider männiglich vertheidigt werde,“ ferner „daß Küster- und Schulhäuser, ingleichen die Kirchenstege, wo sie abgekommen, bei Zeiten wiederumb angerichtet, an orthen, da sie aber annoch seien, bei gehörigem stande unterhalten, und wider die morosos behufter

<sup>91)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1533, pg. 285.

<sup>92)</sup> cf. Bd. 3, 1619, unter Abbehausen.



ernst angewendet werde; ferner, daß von dehnen zu Schulen verordneten oder hiernächst zufallenden stiftungen, es seien gelder oder güter nichts verringert, noch abgezacket, sondern alles getrewlich confirmiret, auch womöglich noch weiter gebessert und vermehret werde; und endlich, daß die Rechnungen von Einnahmen und Ausgaben mit Zuziehung des Pastoren und derjenigen, welche in der Kirchenordnung dazu benennet, alle Jahre richtig beschloffen, allermeist aber auff ein beständiges Patrimonialbuch, so anstatt eines Inventarii allezeit sein könne, mit fleiß gedacht und dasselbe mit dem allerersten angefertigt werde.“<sup>93)</sup> Sämmtliche Befugnisse sind nachweislich von den Kirchjuraten ausgeübt. Das Patrimonium der Schule, soweit es zu dem Küsterdienst gehörte, war schon unter Hamelmann festgelegt. Eine Neuaufstellung auch zugleich für die Nebenschulen wurde 1650 begonnen und wenigstens für Butjadingen 1656 beendet. Wo dies bisher unterblieben war, drangen die Visitatoren auf die Ausführung und überwachten überhaupt die Rechnungslegung und Verwaltung auf's genaueste. Bei jeder Visitation wurden die Schulrechnungen durchgenommen und festgestellt. Für die Schulgeschworenen heißt es 1650 im Neuenburger Abschiede<sup>94)</sup> ad 27, sie haben ein umständlich geschriebenes Inventarium der beweglichen und unbeweglichen Sachen ihrer Aufsicht, dann ein Patrimonialbuch der jährlichen Aufkünfte mit Hülfe des Amtmanns, der Pastoren und Bögte in beisein etlicher aus der Gemeinde zu errichten, von den Anwesenden unterschrieben und vom Consistorio (gegen Frühjahr 1656) zur Censur und Approbation einzurichten; hinsichtlich der Führung der Schulrechnungen ad 28, — 31 . . . sie sind mit dem 31. December jährlich zu schließen, in duplo zu schreiben, mit Quittung und Urkunde mit dem Patrimonialbuche in der Kirche niederzulegen, wenn sie abgehört und justificirt eine Abschrift dahin zu legen. 29. Die Renten und Aufkünfte sind nicht über's Jahr stehen zu lassen, keine Zinsen zum Capital zu schlagen, sondern einzutreiben, was nicht gebraucht, zu belegen. 30. Nichts ist ohne gehörige Versicherung auszuthun, jedesmal eine Handschrift vom Amte darüber zu nehmen. 31. Die Obligationen sind in der Kirche

<sup>93)</sup> cf. Bd. 8, 1638, der Zurateneid nebst Zufuge.

<sup>94)</sup> cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.



niederzulegen, Extracte und Aufschriften den Juraten auf ihr Verlangen zu geben.

Für die Kirchschulen waren die Kirchjuraten die bestellten Verwalter, wie denn das Schulgut als ein integrierender Theil des Kirchengutes betrachtet wurde.<sup>95)</sup> Für die Nebenschulen und deren Verwaltung dagegen wurden besondere Schuljuraten bestellt. In der Schul- und Capellengemeinde Bokel bestand dies Verhältniß schon früher. Auch für die Kirchschule in Edewecht ist schon 1610 von besonderen Schulvorstehern<sup>96)</sup> die Rede, welche augenscheinlich neben den Kirchjuraten ihre Verwaltung hatten. Ebenso wurde in Oldenbrook für die Schule eine getrennte Verwaltung geführt, wie auch das Recht der Ein- und Absetzung von Lehrern durch die Gemeinde beansprucht. 2 Schulaufscher beaufsichtigen das Schulgebäude und des Lehrers Leben und Wandel. Die Bestallung von Schulaufschern, die geradezu inspectores scholae genannt werden, wird in Schwey mit der weiten Entfernung der Nebenschulen begründet. Nach dem Visitationsberichte Bd. 8, 1638 geben die Lehrer zu bedenken, wegen der weiten Entfernung von der Kirche müßten für die 2 Deichschulen je 2 Personen zu Schulaufschern ernannt werden. Darauf werden je 2 inspectores scholae ernannt, welche auf der Schule Wohl Aufsicht haben und wöchentlich visitiren sollen. Also eine Laienaufsicht schon damals neben der geistlichen Schulaufsicht der Pastoren. Nach dem Voitwarder Schulgründungsprotocoll von 1636 wurden zwei Curatores gesetzt,<sup>97)</sup> welche unter anderm die Aufgabe erhielten, die Liste der schulpflichtigen Kinder zu führen und dem Pastoren einzureichen. Endlich reden die Strückhauser Visitationsacten von 2 für Altdorf angestellten curatores scholae.<sup>98)</sup>

Gegenüber der Trägheit der Pflchtigen in Ableistung der fälligen Gebühren an die Lehrer war die Thätigkeit der Juraten von besonderer Wichtigkeit. Die Klagen über die Lässigkeit der

---

<sup>95)</sup> cf. Bd. 7, 1618 heißt es für Blexen: „Wierich Sibbessen hat 1605 der Kirchen zu Blexen 1½ Tück Landes zu ihrer Schule Unterhalt gegeben.“ Nach Bd. 11, 1655 wird der Kirche zu Betel eine Köterei vermacht, welche zur Aufbesserung der Schule verwendet werden sollte.

<sup>96)</sup> cf. Bd. 2, 1610, unter Edewecht.

<sup>97)</sup> cf. auch Bd. 8, 1638, unter Golzwarden.

<sup>98)</sup> cf. Bd. 18, 1662, unter Strückhausen.



Pflichtigen hören nicht auf. Die Lehrer mochten oft Unannehmlichkeiten bei der Einforderung, ja Mangel haben über solche Hinzuziehungen. Der Weg persönlicher Klage bei Jurat und Vogt setzte Unwillen. So regte sich das Bedürfnis, die Sache in die Hand der Juraten zu legen. Gegen Ende der Periode ist dasselbe an einigen Stellen berücksichtigt, ob an allen, ist ungewiß. Die Westersteder<sup>99)</sup> hatten auf Gutachten des Vogts die Gerechtfame der Lehrer durch die Juraten vereinnahmen resp. einpfänden lassen. Etwaige Unverbesserliche sollten dem Vogte zur Strafe angezeigt werden. Für Holzwarden<sup>100)</sup> wird entschieden, daß die Schuljuraten alle 1/2 Jahre das restirende Schulgeld eintreiben lassen sollen.

Für das Leben und den Lehrbetrieb des Lehrers war vor allen Andern der Pastor zur örtlichen Beaufsichtigung bestellt. Die Bestimmung der Kirchenordnung von 1573,<sup>101)</sup> „das der Küster gegen seinen Pastoren in allen christlichen / und seinem Ampt zugehörigen Diensten / on unlust / murren / oder verzug sich billig und bereit finden lasse. / Item / eine billige Reuerenz und Ehrerbietung erzeigen und beweisen wolle / auch ein züchtig / Erbarlich / und eingezogen Leben und Wandel / mit dem Pastor als ein exemplar gregis führen“ ging, als sich das Lehrertum aus dem Küstertum entwickelte, ohne weiteres auf den Haupt- und Nebenlehrerstand über. Es mochte manchmal an der nöthigen Aufsicht fehlen, besonders als die Klippeschulen wie Pilze aus der Erde schossen. Aber sobald dieselben dem kirchlichen Organismus einverleibt, wurden die vom Pastoren geprüften und ordentlich bestellten Lehrer der Localschulinspection desselben unterstellt. Was dem Hoffer Nebenschullehrer eingebunden wird, daß er der Inspection des Pastoren und Vogts unterstehe,<sup>102)</sup> war für alle Nebenlehrer maßgebend, auch da, wo die curatores scholae den Pastoren in der wöchentlichen Inspection vertraten. So drückt der Ganderkeseeer Visitationsabschied von 1658<sup>103)</sup> nur den geltenden Rechtsbestand aus: „daß der Küster und Lehrer unwegerlich im Hause und Dienste

<sup>99)</sup> cf. Bd. 15, 1656, unter Westerstede.

<sup>100)</sup> cf. Bd. 17, 1662, unter Holzwarden.

<sup>101)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 275.

<sup>102)</sup> cf. Bd. 3, 1613, unter Abbehausen.

<sup>103)</sup> cf. Bd. 16, 1658, unter Ganderkesee.



leben und dem Pastoren der Gebühr nach gehorsam sein und bescheidenlich begegnen solle.“

Dem Pastoren stand neben der Ueberwachung des Wandels die fachliche Localschulinspection zu. Ein Zweifel, ob er dazu tauglich, tauchte bei dem Durchschnittslehrer jener Zeit wohl schwerlich auf, wenigstens wagte er sich nicht laut geltend zu machen. Nicht bloß der allgemeinen Bildung nach, auch sachlich und fachlich wird man den Pastoren jener Zeit eine Ueberlegenheit zusprechen dürfen. Aber es kann nicht auffallen, daß grade von solchen Lehrern, welche akademische Bildung besaßen, die Inspection als eine Last, wenn auch nicht als ein Unrecht empfunden wurde. Nicht von allen Lehrern dieser Art gilt dies, aber wo Reibereien wegen der Schulinspection bei der Visitation zu erledigen waren, betreffen sie akademisch gebildete Lehrer, so z. B. den Lehrer Kinnemann in Apen, der sich wider die Inspection des Pastor Hiren, so den Rector der Delmenhorster Schule Mag. Gottfried Neander, der sich wider diejenige des Pastoren Mildeshaupt auflehnte.

Die Bestimmungen, wie oft die Schule zu inspiciere sei, lauten verschieden und waren in ihrer Verschiedenheit jedenfalls durch örtliche Verhältnisse bedingt. Es wird in der Regel nur die allgemeine Forderung gestellt, daß die Schule fleißig zu inspiciere sei<sup>104)</sup> und für weiter belegene Schulen zu diesem Zwecke Schulführen zur Verfügung gestellt.<sup>105)</sup> Es heißt im Neuenburger Abschiede Bd. 11, 1655: „Abschied für die Schulen und Schulmeister. Alldieweil an guten und wolbestellten Schulen einem Lande sonderlich gelegen und dieselbigen der Kirche Seminarien und Pflanzstätten seien, so wird billich daran eine sonderliche sorgfalt zu haben, männiglich ermahnet, fürnehmlich aber steht dem Pastoren zu, eine stätige und embsige Aufsicht darüber zu führen.“ Wo Unfleiß des Lehrers sich mit Untüchtigkeit verbindet, wie z. B. bei dem Blexer Lehrer Dethard, wird auf wöchentlich mindestens zweimalige Inspection gedrungen,<sup>106)</sup> später dem Pastori seniori,

<sup>104)</sup> cf. Bd. 2, 1609, unter Ates. Bd. 6, 1632, Bd. 9, 1644, unter Abbehausen. Bd. 8, 1638, unter Rodenkirchen. Bd. 6, 1632, unter Esenshamm. Bd. 4, 1629, unter Elsfleth. Bd. 16, 1658, unter Ganderkesee. Bd. 4, 1628, Bd. 8, 1638, unter Edwarden.

<sup>105)</sup> cf. Bd. 18, 1662, unter Strückhausen.

<sup>106)</sup> cf. Bd. 3, 1627, unter Blegen.



wie juniore sogar die tägliche Inspection befohlen, für Dedesdorf 1662 wöchentlich die einmalige, für Wardenburg 1656<sup>107)</sup> wöchentlich die zweimalige, für Neuenburg, Zetel und Bockhorn wöchentlich die zwei- bis dreimalige Inspection aufgegeben.<sup>108)</sup> Es heißt in dem Abschiede ad 13: „Die Pastores seien's ferner schuldig auff die Schulen in Ihren Kirchspielen fleißig achtung zu geben und dieselbe in jedweder woche zum wenigsten 2 oder 3 mal zu besuchen, damit sie also recht erfahren und sehen, wie und mit was manier die Schul-Meister Ihr Amt verrichten.“ Auch Anweisungen für die Inspection werden gegeben. Der Inspector soll nicht bloß zuhören, sondern auch ein examen puerorum abhalten,<sup>109)</sup> damit der Lehrer von ihm den modus informandi, die rechte Lehrweise erlerne,<sup>110)</sup> und die Jugend im Catechismo, Lesen, Beten, Schreiben, Rechnen, auch guten Sitten fortschreite.<sup>111)</sup> Am klarsten stellt der Bleyer Abschied vom Jahre 1627 Art und Ziel der Schulinspection heraus, es heißt dort: „Dieweil auch an der Institution und Auf-erziehung der Jugend höchlich gelegen, zumal in der Schule das Fundament der Gottseligkeit gelegt werden muß, in Bleyen aber ein nachtheilicher unverantwortlicher Unfleiß verspürt worden, so soll der Pastor die Schule zu Bleyen wöchentlich wenigstens zweimal visitiren, ansehen und vornehmen, wie die Jugend an Beten, Lesen, Rechnen und Schreiben und sonst an privater Disciplin und Zucht informirt worden und dabei zunehme, Auch da er förderst Negligenz und Unfleiß merken wird, alsdann die Schulmeister zur Besserung adhortiren und vermahnen und da solche Vermahnung keine empfindliche Frucht schaffen wird, alsdann soll solches der Pastor, weil die Versäumniß der Jugend einen ohn-widerbringlichen Schaden mit sich führt, dem Consistorio nach Oldenburg denunciiren, damit unverlenget eine andere verbesserliche Ordnung gemacht werden möge.“ Es ist die feste Sprache Schlüter's, welcher mit starker Hand, aber ebenso warmem Herzen das Schulwesen leitete. In gleichem Sinne arbeiteten seine Nachfolger, ganz besonders Bismar und Strackerjan.

<sup>107)</sup> cf. Bd. 4, 1629, unter Bleyen.

<sup>108)</sup> cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.

<sup>109)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Tossens.

<sup>110)</sup> cf. Bd. 18, 1662, unter Dedesdorf.

<sup>111)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Abbehausen.



Dies die Bestimmungen über die Schulaufsicht der Geistlichen. Aber konnten sie eingehalten werden und wurde danach überall verfahren? Hatte der Pastor in solchen Gemeinden, wo mehrere Nebenschulen bestanden, zu einer täglichen oder auch nur wöchentlich zweimaligen Inspection die Zeit? Oder waren jene Bestimmungen nur für die Kirchschulen oder nur bei besonderer Unfähigkeit und Untreue eines Lehrers maßgebend? Wir möchten letzteres annehmen, weil die im 1706 erlassene Landschulordnung<sup>112)</sup> nur alle Vierteljahr eine Inspection vorschreibt. Wie dem aber auch sei, thatsächlich war die Praxis eine verschiedene. Während Pastor Züchter zu Stollhamm sich seines Fleißes rühmen kann,<sup>113)</sup> besucht sein Nachfolger Hellenius die Schule nicht oft, „weil der Schulmeister Michaël gut sei.“ Stangen, Pastor zu Eckwarden, der sich bei der Visitation<sup>114)</sup> zum Fleiße hatte mahnen lassen müssen, ist später eifriger. Der Langwarder Pastor Cramer will die Schule oft visitirt und examen puerorum abgehalten haben.<sup>115)</sup> Ebenso rühmen sich der Eszlether Pastor Lahusen, der Bardenflether Ebeling, der Edewechter Greverus ihres Fleißes in der Inspection.<sup>116)</sup> Mit dem Rasteder Magister Herstell,<sup>117)</sup> der die Schule fast täglich besucht, hält der Tader Magister Bodenius gleichen Schritt; die Juraten rühmen ihm nach, daß er sich fleißig um die Schule bekümmere. Möglicherweise war dieser Fleiß nur vereinzelt; wenigstens könnte man hinter der durch alle Visitationsberichte gehenden Mahnung zu fleißiger Inspection ein Zeichen pastoraler Unlust und Trägheit wittern, wenn es nicht die Art der Visitationsabschiede wäre, geschäftsmäßig solche Anweisungen zu wiederholen, und zwar auch da, wo nachweislich kein Anlaß dafür geboten war. Aber nirgends ließ die oberste Aufsichtsbehörde etwaigem Unfleiß lange Hand und nahm selber, durch die bei den betreffenden Organen gemachten Erhebungen, wie durch besonders angestellte Schulexamina von dem Stande der Schule und ihrer Leistung dauernd eine eingehende Kenntniß.

<sup>112)</sup> cf. Corp. Const. Oldenb. I., pg. 121, sub 18.

<sup>113)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Stollhamm.

<sup>114)</sup> cf. Bd. 4, 1629, Bd. 8, 1638, unter Eckwarden.

<sup>115)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Langwarden.

<sup>116)</sup> cf. Bd. 3, 1627, unter Eszleth. Bd. 3, 1617, unter Bardenfleth. Bd. 10, 1645, unter Edewecht.

<sup>117)</sup> cf. Bd. 14, 1656, unter Rastede.



Das Ergebnis dieser Erhebungen ist in den Visitationsprotocollen niedergelegt. Freilich ist das Material zerstreut, aber die Mühe seiner Zusammenstellung verlohnt sich. Sie gewährt uns Einblicke in den Schulbetrieb unserer Periode, und besonders in den Entwicklungsgang, welchen das Unterrichtsverfahren genommen hat. Wir erfahren über Lehrfächer, Lehrplan, Lehrsprache, Schulbücher und Lehrmittel, Lehrmethode, Schul- und Kirchendisziplin, Schulexamina und die Schulleistungen, wenigstens soviel, daß wir danach ein Arbeitsbild der Volksschule jener Tage zu zeichnen vermögen.

Die Lehrfächer beschränkten sich auf die elementaren Stoffe, so weit sie der Lehrerstand jener Zeit mit seiner dürftigen Vorbildung der Kenntniß der Schüler vermitteln konnte. Der Religionsunterricht stand an erster Stelle. Er nahm nicht nur dem Raum und der Zeit nach, die man ihm gewährte, eine beherrschende Stellung ein. Er bot im Catechismus und den täglichen Andachtsübungen, in Gebet und Gesang, in dem Leseunterrichte, bei welchem die Bibel das hauptsächlichste, wenn nicht das einzige Lehrbuch bildete, den Kindern für ihr Wissen den Stoff, für ihr Herz die erbauliche Weihe, für ihren Willen und ihr Gewissen die Regel und Richtschnur. Auf die Art, wie der Religionsunterricht betrieben wurde, welche Ziele er sich setzte, kommen wir bei Besprechung der Lehrmethode zurück. Das Gebet umrahmte den täglichen Unterricht. Es hatte des Morgens und Nachmittags bei Anfang und Schluß der Schule seine feste Stelle. In den wenigsten Fällen wird es frei gehalten sein, in der Regel nach festen Formularen, wie sie Gesang- und Gebetbücher<sup>118)</sup> darboten, sei's, daß der Lehrer oder die Schüler sie aus dem Gedächtnisse hielten oder auch vorlasen. Im Ganderkeseeer Abschiede wird ausdrücklich geboten, in den Morgen- und Abendgebeten des Grafen „nach dem vorgeschriebenen Formular“ zu gedenken.<sup>119)</sup> Diesen Brauch werden wir, weil von einem Formular die Rede ist, als für alle Schulen verbindlich voraussetzen müssen. Vor Cadovius finden wir keine Spur davon. Die Anordnung wird daher auf diesen zurück zu führen sein, wie ja auch

<sup>118)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Edwarden, Bd. 9, 1644, unter Stollhamm nennt Hasermann's Gebetbuch.

<sup>119)</sup> cf. Bd. 16, 1658, unter Ganderkesee.



bei dessen Visitationsreden das Lob auf den Grafen Anton Günther und seine Regierung eine feste und breite Stelle einnahm. Beides fand gewiß bei Groß wie Klein einen freudigen Wiederhall. Des Grafen Regiment war ein so gerechtes, so gesegnetes, und persönlich stand er dem Volke so nahe, daß Jahrhunderte nach seinem Tode das Bild des letzten Grafen vom Oldenburger Hause im Volksgemüthe noch fortlebt. Der Reichsgedanke war so zurückgedrängt, das heilige römische Reich deutscher Nation so zerfahren und zerfallen, daß eine Pflege des Localpatriotismus erklärlich und für die Volkseele von sittlichem Werthe war. Aber auch das kirchliche, wie das persönliche Leben der Gemeinde wurde in Zusammenhang mit dem Schulleben erhalten. In Stollhamm bildete am Sonnabendnachmittage die Verlesung des Sonntagsevangeliums aus Osiander's Bauernpostille mit der Auslegung den Wochenschluß<sup>120)</sup> und in Zwischenahn hielt Pastor Lanzius, wenn eines der Schulfinder gestorben war, in der Schulstube für die Kinder eine besondere Andacht. Das Alles sind erfreuliche Lebenszeichen. Das Schulleben, der Religionsunterricht war doch nicht soweit verknöchert, daß nicht die Erfahrungen und Erlebnisse des Kirchen- und Volkslebens einen erfrischenden Odem hätten hineinbringen können.

Wie auf das tägliche Gebet, so wurde auf die tägliche Gesangesübung ein berechtigtes Gewicht gelegt. So lange es noch keine Orgeln gab, mußte in der Schule der Sängerkhor geschult werden, der in dem sonntäglichen Gottesdienste die Führerrolle hatte und bei den solennen Leichenbegängnissen eine gewichtige Rolle spielte. Der Schulmeister Jeremias (Stollhammer Ahndreich) soll die Schüler,<sup>121)</sup> heißt es 1625, dieselben Melodien, d. h. die in den andern Schulen üblichen lehren, daß es keine dissonans gebe. Weil es kein allgemein eingeführtes Melodienbuch gab, und die Lehrer aus verschiedenen Gegenden stammten, wo andere Melodien gebräuchlich, so mochte es in Gemeinden, wo Nebenschulen bestanden, mit der Vermeidung von Dissonanzen seine großen Schwierigkeiten haben. Wenigstens bemerkt Michaël Zetemicus, der Colleague des Jeremias, es müßten die profitiores bei ihm und nicht bei anderen Lehrern in die Schule gehen, er könne sonst auf dem Chor mit

<sup>120)</sup> cf. Bd. 9, 1641, unter Stollhamm.

<sup>121)</sup> cf. Bd. 3, 1625, unter Stollhamm.



ihnen nicht vorwärts kommen.<sup>122)</sup> In Wardenburg wird der Lehrer Sparenberg ermahnt, des Morgens, Mittags und Abends aus dem Psalmenbuche einen Gesang nebst Gebet singen zu lassen und die Kinder zur rechten Melodey anzugewöhnen.<sup>123)</sup> In Delmenhorst ist 1658 von der Errichtung eines Schülerchors die Rede, welcher an den Thüren Lieder sang und Geld sammelte, deren Erträge den unvermögenden Schülern zu Gute kommen sollten. Es wird dieser Chor aus den Schülern der dortigen Rectorschule gebildet sein. Eine solche Einrichtung war für die Oldenburger Lateinschule schon in der Kirchenordnung von 1573 gefordert.<sup>124)</sup> In andern Volksschulen wird man schwerlich den kirchlichen Kunstgesang gepflegt haben, aber die Liturgie jener Zeit mit ihren Responsorien, Vitaneyen forderte auch für die Landgemeinden einen Schülerchor, dessen Einübung der Schule zufiel. Wir hören es aus dem Neuenburger Abschiede, welcher hier die ausführlichsten Anweisungen bietet.<sup>125)</sup> Es heißt dort in dem Abschiede für die Schulmeister ad 24: „Alle Morgen, wenn die Schuelkinder beisammen seyn, und auch alle Abend, wenn Sie wiederumb aus der Schulen gehen wollen, soll jedesmal in der Schuel ein christlicher Psalm von den Schulmeistern mit Ihnen gesungen und fürnehmlich die in den Kirchen gebräuchliche Lieder und Melodeyen, gegen die folgenden Sonn- und Feyrtage, wol bekannt gemacht werden, da dann die Vitaney,<sup>126)</sup> mit abtheylung der Knaben in zwei Chören, billich mit zu treiben, und die rechte Art die Kinder embsig zu weisen seyn will, damit es hernacher in der Kirchen keine Dissonantien causire.“

Der Leseunterricht gründete sich, nachdem mit „den Fibulisten und ABCdoriis“ die Anfangsgründe überwunden,<sup>127)</sup> außer auf Catechismus und Gesangbuch aber vor allen auf die Bibel. In Stollhamm<sup>128)</sup> wurde alle Tage 4mal die Bibel tractirt und der

<sup>122)</sup> cf. Bd. 9, 1644, unter Stollhamm.

<sup>123)</sup> cf. Bd. 13, 1656, unter Wardenburg.

<sup>124)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 172.

<sup>125)</sup> cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.

<sup>126)</sup> cf. Bd. 16, 1658, unter Ganderkesee, wo verordnet wird, daß jeden Monat am Buß- und Bettage die Vitaney zu singen sei.

<sup>127)</sup> Ueber den ersten Leseunterricht cf. Rehrbach, Mittheilungen Bd. 3, Heft 3, pg. 169.

<sup>128)</sup> cf. Bd. 9, 1644, unter Stollhamm.



Lehrer Michael konnte sich rühmen, daß er mit seinen Schülern in 16 Jahren 13mal die ganze Bibel durchgelesen habe. Anzunehmen ist, daß bei solcher Lesejagd für die Erklärungen wenig Raum blieb. Jener Ruhm klingt nur einmal aus den Visitationsacten, sollte er abbildlich sein für den Leseunterricht jener Zeit?

Wie der Religions-, Gesang- und Leseunterricht, so bildete auch der Schreibunterricht einen ständigen Gegenstand des Lehrplanes.<sup>129)</sup> Anders stand es mit dem Rechnenunterrichte; die Theilnahme daran war nicht pflichtmäßig, sondern freigestellt und bedurfte einer besonderen Vergütung für den Lehrer. Indessen scheint es, daß in den meisten Schulen sich Schüler dazu einfanden. Wo ein Lehrer zur Ertheilung dieses Unterrichtes unfähig war, wie z. B. im Kirchdorfe Hatten, wurde den bei demselben schulpflichtigen älteren Knaben erlaubt, in der besser bestellten Sandhatter Nebenschule den Unterricht zu suchen. Umgekehrt war wohl das Verhältniß die Regel, daß die Kirchschulen den besten Unterricht boten und in diesem Falle stand den älteren Kindern der Nebenschulen dort der Unterricht frei, so z. B. in Boitwarden und Golzwarden.<sup>130)</sup> Lateinischer Unterricht wurde nur in den sogenannten Lateinschulen, wenn Knaben denselben begehrten, oder auch in Privatschulen gegeben. Aber das Latein bildete nur einen Nebenzweig neben dem gewöhnlichen Elementarunterrichte. Als z. B. in Stollhamm keine Lateinschüler vorhanden waren, wird die Schule dennoch fortgeführt und der Privatlehrer in Golzwarden verpflichtet, neben Latein auch in Religion, Lesen, Rechnen, Schreiben und Musik zu unterrichten. Welche Ziele der lateinische Unterricht sich setzte, wird nicht gesagt. Er wird vorbereitend für den Besuch einer höheren Schule gewesen sein, wenigstens hat ein Theil der Pastoren, welche den ersten Unterricht auf Catechetenschulen oder Lateinschulen der Grafschaften genossen, nachher noch Gymnasien besucht. In Stollhamm<sup>131)</sup> kann sich ein Lehrer rühmen, daß er eine feine Menge Knaben habe, welche den Catechismus latine und deutsch recitiren könnten.

Ueber die Vertheilung der Unterrichtsfächer nach dem Lehr-

<sup>129)</sup> cf. Bd. 3, 1619, unter Rodentkirchen, Bd. 8, 1638, unter Stollhamm, Waddens, Tossens, Bd. 11, 1655, unter Eiswürden, Bd. 11, 1657, unter Neuenburg.

<sup>130)</sup> cf. Gründungsprotocoll von Boitwarden, 1636.

<sup>131)</sup> cf. Bd. 3, 1623, unter Stollhamm.



plan erhalten wir einige Aufschlüsse, seitdem durch Pichtel und Bismar<sup>132)</sup> bei der Visitation die Frage eingestellt und beantwortet wurde: quo methodo utatur? Es ist damit hier nämlich nicht die Lehrweise, sondern der Lehrplan gemeint. Von Haupt- und Nebenschulen liegen uns mehrere Lehrpläne vor. Ein Vertrag aus dem Jahre 1609, der zwischen dem Lehrer Johannes und dem Küster Boyksen geschlossen wurde, läßt uns in die Verhältnisse der Rodenfircher Lateinschule blicken. Jener hatte die lateinischen, dieser die deutschen Knaben. Beide Schulen oder Classen wurden zusammengelegt, also der Versuch zu einer zweiclassigen Volksschule mit lateinischem Unterricht gemacht, dem wir später auch in Golzwarden begegnen. Der Lehrer Johannes sollte die Leitung haben. Wenn er eine Stunde ohne erhebliche Ursachen aussetzte, hatte er 2 Schillinge Brüche zu zahlen, desgleichen der Küster Boyksen, „wenn er daun und voll in die Schule kommen würde,“ für die Stunde 2 Schillinge zu büßen. Die Schule solle Morgens von 7—9, Nachmittags von 1—3 gehalten werden. Wenn Mittwochs und Sonnabends voll unterrichtet ward, gab das wöchentlich 24 Schulstunden. Johannes sollte von jedem Knaben die Verehrung für den „intrit“ haben, daneben von den lateinischen Knaben das Schulgeld allein, Boyksen von den deutschen Knaben das Schulgeld allein. Endlich sollten beide Frieden halten und sich bei Strafe der Entsetzung gegenseitig nicht hindern.

Für das Jahr 1638 liegen uns verschiedene Lehrpläne vor.<sup>133)</sup>

1. Aus Eckwarden von dem Lehrer Tönnies Bröringk. Methodus. Erst Gebet, nachher Catechismus Lutheri, darauf Schreiben und Lesen. Nachmittags gratias, lectiones, Abendgebet. 2. Aus Eiswürden von dem Lehrer Friedrich Membsen. Er treibe mit Fleiß den Catechismus, lasse ihn auch in der Schule recitiren und habe folgenden methodus. Morgengesang, ein Capitel aus der Bibel, lectiones. Die fünf Hauptstücke und der Abendgesang bilden den Schluß. 3. Aus Schwey von dem Lehrer Rudolph Meenzgen. Dieser beschränkt sich auf folgende, den Religionsunterricht und die Gebetsübung betreffende Mittheilung. „Ein Stück Catechismus werde gebetet, Gesang, Tischgebet. Abends der ganze Catechismus,

<sup>132)</sup> Seit 1637.

<sup>133)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Eckwarden, Eiswürden, Schwey, Stollhamm, Waddens, Toffens.



Abendgesang. Im Sommer auch ein Psalm.“ 4. Aus Stollhammer Ahndreich von dem Lehrer Siebrand Adams. Dieser berichtet, Morgens werde ein Hauptstück aus dem Catechismus gelesen, dann folge Morgensegen, Tischgebet, Abendsegen und ekliche Sprüche. Die Schreibjungen schreiben des Tages 2mal und lesen dazu aus hochdeutschen und niedersächsischen Büchern. 5. Aus Waddens von dem Lehrer Ammo Wittfagel. Dieser giebt an: Erst Morgen- gebet und Gesänge, darauf lasse er sie ein Capitel in der Bibel lesen, dann schreiben und rechnen, Gebet. Desgleichen des Nach- mittags. 6. Aus Tossens vom Lehrer Kannegießer (Heitmann), welcher berichtet: Vormittags Morgengesänge, Gebete, Catechismus, Schreiben, Rechnen, Lesen, Tischgebet. Nachmittags Wiederholung der lectiones, Gebet.

Trotz herrschender Verschiedenheit ist der Lehrgang für ein Tagespensum danach erkennbar. Ueberall wird der Vormittag, wie der Nachmittag mit Gebet und Gesang begonnen und geschlossen, überall Bibel und Catechismus gelesen, gelernt und recitirt, und die übrige Zeit auf Schreiben und Rechnen verwendet.

Klarer, als diese Mittheilungen läßt uns des Stollhammer Michaël Zetemicus Ausführung in seinen Lehrgang sehen.<sup>134)</sup> Bei ihm wird alle Tage 4mal in der Bibel gelesen, so daß er in 16 Jahren die ganze Bibel 13mal durchlesen hat, alle Tage ein Haupt- stück aus dem Catechismus vorgenommen, darnach folgen die lectiones pro captu nach der Fassungskraft eines Jeglichen. Alle Zeit wird beim Schluß ein Psalm gesungen, welcher etwa auf den folgenden Sonntag kommt. Die Profitiores lesen und rechnen einen Tag um den andern ganz durch. Alle Sonnabend Nachmittag macht eine Vorlesung aus der Postille mit der Auslegung den Schluß. Wir haben es bei dieser Schule, wie bei den meisten andern mit einer einclassigen zu thun, in der pro captu verschiedene Unterabtheilungen gemacht wurden. Schwerlich sind sämtliche Schüler ohne Unterschied einen ganzen Tag mit Lesen beschäftigt, sondern es werden auch hier wechselsweise mit den minder Fort- geschrittenen die Stunden vertheilt sein. Genaueres lassen uns auch die Anweisungen Strackerjan's von 1655<sup>135)</sup> nicht wissen; es wird

<sup>134)</sup> cf. Bd. 9, 1644, unter Stollhamm.

<sup>135)</sup> cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.



nur allgemein geschrieben: „Die Schulkinder sollen als in Ihrer Pfand, im schreiben, lesen, rechnen, allerforderst aber in den fünf Hauptstücken und christlichen Fragestücken des kleinen Kindercatechismi Herrn Lutheri mit allem Fleiß und Treuen nach eines jedweden Captu unterwiesen werden.“<sup>136)</sup> Ueber die Vertheilung des Lehrstoffes schweigen die Acten. Man forderte darüber keine Rechenschaft und überließ das dem Belieben des Einzelnen. Nur sollte der Religionsunterricht auf Grund des lutherischen Catechismus die herrschende Stellung haben und hatte ihn, wie die Lehrpläne erweisen, auch inne.

Die Frage, in welcher Sprache der Schulunterricht gegeben, wird an dieser Stelle zum Austrag zu bringen sein. Jedenfalls war bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts das Niederdeutsche überall die Schulsprache. Der im Jahre 1599 in Oldenburg gedruckte und auf die Oldenburger dialektischen Eigenthümlichkeiten zugeschnittene kleine lutherische Catechismus<sup>137)</sup> beweist dies auf's Unwiderleglichste. Wird man hochdeutsch unterrichtet haben, wenn der Catechismus, ein Hauptschulbuch, niederdeutsch lautete? Aus der Mittheilung des Alndieker Lehrers Sibrand Adams<sup>138)</sup> geht zwar hervor, daß schon um 1638 neben den niederdeutschen Büchern hochdeutsche dem Leseunterrichte zu Grunde gelegt wurden, aber daraus läßt sich keineswegs schließen, daß um diese Zeit schon das Hochdeutsche Schulsprache, sondern nur, daß es ein Gegenstand des Unterrichtes zu werden anfing. In Privatschulen, wo Latein gelehrt wurde, mag es anders gewesen sein; sie suchten eine höhere Bildung zu vermitteln und dazu gehörte schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Kenntniß und Beherrschung des Hochdeutschen. Hier begegnen uns Lehrer aus dem hochdeutschen Sprachgebiete, wie der Meißner Becker in Hartwarden und der Schlesier Schneeweiß in Golzwarden. Dagegen die Mehrzahl der eigentlichen Volksschullehrer entstammte, wie wir oben nachwiesen, dem niederdeutschen Sprachgebiete, und erst seit 1638 fanden auch einzelne geborene Hochdeutsche an den Kirch- und Nebenschulen Anstellung,

<sup>136)</sup> Ebenso wenig bietet die Instruction für den Schulmeister de 1720. Corp. Const. Oldenb. p. I, pg. 81.

<sup>137)</sup> cf. pg. 440 bei den Lehrmitteln das Nähere.

<sup>138)</sup> cf. pg. 435 unter 4.



aber sie bilden eine verschwindende Ausnahme. Mochte diesem oder jenem Lehrer aus niederdeutschem Sprachgebiete, namentlich, wenn sie auf höheren Schulen gewesen waren, das Hochdeutsche geläufig sein, das Volk und die Kinder verstanden es sicherlich nicht, das Hochdeutsche war ihnen eine Fremdsprache. Sie dachten und sprachen nicht bloß, sie schrieben auch niederdeutsch, wie das die niederdeutsch geführten Kirchenrechnungen der Juraten jener Zeit, und besonders die niederdeutsch gefaßten Quittungen beweisen. Im Anfange des 17. Jahrhunderts sind sie fast ausnahmslos niederdeutsch. Noch um 1656 ist die Mehrzahl der Quittungen einer den Visitationsacten angebundenen Oldenbrooker hochdeutsch geführten Kirchenrechnung niederdeutsch, und nur die Minderzahl hochdeutsch geschrieben. In einer hochdeutsch gefaßten Rechnung eines Zimmermanns heißt es: „Zur Urkandt habe ich mein Mark hier untergezogen, und Heinrich Freesen zu schreiben gebeten, so geschehen am 18. März, 1656.“ Heinrich Freese war der Oldenbrooker Küster. Wo sich um jene Zeit hochdeutsche Belege zu den Kirchenrechnungen finden, ist anzunehmen, daß sie in der Regel von Lehrern abgefäßt sind und ausdrücklich werden in dem Neuenbrooker Abschiede von 1655<sup>139)</sup> die Lehrer verpflichtet, den Juraten und Schulcuratoren bei den Rechnungen behilflich zur Hand zu gehen. Sie pflegten hochdeutsch geführt zu werden. Konnten die Juraten auch schreiben, so doch überhaupt nicht oder nur schlecht in hochdeutscher Fassung. Die um 1656 lebende Generation der Erwachsenen war eben noch niederdeutsch geschult. Man wird daher nicht annehmen dürfen, daß die nächste Generation schon hochdeutsch unterrichtet werden konnte. Der Bruch mit dem Niederdeutschen als Schulsprache hat sich nicht plötzlich, sondern allmählich vollzogen und ihr Brauch in der Schule selbst dann noch eine Stelle gehabt, als die Kirchensprache bereits hochdeutsch war und die Schulbücher hochdeutsch gefaßt wurden. Noch die Kirchenordnung von 1725 gestattete den Geistlichen, um den Kindern verständlich zu sein, neben dem Hochdeutschen das Plattdeutsche zu gebrauchen.<sup>140)</sup>

So lange die Schrift und Schulsprache niederdeutsch blieb, werden auch niederdeutsch gedruckte Schulbücher in Brauch gewesen

<sup>139)</sup> cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.

<sup>140)</sup> cf. Corp. Const. Oldenb. Suppl. I, Capitel V, § 3, pg. 18.



sein. Jede Geschichte der Buchdruckerei jener Zeit, oder Scheller's niedersächsische Bücherkunde (Braunschweig 1826) erhärtet, daß in großer Zahl niederdeutsche Bibeltheile, Catechismen, Gesangbücher u. bis tief in's 17. Jahrhundert hinein herausgegeben wurden. Später mindert sich der Verlag derselben von Jahr zu Jahr, zum sicheren Zeichen, daß mit dem Gebrauch der Absatz aufhörte.

In den Visitationsacten finden wir verstreut nur einzelne Mittheilungen über die im Schulgebrauch befindlichen Bücher und Lehrmittel. Zweimal wird das ABCBuch und die Fibel erwähnt. 1655<sup>141)</sup> sagt der Lehrer Gilert Abken in Eiswürden, daß er „die Kinder nach dem ABCBuche zum Lesen anführe“ — und für Ganderkesee verordnet ein Abschied von 1658:<sup>142)</sup> „es sollen die Kinder keine anderen Bücher in die Schulen mitbringen, daraus sie lesen lernen, als die Fibel, Catechismus Lutheri, Psalter, Evangelienbuch und dergleichen, alle anderen Bücher seint verboten und Pastori vorher zu zeigen.“ Diese Verordnung läßt durchblicken, daß Willkür in der Wahl der Lehrbücher eingerissen war.

Als Hauptlesebuch diente die Bibel. Aber nur Bibeltheile werden in Brauch gewesen sein, da die Vollbibel jener Zeit zu dickleibig und auch zu theuer war. Um 1620 kostete das erste Buch Moses noch 4 Goldgulden. 100 Jahre später freilich die 1715 erschienene kleine Bibel 9 ggr., auf gemeinem Papier 6 ggr., in der zweiten Ausgabe 7 ggr. Nach der Boitwarder Schulrechnung von 1654 kostete „ein neues Testament, so die Schulkinder in der Schul gebrauchen des Morgens ein Capitel daraus zu lesen“ — 36 gr. Dennoch wurden sie stark begehrt. Scheller in seiner niedersächsischen Bücherkunde zählt über 50 Ausgaben niedersächsischer Bibeltheile.<sup>143)</sup> Außer dem Psalter, wenn darunter nicht Gesangbücher zu verstehen, und den Evangelien wird als im Schulbrauch befindlich nur noch Sirach genannt<sup>144)</sup> und ebendasselbst ein Gebetbuch ohne Titel erwähnt. In der Stollhammer

<sup>141)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Edwarden. Ebenso nennt das Hofswürden Inventar de 1683 „2 alte ABCBücher.“ Acta Hofswürden. Lit. H., Convolut 4, im Archiv der Regierung.

<sup>142)</sup> cf. Bd. 16, 1656, unter Ganderkesee.

<sup>143)</sup> cf. auch Göhe, Bibliographie und Historie der niedersächsischen Bibel, pg. 63.

<sup>144)</sup> cf. Bd. 121, 1655, unter Edwarderaltendeich.



Schule gab es 1644<sup>145)</sup> an Lehrmitteln eine Goflar'sche Bibel, Osiander's Bauernpostille und Habermann's Gebetbuch.<sup>146)</sup> Eine niederdeutsche Ausgabe von Osiander's Bauernpostille ist mir unbekannt. Von Habermann's Gebetbuch zählt Scheller in seiner Bücherkunde Nr. 1177 und 1232 zwei niederdeutsche Ausgaben von 1601 und 1622. Auch niedersächsische Gebetbücher gab es. Scheller zählt allein 25 Ausgaben, Geffken, die hamburgisch-niedersächsischen Gesangbücher pg. 222 erwähnt ein: „Bedebokelyn v. 7. October 1530 by Dyk, Rostock.“ Für Jeverland kam ein eigenes Gebetbuch 1565 in zweiter Auflage heraus, „ein christlik Bedebook / darin de Collecten edder Bede der hilligen kerken / dorch dat ganze Jar vordüdeschet / unde vele andere schöne Gebede / vor alle nothsaken der christenheit zc. Mit einer Böörede Gerhardi Howick, Jeverensis 1565.“ Es war herausgegeben vom Magister Joh. Oken, welcher es auf Ansuchen vieler frommen Christen im Jeverlande und des Remberch van Cassenbroke, Bischofs zu Paderborn „wedderümme yn den Druck vorferdigt und es „suis propriis sumptibus ant Licht gebracht / dewilen nein Exemplaria yn dissen ördern gefunden unde vorhanden.“

Als zu brauchendes Gesangbuch wird schon in der Kirchenordnung von 1573 Luther's Gesangbuch genannt.<sup>147)</sup> Wir haben dabei an die erweiterten Ausgaben der ursprünglich von Luther herausgegebenen Lieder zu denken, von welchen auch niederdeutsche Ausgaben veranstaltet wurden.<sup>148)</sup> Wir erfahren leider nicht, welche Ausgaben davon in den Schulen in Brauch waren. Man nannte

<sup>145)</sup> cf. Bd. 9, 1644, unter Stollhamm.

<sup>146)</sup> Es wird eine der im Stern'schen Verlage zu Goflar erschienenen niederdeutschen Bibeln sein. cf. Goetze, Bibliogr. pg. 386. In der Stollhammer Pfarrregistratur wird noch eine Goflar'sche Bibel bewahrt. Sie führt den Titel: „Biblia, dat ys De ganze hillige Schrifft, Sassiich, D. Mart. Lutheri / Uppet nye mit flite dorchgeseen unde umme mehrer richticheit willen in versieul onderscheden ock na den Wißni'schen Exemplario / so D. Luther wort vör synen dode sülbvest corrigeret / an velen örden wedder tho richte gebracht unde mit nüttlige Tiede / Historien unde Lehr-Registern gebetert, gedrückt tho Goflar / by Johann Bagt / In vorlegginge Hans Sterns / Boeckhandelers tho Lüneborch Im Jare 1614 c. gratia et privilegio etc.“

<sup>147)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 200, 204, 273.

<sup>148)</sup> cf. Geffken a. a. O. und Weßstein, das deutsche Kirchenlied im 16. Jahrhundert, pg. 8 ff.



die lutherischen Kirchenlieder „die deutschen Psalmen, dat düdesche Psalmbökeschen,“ — wo von Psalter oder Psalmbuch in den Acten die Rede, ist daher wahrscheinlich an Gesangbücher zu denken, jedenfalls, wenn es 1656 aus Wardenburg<sup>149)</sup> heißt, der Lehrer solle Abends, Mittags und Morgens aus dem Psalmenbuche einen Gesang nebst Gebet singen lassen.

Als Catechismus war von Anfang an der Catechismus Luther's und von 1599 an jedenfalls die in Oldenburg herausgekommene niederdeutsche Ausgabe desselben im Schulgebrauch.<sup>150)</sup> Er enthält nach einer Vorrede 1. die 5 Hauptstücke. 2. den Morgen- und Abendsegen, das Benedicite und Gratiäs. 3. die Haustafel, 4. das Traubüchlein Luther's. 5. das Taufbüchlein Luther's. 6. Luther's Fragestücke für die, welche zum Sacrament gehen wollen — und andere Fragstücke. 7. Vermahnung Michaëlis Caelii an die Beichtfinder. 8. Eine kurze Beichte für die Einfältigen, und 9. das kleine Corpus Doctrinae, d. h. die Hauptstücke oder Summa christlicher Lehre durch Mathäum Judicem. — Nur aus Esenshamm bemerkt der Lehrer Doest,<sup>151)</sup> daß er Catechismus Chrytraei adjungire, wenn er Knaben danach habe.<sup>152)</sup>

Als sich später das Bedürfnis nach einer weiteren Ausführung des kleinen lutherischen Catechismus regte, wurden ausführlichere „Kinderlehren“ auch in Schulgebrauch genommen, die entweder abschriftlich in der Hand der Lehrer waren, oder auch gedruckt und dann auch von den Kindern gebraucht sein mögen. In einem Stollhammer Protocoll<sup>153)</sup> heißt es: der Pastor Züchter habe Nebenfragen zum Catechismus für Knaben und Mädchen verfaßt. In einem Langwarder Visitationsprotocolle<sup>154)</sup> heißt es 1655, daß

<sup>149)</sup> cf. Bd. 13, 1656, unter Wardenburg, Bd. 9, 1644, unter Stollhamm.

<sup>150)</sup> Der Titel lautete: De klene Catechismus vor de gemenen Parheren / unde Huysveder Dr. Mart. Luth., Sampt dem klenen Corpore Doctrinae Mathäi Judicis. Gedrucket tho Oldenborgh / 1599. Ein Exemplar ist unseres Wissens nur erhalten und befindet sich auf der Oldenburger Landesbibliothek.

<sup>151)</sup> cf. Bd. 2, 1609, unter Esenshamm.

<sup>152)</sup> cf. Scheller a. a. O. nennt Nr. 1236: Chryträus, christlike Fragestücke vor de Kinder unde Enfoldige uth de Catechismus. Hamborg. 1627.

<sup>153)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Stollhamm.

<sup>154)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Langwarden.



der Lehrer die vom Pastoren vorgeschriebene Kinderlehre treibe. Der Lehrer in Wardenburg<sup>155)</sup> bittet 1656 um den kleinen Catechismus, welchen der Herr Superintendent (es ist Strackerjan) verordnet, damit er demselben folgen möge. — 1658 heißt es im Abschiede für Ganderkesee:<sup>156)</sup> Es sollen die Lehrer die Kinder aus dem Catechismus examiniren, „nach dem Formular, so ersten Tags verfertiget, und durchgehends in den Graffschaften Oldenburg, Delmenhorst und der Herrschaft Sever solle gebraucht werden.“ Es war also ein Catechismus in Arbeit; wahrscheinlich hat Strackerjan dazu Anstoß gegeben, ist aber (er starb 1657) vor der Vollendung gestorben, oder auch Cadovius hat ihn noch in Arbeit gehabt, ohne daß er zur Ausgabe gelangte. Es blieb dies dem Generalsuperintendenten Mardus vorbehalten, dessen Catechismus, so viel uns bekannt, 1689 herauskam.<sup>157)</sup> Endlich sei hier noch der Festfragen Gerken's, des Holzwarder Pastoren und Specialsuperintendenten, gedacht. Dieselben verbreiten sich in catechetischer Form über die christlichen Hauptfeste und waren dazu bestimmt, in der Kinderlehre an den hohen Festen gebraucht zu werden. Nach Siebrand Meyer, Rüstlinger Merkwürdigkeiten, pg. 162, Anm. c, sind sie zuerst der Uebersetzung von Chr. Quarl's güldenen Äpfeln, welche 1684 (in 12<sup>o</sup>) in Oldenburg gedruckt wurden, angehängt. Sie waren aber überarbeitet und vermehrt durch die beiden Schweyer Pastoren N. G. Jafelius und Martin Lanzius. Sie werden sehr wahrscheinlich, da sie in Butjadingen verbreitet waren, auch sonst in Schulgebrauch übergegangen sein. Nach der Oldenburger Kirchenordnung von 1725<sup>158)</sup> konnten an den jährlichen Festen, anstatt des Catechismi, die bey etlichen Gemeinden schon bekannten „Festfragen“ den Jungen und Alten auf catechetische Art erläutert und eingeschärft werden. 1762 gab sie der Generalsuperintendent Janson unter dem Titel: „zergliederte Festfragen“<sup>159)</sup> und abermals 1770 unter dem Titel: „Festfragen zum christlichen Gebrauch der Kinder

<sup>155)</sup> cf. Bd. 13, 1656, unter Wardenburg.

<sup>156)</sup> cf. Bd. 16, 1658, unter Ganderkesee.

<sup>157)</sup> cf. Strackerjan, Geschichte der Buchdruckerei im Herzogthum Oldenburg, pg. 35.

<sup>158)</sup> cf. Corp. Const. Oldenb. Suppl. Bd. 1, pg. 18, Capitel V, § 5.

<sup>159)</sup> cf. Strackerjan a. a. D., pg. 37.



und Einfältigen in den beyden Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst“ auf's neue heraus.<sup>160)</sup>

In den letztgenannten Versuchen, den lutherischen Catechismus in Fragen und Antworten weiter zu zergliedern, macht sich ein Fortschritt in der catechetischen Methode bemerkbar, welcher sich schon länger im Gegensatz zu der bisher ausschließlich betriebenen Memorirmethode angebahnt hatte. Wir müssen näher darauf eingehen, weil der Catechismusunterricht der einzige Unterrichtszweig ist, über dessen Methodik die Visitationsacten uns Aufschlüsse bieten. Es läßt sich annehmen, daß die für den wichtigsten Lehrzweig zu erkennenden Fortschritte auch auf die anderen Unterrichtsfächer befruchtend wirkten, aber, wie gesagt, unsere Quellen lassen uns darüber im Ungewissen. Anfangs, wo das Volk noch des Lesens unkundig war, begnügte man sich damit, ihnen im Gottesdienste und der Kinderlehre den lutherischen Catechismus immer wieder vorzusagen, bis derselbe dem Gedächtniß eingeprägt war. Das Verständniß desselben suchte man in den wöchentlichen Catechismuspredigten zu vermitteln. Aber diese Methode hatte ihre doppelten Schattenseiten. Einmal wurden die meist in der Woche gehaltenen Catechismuspredigten von Erwachsenen schlecht besucht, und dann waren sie, wenn auch von Kindern besucht, so doch auf das Verständniß nicht dieser, sondern der Erwachsenen zugeschnitten.

Auf das Hersagen des Catechismus ward bis an's Ende unsrer Periode nachweislich Gewicht gelegt. Der Hoffer Lehrer soll die Kinder, so heißt es im Abbehauser Abschiede,<sup>161)</sup> zur Kirche führen und den Catechismus recitiren lassen. Dem Elsflether Lehrer wird 1617 aufgegeben,<sup>162)</sup> den Catechismus fleißig zu treiben, damit die Jugend ihn recitiren könne. In Stollhamm kann 1623<sup>163)</sup> eine feine Menge Knaben den Catechismus deutsch und lateinisch recitiren. Aus Eiswürden heißt es 1629,<sup>164)</sup> daß der

<sup>160)</sup> Ein Exemplar von 1770 hat sich in der Golzwardeer Registratur erhalten. In dem Cataloge, welchen Langreuter 1735 über den Blankenburger Bücherbestand herausgab, werden 54 Stück genannt. Regierungsrchiv Acta des Klosters Blankenburg, Litr. B, Convolut Nr. 10.

<sup>161)</sup> cf. Bd. 3, 1613, unter Abbehausen.

<sup>162)</sup> cf. Bd. 3, 1617, unter Elsfleth.

<sup>163)</sup> cf. Bd. 3, 1623, unter Stollhamm.

<sup>164)</sup> cf. Bd. 4, 1627, unter Ewarden.



Catechismus mit der Auslegung recitirt werde. Der Langwarder Lehrer rühmt 1655, daß täglich die 3 Hauptstücke, Sonnabends der ganze Catechismus recitirt werde, desgleichen 1655 der Rodenkircher, daß Mittwochs und Sonnabends der Catechismus, aber täglich ein Hauptstück getrieben werde.<sup>165)</sup> Davon, daß die Lehrer darin gehindert, darüber getadelt würden, keine Spur. Im Gegentheil, die Schule sollte sich nach dem Willen der Visitatoren die Aufgabe stellen, den lutherischen Catechismus dem Gedächtniß ihrer Kinder fest einzuprägen.

Aber hatte man sich anfangs auch damit begnügt, so machten sich schon seit dem 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts andere Stimmen geltend. Es ist der Superintendent Schlüter, welcher 1627<sup>166)</sup> in Rodenkirchen das Verlangen stellt, Pastor und Lehrer sollen applicationem catechismi treiben, damit die pueri wissen, wozu ihr Glaubensbekenntniß ihnen nütze. 1638 berichtet der Golzwarder Lehrer Anton Gerken,<sup>167)</sup> daß er Mittwochs und Sonnabends Catechismus Lutheri nach dem vorgeschriebenen Memorial, nach dem methodo des Dr. Arndt in Lüneburg treibe. Gerken wird von Blecke im Lüneburgischen her, welcher dort 24 Jahre lang Organist und Stadtschreiber gewesen und erst 1637 in Golzwarden angestellt war, Einflüsse des Verfassers vom wahren Christenthum empfangen haben. Aber schon vorher hatte Schlüter, welcher der Verknöcherung des Glaubenslebens abhold und Herzenswärme und Geistesklarheit, rechte Gläubigkeit mit Rechtgläubigkeit zu verbinden wußte, und nach ihm ein Buscher gewirkt, welcher nachgewiesener Maßen im Geiste Arndt's sein Amt faßte. Beide Männer beeinflussten in diesem Sinne die Geistlichkeit, und suchten durch sie den Betrieb des Religionsunterrichtes practischer, lebendiger zu gestalten. In ihren Fußstapfen sehen wir die Nachfolger, einen Bismar, einen Strackerjan wandeln. Von letzterem sind nur zwei Kundgebungen erhalten, welche ihn als einen Mann von einem tiefen, pädagogischen Verständnisse erscheinen lassen. Letzterer verpflichtet im Wardenburger Abschiede<sup>168)</sup> den Pastoren, auf einen guten modum infor-

<sup>165)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Langwarden und Rodenkirchen.

<sup>166)</sup> cf. Bd. 4, 1627, unter Rodenkirchen.

<sup>167)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Golzwarden.

<sup>168)</sup> cf. Bd. 18, 1656, unter Wardenburg.



mandi und einen concinnum modum docendi bei den Lehrern hinzuwirken und fordert 1655 im Neuenburger Abschiede<sup>169)</sup> ausdrücklich, „daß die Kinder in den fünf Hauptstücken und christlichen Fragestücken des kleinen Kindercatechismus des Herrn Lutheri mit allem fleiß und trewen nach eines jedweden captu unterwiesen werden sollen, auch nicht nur dasjenige, was ihnen aufgegeben wird, bloß lernen, sondern auch, was sie einmal gelernt und ihnen wol zu behalten nötig ist, oft und viel wiederholen und von den Schulmeistern fleißig und mit Verstandt daraus examiniret werden.“ Die Grundzüge einer gesunden Methode sind damit gezeichnet. Nicht bloß gedächtnismäßige Einprägung des Memorirstoffes galt es, sondern vorerst eine dem kindlichen Verstandnisse entsprechende Klarstellung und dem praktischen Leben und Gebrauch dienende, durch häufige Wiederholung gestützte Einprägung der religiösen Grundwahrheiten. Man erkannte, die Schule habe dem Leben zu dienen, solle nicht bloß eine Abrichtungsanstalt für todte Kenntnisse, sondern eine Erziehungsanstalt für Gottesfurcht und Gottseligkeit, für practisches Christenthum und kirchliches Leben sein. Strackerjan war es klar, wie solche allgemeine Anweisungen nicht genügten, um den Lehrerstand aus dem gewohnten Gleise zu bringen. Wenn unter den Pastoren einsichtsvolle Männer, wie Gerken in Holzwarden, Süchter in Stollhamm, Reinholds in Abbehausen, die Lehrer in den rechten modum docendi et applicandi einführten, so war ihm das nicht genügend. Er ist es gewesen, welcher, wie wir bereits oben berührten, gerade für eine halbjährig wiederkehrende practische Uebung der Lehrer unter der Leitung eines methodisch gebildeten Schulmannes, um sie in den rechten modum informandi für die Kinderlehre einzuführen, bemüht war und zugleich die erste Anregung zur Herausgabe eines nach der neuen Methode zu gestaltenden Catechismus gab. Mardus war es vorbehalten, wenigstens die letztere Aufgabe, über deren Lösung Strackerjan hinwegstarb, zu erfüllen. In den Bestimmungen der Kirchenordnung von 1725 über den Religionsunterricht<sup>170)</sup> kommt die Bewegung, zu welcher in unserer Periode die ersten Ansätze gemacht werden, freilich unter erkennbarem Einflusse des Pietismus zum Abschlusse.

<sup>169)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Neuenburg.

<sup>170)</sup> cf. Corp. Const. Oldenb. Suppl. Bd. 1, pg. 171, Capitel V, § 3.



Wir dürfen darum jene Bestimmungen, welche sich zunächst auf die kirchliche Kinderlehre beziehen, vorweg nehmen, weil sie die reife Frucht eines in unserer Zeit auch für die Schule ausgestreuten Samens bedeuten. Es heißt dort: „Die Catechismuslehre soll mit einem kräftigen Gebete ihren Anfang und Ende nehmen, die Prediger auch die Catechismus Schüler allemal am Ende nebst einer Anweisung, wie man recht beten müsse, beten lassen, das Examen selbst nach Anleitung des Catechismi von Luthero bei Jungen und von Mardo bei Alten und Erwachsenen vornehmen, ohne die Jugend mit vielem Memoriren zu überladen, und hauptsächlich dahin sehen, wie es durch fleißig Fragen herausgelockt, aufs einfältigste und deutlichste erklärt, ad praxin gründlich und unverfälscht applicirt und also aus dem Kopf ins Herz kommen möge.“

War man bedacht, die Methode des Religionsunterrichtes zu heben, so wird das naturgemäß auch auf den übrigen Unterricht seinen Einfluß geübt haben. Genauere Anweisungen werden uns aber nicht gegeben, nur hin und wieder begegnen wir in den Acten kurzen Bemerkungen, aus denen hervorgeht, wie man auch auf die Technik des Unterrichts, auf die Schulzucht und besonders auf die erziehliche Bedeutung der Schule das entsprechende Gewicht legte. Bichtel und Züchter dringen in Waddens 1638<sup>171)</sup> auf eine reine und verständliche Aussprache des Lehrers und der Schüler, Strackerjan weist in Wardenburg<sup>172)</sup> den Lehrer darauf hin, welche Bedeutung für den Unterricht eine klare und kurze Fassung der Fragen und des Vortrags habe. Vom Kampfe gegen den unregelmäßigen und lückenhaften Schulbesuch haben wir bereits gehandelt, aber man betont auch die Bedeutung der täglichen Ordnung und Präcision für das Schulleben. In Rodenkirchen legt Schlüter auf unbefugtes Aussetzen einer Schulstunde durch die Lehrer eine Strafe<sup>173)</sup> und fordert präcises Anfangen und Schließen, ein treues Aushalten der Schulstunden. In Abbehausen läßt Strackerjan es nicht ungerügt, daß die Kinder zu spät oder ohne Entschuldigung die Schule nicht besuchen.<sup>174)</sup> Verlangte man Ordnung für das Schulleben, so auch Ernst wie Maaß für die Disciplin. Hier wird es gerügt, wenn ein

<sup>171)</sup> cf. Bd. 8, 1638, unter Waddens.

<sup>172)</sup> cf. Bd. 15, 1656, unter Wardenburg.

<sup>173)</sup> cf. Bd. 3, 1610, unter Rodenkirchen.

<sup>174)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Abbehausen.



Lehrer den Kindern zu viel Willen läßt<sup>175)</sup> und dort wieder, wenn er die Schüler über Gebühr streng bestraft.<sup>176)</sup> Bald weist man die Gemeinden zurecht, wenn sie die Lehrer hindern wollen, die Kinder strenge und gebühlich zu strafen,<sup>177)</sup> bald wieder zieht man den Lehrern für ihr Strafrecht die gebühlichen Grenzen,<sup>178)</sup> sie sollen strafen, aber ohne Hauen, Stoßen, grobe Schläge, sie dürfen „die Kinder, wenn sie etwas verbrochen, vetterlich züchtigen, aber ohne Kopfschläge und ärgerliches Fluchen.“<sup>179)</sup> Und nirgends vergißt man, die wahren Ziele der Erziehung in ihr volles Licht und Recht zu stellen, daß die Schule die vornehmste Aufgabe darin zu suchen habe, „die Kinder in ihrem Christenthum zu erziehen, zur Lehre des heiligen Catechismi, Gebet, gottseligem Leben und Wandel anzuweisen,<sup>180)</sup> — die liebe Jugend zur Gottesfurcht, Wahrheit, Zucht und aller Ehrbarkeit anzuhalten.“<sup>181)</sup> Ueberall erinnert man die Lehrer daran, daß das beste Erziehungsmittel die eigne Zucht und Ehrbarkeit, das eigne Vorbild in aller Gottesfurcht und Frömmigkeit sei. Sie sollen als Hüter ihrer kleinen Heerde vorangehen, sie sollen als Christen, als Glieder und Diener der Kirche sich wissen und daher auch die kirchliche Erziehung der Jugend mit gebühlichem Fleiß und Ernst sich angelegen sein lassen.

Auch hier war der Vorgang der Lehrer in treuer Ableistung ihrer kirchlichen Pflichten mit vollem Ernste gefordert. Unter Führung der Lehrer sollten die Kinder an Sonn- und Festtagen im Gottesdienste erscheinen. Der Küster und Kirchschullehrer saß auf dem Hochchor mit seiner Sängerschaft, den Tactstock in der Hand, mit dem er auch die Kinder bedeutete, wenn sie vergaßen, wo sie waren. Nächst ihm saßen dort die Nebenschullehrer mit ihren Kindern. Es ist freilich ein Stück aus der Regel für die städtischen Lateinschulen, was uns die Oldenburgische Kirchenordnung darüber bietet, aber es zeichnet uns das Bild auch des

---

<sup>175)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Esenshamm; Bd. 14, 1656, unter Apen; Bd. 8, 1638, unter Abbehausen.

<sup>176)</sup> cf. Bd. 17, 1662, unter Atens.

<sup>177)</sup> cf. Bd. 10, 1645, unter Oldenbroof.

<sup>178)</sup> cf. Bd. 9, 1644, unter Stollhamm.

<sup>179)</sup> cf. Boitwarder Schulgründung, 1652.

<sup>180)</sup> cf. Bd. 6, 1632, unter Strückhausen.

<sup>181)</sup> cf. 1652 unter Boitwarden: Bestellung eines Lehrers.



ländlichen Lehrers, so daß wir nicht unterlassen können, es ausführlich mitzutheilen.<sup>182)</sup>

„In der Kirchen / darin der Schulmeister oder Cantor / mit den Knaben / in Ordentlicher Proceß gehen sollen / Sol mitten im Chor ein groß eigen Pulpitum stehen / auff welchem das Cantional / daraus man singen sol zu jeder zeit / Wenn man Predigt / oder sonst Vesper hält / sol gelegt werden / Welches nach verrichtem gesang / durch einen Knaben in ein schrancken / der zugleich an das Pult gemacht / Sol eingeschlossen werden / und sol der Schulmeister oder Cantor / Oder am Sonntag sie beide zugleich jeder auff einer seiten vor dem Pult stehen / und der den Chor regiert / ein langen stab oder baculum in henden führen / in massen von jnen auch geschehen sol (Wenn sie funera oder Leichen deduciren) Und damit nicht allein die mensur / sondern auch / Ordentlichen stand / Zucht und Discipulin der knaben halten / damit dieselbigen nicht durcheinander / ohne ordnung lauffen / oder hin und wieder gaffen / Sondern miteinander ire angesicht auff das Pulpitum oder Cantional gerichtet haben / und singen. — — — Desgleichen<sup>183)</sup> unter der Predigt / sol der Schulmeister die Knaben an ein gewiß bequemes Ort lassen zusammentreten / und stehend oder sitzend / nicht aber wie ein herd Schwein auff der erden ligend / Predigt hören lassen / und auff ire mores auch unter der Predigt gute acht geben / und nach gehaltener Predigt / wenn sie nach Mittag wieder in die Schul komen / sie Examiniren / was sie aus der Predigt gemerkt und behalten.“

Mit dem Gymnasiallehrer jener Zeit hatten die Volksschullehrer die gemeinsame Aufgabe, Kirchweg, wie Kirchenbesuch, Kirchengesang, wie die Theilnahme an der Kinderlehre, überhaupt auch das ganze Betragen der Kinder in der Kirche zu überwachen. Wo es daran fehlt, giebt's bei der Kirchenvisitation Klagen und Ermahnungen. Dem Hoffer Lehrer<sup>184)</sup> wird es aufgegeben, hinfür die Kinder zur Kirche zu führen und den Catechismus recitiren zu lassen, der Wiemsdorfer Lehrer soll mit den Kindern zur Kirche kommen<sup>185)</sup> und die Eltern der Kinder werden vermahnet, ihre

<sup>182)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 270.

<sup>183)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 271.

<sup>184)</sup> cf. Bd. 3, 1616, unter Abbehausen.

<sup>185)</sup> cf. Bd. 6, 1632, unter Dedesdorf.



Kinder nicht abzuhalten, den Catechismus zu lernen, in der Kirche und bei Leichen zu singen. Aus Schwey<sup>186)</sup> heißt es, daß die Kinder alle Sonntage in die Kirche kommen und singen helfen sollen. Für Abbehausergroden,<sup>187)</sup> wo „die Eltern halsstarrig, die Jugend muth- und böswillig, „ergeht die Vorschrift, die Kinder, welche nicht zur Kirche kommen, zu notiren und nachher in der Schule zu züchtigen.“ Letztere Anweisung war der Kirchenordnung von 1573 entnommen,<sup>188)</sup> wo es heißt: „Schulmeister Sol auch aus den Knaben wöchentlich ein corycaenum erwelen / und ime ein register auff ein sonderliche Tafel geschrieben / darauff die namen aller knaben verzeichnet in die Hand geben / auffzumercken / welcher knabe nicht vorhanden sey / oder sich ungebührlich erzeige / desselbigen namen zu notiren / mit einem Wechslein auff dem Register / und solch's Register in der Schul lassen ablesen / und die verbrecher Castirn.“ Man mag gegen solchen Zwang seine berechtigten Bedenken haben. Gewiß konnte es bei den Kindern die Lust und Liebe zum Kirchgang nicht erhöhen, wenn die Kirche sie mit ihren Strafen bis in die Schule verfolgte. Aber jene Zeit war an Kirchenzucht und solche Strafen, wie man sie ähnlich auch gegen die Erwachsenen anwandte, gewöhnt. Der Gedanke einer kirchlichen Erziehung war bei Hoch und Nieder geläufig und man machte Ernst damit nicht bloß gegen die Kinder, sondern auch gegen ihre Lehrer, wenn sie nicht als Vorbilder ihrer kleinen Heerde bestanden. Es gab auch damals Lehrer, welche, wie der alte Golzwarder Küster Daniel v. Hasel (aus Marne) es an dem guten Willen und an der passenden Haltung in der Kirche fehlen ließen. Pastor Gerken, Golzwarden, giebt ihm deshalb in der Form eines Verweises eine schriftliche Anmahnung, „das man den Kopf unter der Predigt, wie alle ehrliche Christen thun, aufrichte, fleißig auf das Wort, so gepredigt wird, merke und stets ein wachendes Auge auf die Jugend habe / und durchaus keinen muthwillen und Ergerniß, wie leider bisher geschehen, in der Kirche und sonst mehr anrichte.“

Ueber den Stand der Schule und die Leistungen der Lehrer

<sup>186)</sup> cf. Bd. 3, 1618, unter Schwey.

<sup>187)</sup> cf. Bd. 12, 1655, unter Abbehausen.

<sup>188)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 271.



sollten die öffentlichen Examina Rechenschaft geben. Mit denselben verfolgte man zugleich auch den Zweck, Kinder und Lehrer zum Fleiß zu reizen und das Interesse der Eltern für die Schule zu wecken. Ein examen puerorum verordnete für die Kirchenvisitationen schon die Kirchenordnung von 1573.<sup>188)</sup> Es sollen „die Kirchenvisitatores selbst, etliche von den alten und von den Jungen aus den Dorffschaften / im Catechismo verhören / und erkünden / Ob sie rechten verstandt haben von Christlicher Iere / und Gott recht anruffen.“ Ob dieses Examen bei jeder Visitation gehalten, ist fraglich. Oft lassen die Acten einen Nachweis darüber vermissen. Aber wo es geschehen, wird je nach dem Ausfall Lob oder Tadel gespendet und auch in den Visitationsreden darauf Bezug genommen.

Ebenfalls sollten die Geistlichen durch die bei den Localschulinspectionen abgehaltenen Examina anregend auf Lehrer und Schüler wirken. Strackerjan spricht sich im Neuenburger Abschiede darüber ad 13 folgendermaßen aus:<sup>189)</sup> „Die Pastoren sollen zusehen, ob und wie die Schulkinder in dem lernen zunehmen oder nicht; deswegen denn auch öfters von ihm einige Schüler aus dem Hauffen fürgenommen und beyseinds des Schulmeisters examinirt, bei solchen Examinibus aber allezeit der Methodus geführt werden solle, welcher bei der öffentlichen Kinderlehre pflegt gehalten zu werden.“ Als ein Examen kann auch das Catechismusverhör, welches die Pastoren mit Kindern und Gesinde bei der visitatio domestica abzuhalten hatten, und nicht minder die Kinderlehre angesehen werden, wenn die Kinder unter Aufsicht ihrer Lehrer den Catechismus in der Kirche her sagten, weil sie dadurch über den eigenen Fleiß, wie denjenigen der Lehrer Rechenschaft geben sollten. Daneben wurden noch, wenn auch nicht ordnungsmäßig vorgeschrieben, halbjährliche Schulexamina für die Schulgemeinden abgehalten. Als Gerhard Neumann 1637 für Schmalensleth vom Pastor Gerken angestellt wurde, verpflichtet er sich, nach der für Golzwarden geltenden Schulordnung: „das er alle halbe Jahr dem examini scholastico in gegenwart der erfordernten Schulvorsteher und liebhaber sich unterwerffen wolle.“ Ob diese Einrichtung nur der

<sup>188)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 285.

<sup>189)</sup> cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.



Golzwarder Schulordnung eigenthümlich, wissen wir nicht; in den Visitationsacten begegnen wir dieser Einrichtung nirgends; dennoch wäre es möglich, daß Gerken als Superintendent, wenn er Frucht davon verspürt, auch anderer Orten in Butjadingen dazu Anregung gegeben hätte.

Ein genauer Nachweis, wie weit die Schule ihre Bildungsfreie zog, läßt sich nicht geben. Wir kennen nicht das Verhältniß, in welcher die Zahl der die Schule besuchenden Kinder zu der Zahl der überhaupt Schulpflichtigen stand. Auf erstere bezieht sich naturgemäß nur, was die Visitation an Urtheilen über den Stand der Schule und ihre Leistungen enthält, und es beziehen sich die Urtheile vorzugsweise auf den Religionsunterricht. Endlich wechselt mit der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der jeweiligen Lehrer das Maafß der Leistungen ihrer Schüler. Unter diesen Einschränkungen geben wir hier Lob oder Tadel wieder, wie er uns in den Acten begegnet, ohne damit den Anspruch zu erheben, einen sicheren Maßstab der Leistungen hinzustellen.

Aus Stollhamm heißt es 1607,<sup>190)</sup> die Kinder können ihren Catechismus und geben guten Bescheid und 1623, in der Schule fanden sich eine feine Menge Knaben, welche den Catechismus lateinisch und deutsch recitiren konnten. In Blexen und Phisewarden findet sich 1618<sup>191)</sup> eine feine Menge Knaben, welche den Catechismus woll auffagen und im Rechnen und Schreiben woll geübt sind. In Abbehausen, wo erst spät ein Schulwesen errichtet war, sind die Leistungen minderwerthig, 1632 wird der Pastor ermahnt,<sup>192)</sup> auf die Schule fleißig Acht zu haben, damit die Kinder im Catechismus, Lesen, Beten, Schreiben, Rechnen, auch guten Sitten Fortschritte machen. 1662 ergeht die Klage über eine „mut- und böswillige Jugend,“ weil die Eltern nicht strenge und den Lehrern die Strenge wehrten, ja die Kinder, wenn sie gestraft würden, willkürlich aus der Schule nähmen. In Rodenkirchen, wo die Unmäßigkeit bei den Lehrern erblich gewesen zu sein scheint, fällt 1632<sup>193)</sup> der Unterricht im Catechismus aus. Der Abser Lehrer Lohse kann nur schreiben, lesen, und die Knaben den Psalter lehren, auf's

<sup>190)</sup> cf. Bd. 2, 1607, Bd. 7, 1623, unter Stollhamm.

<sup>191)</sup> cf. Bd. 3, 1618, unter Blexen.

<sup>192)</sup> cf. Bd. 6, 1632, Bd. 17, 1662, unter Abbehausen.

<sup>193)</sup> cf. Bd. 6, 1632, unter Rodenkirchen.



Rechnen versteht er sich nicht. Seine Klippsschule wird daher aufgehoben, ihm auch nicht, wie dem Dedesdorfer Küster, aufgegeben,<sup>194)</sup> sich auf's Rechnen zu legen, damit die Kinder auch darin geübt würden. In Esenshamm<sup>195)</sup> wird es um 1632 nicht zum besten mit den Leistungen bestellt gewesen sein. Der Lehrer Schmaling wird mit Absetzung bedroht, wenn er nicht Schule halten, den Pastoren respectiren, mit dem Küster friedlich leben, und sich von ihm im Beten und Lesen unterstützen lassen wolle. In Hammelwarden zeigen sich die Kinder im Catechismus unterrichtet, in Elsfléth<sup>196)</sup> dagegen, wo der Küster zum Krüger und zur Kanne sich treuer, als zu seiner Schularbeit hält, können sie den Catechismus nicht einmal recitiren. In Neuenbrook<sup>197)</sup> sind die Kinder 1656 bei dem Visitationsexamen schläfrig und nachlässig, Jugend und Kinder stellen sich wenig zur Kirche und Pastor wie Lehrer geben den Eltern die Schuld, sie seien gottlos und halsstarrig. In Bardenfleth wissen um 1645 die Leute bei der Beichte und Absolution nichts vom Catechismus, weil die Schule schlecht oder gar nicht besucht werde. Dagegen bestehen 1656 in Großenmeer<sup>198)</sup> die Kinder gut. Doch wird das Verdienst dafür nicht dem Lehrer, sondern dem Pastoren zugeschrieben, „dessen Fleiß in Treibung und Erklärung des Catechismus eräuge.“ Waren in den alten Marschvogteien die Leistungen schlechter als in Stad- und Butjadingerland, so konnten sie in den übrigen Theilen der Grafschaft keinesfalls besser stehen, namentlich nicht im Ammerlande und der Grafschaft Delmenhorst, weil dort die Sommerschule gänzlich fortfiel und hier das Schulwesen erst spät eingerichtet wurde. In Zwischenahn<sup>199)</sup> hatte die sonntägliche Kirchschule gut gearbeitet; 1609 bei dem Visitationsexamen wissen die Leute vom Erlöser und vom Glauben, während die Kinder in der Schule schlecht bestehen. Der Lehrer entschuldigt sich, daß es Neulinge seien, die er erst seit wenig Monaten im Unterricht habe. In Edewecht wissen 1656 die

<sup>194)</sup> cf. Bd. 6, 1632, unter Dedesdorf.

<sup>195)</sup> cf. Bd. 6, 1632, unter Esenshamm.

<sup>196)</sup> cf. Bd. 3, 1627, unter Elsfléth.

<sup>197)</sup> cf. Bd. 15, 1656, unter Neuenbrook.

<sup>198)</sup> cf. Bd. 15, 1656, unter Großenmeer.

<sup>199)</sup> cf. Bd. 5, 1609, unter Zwischenahn.



Kinder zwar den Catechismus, aber können ihn nicht expliciren.<sup>200)</sup> Es wird daher dem Lehrer der *modus docendi* vom Superintendenten gezeigt. In Apen, wo ein Candidat der Theologie die Schule führt, zeigen sich die Kinder 1656<sup>201)</sup> ziemlich, dagegen in Westerstede schlecht unterrichtet. In Bockhorn<sup>202)</sup> wird 1616 der Catechismus fleißig in der Schule getrieben, in Neuenburg recitiren und antworten die Knaben im Catechismus 1655 förderlich.<sup>203)</sup> Um 1616 zeigt sich in Rastede<sup>204)</sup> die Jugend fleißig vom Lehrer instituiert, und in Dötlingen bestehen 1656<sup>205)</sup> die Kinder, welche die Schule besuchen, fleißig und rühmlich, die übrigen schlecht. In Holle sind 1656 die Kinder im Catechismus „voll erbauet und abgerichtet“, während in Neuenhutorf Knaben und Mädchen in den Glaubensartikeln schlecht bestehen, weil „vor Zeiten ein Mangel in der Schule gewesen.“ In Hude<sup>206)</sup> wissen die Kinder nur den Catechismus, aber nicht die Erklärung, während zu gleicher Zeit in Schönemoor, obgleich das Schulwesen erst jüngst begründet, die Kinder im Catechismo gut befahren sind. In Bardewisch ist das Gegentheil der Fall, während in Berne dem Catecheten Herbst das Lob guter Lehrart ertheilt werden kann und die Kinder der Hauptschule im Catechismo sich gut beschlagen erweisen. Die vorstehend gegebene Uebersicht konnte nur lückenhaft sein, weil die Acten nicht mehr bieten. Die Urtheile beschränken sich fast ausschließlich auf den Religionsunterricht. — Man wird, da auf diesen Zweig des Unterrichts das Hauptgewicht gelegt wurde, nicht unbedingt von dem dort gezeichneten Stand auf die Leistungen in den übrigen Fächern schließen dürfen; wenn auch anzunehmen ist, daß Fleiß und Tüchtigkeit auf diesem Gebiete auch den andern Lehrfächern zu gute kam. Aber auch trotz der Lückenhaftigkeit zeigen die Angaben, wie sich Lob und Tadel auf die Gemeinden und auf die Jahre

<sup>200)</sup> cf. Bd. 15, 1656, unter Edewecht.

<sup>201)</sup> cf. Bd. 15, 1656, unter Apen.

<sup>202)</sup> cf. Bd. 3, 1616, unter Bockhorn.

<sup>203)</sup> cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.

<sup>204)</sup> cf. Bd. 3, 1616, unter Rastede.

<sup>205)</sup> cf. Bd. 13, 1656, unter Dötlingen; ebendasselbst unter Holle, Neuenhutorf.

<sup>206)</sup> cf. Bd. 16, 1658, unter Hude; desgleichen unter Schönemoor, Bardewisch, Berne.



vertheilt. Am weitesten ist, wie bereits bemerkt, das Schulwesen im Stadland und Butjadingen vorangeschritten, während es in den Marschvogteien, auf der Geest, im Ammerlande und der Grafschaft Delmenhorst damit schlechter bestellt war. Vor dem 30jährigen Kriege fällt das Lob häufiger als während desselben und nach demselben. Der bereits beobachteten Erschlaffung des Interesses für das Schulwesen, wie es in Folge des Krieges sich in der geringen Benutzung der Schule offenbart, entspricht ein gleicher Niedergang der Leistungen auch in den Kreisen, aus welchen die Schule besucht wurde.

Trotzdem würden wir mit unserm Urtheile über das Ziel hinauschießen, wenn wir von einem Stillstande des Schulwesens im Laufe unsrer Periode reden wollten. Umgekehrt, die 100 Jahre Oldenburgischer Schulgeschichte zeigen, daß die Schule in fortschreitender, wenn auch langsamer Entwicklung sich befunden. Die Bevölkerung war eben ihrer Art nach langsam, daher schwer vorwärts zu bringen und ebenso schwer von einem Abwege, von eingerissener Unsitte abzubringen. So ist auch das Vorgehen der leitenden Kreise gehemmt. Mit Vorsicht und Bedacht war zu verfahren, aber mit ebenso großer Zähigkeit geschah es auch. Ein 64jähriges Regiment des Grafen Anton Günther, welcher von Anfang an dem Volksschulwesen sein volles Herz schenkte und ein einmal erfaßtes Ziel nicht aus den Augen zu verlieren pflegte, begünstigte eine ebenmäßige Entwicklung. Mag seine Friedenspolitik der großen staatsmännischen, patriotischen Gedanken entbehren, sie ermöglichte doch dem Lande ein geschütztes Wachsthum sowohl in geistiger, als in materieller Hinsicht und während im übrigen Deutschland der Kriegsturm die ersten Anfänge des Schulwesens über den Haufen segte (cf. Heppe, Geschichte des deutschen Schulwesens, Bd. 1, pg. 38), behielten sie in der Oldenburgischen Grafschaft doch Stand und Wesen; freilich, das Gebiet hermetisch gegen die Ansteckungsstoffe zu verschließen, welche die Zersetzung des Volkslebens in Folge des dreißigjährigen Kriegselends überall hin austreute, war unmöglich. Kirche und Schule in den Grafschaften wurden davon ergriffen, die Unruhe der Zeit, wie ihre Verrohung störten und lähmten das Interesse für die Schule, aber die Regierung sah dem nicht mit verschränkten Armen, mit trägen Seufzern, mit pessimistischer Lässigkeit zu. Sie nahm die Noth



der Zeit auf's eigene Gewissen und schärfte das Volksgewissen zur Erkenntniß der Noth und der Schäden der Zeit. Und auch ohne dies, welche Aufgaben waren zu lösen und wurden gelöst in 100 Jahren! Das Schulwesen mußte von unten aufgebaut werden. Von Gemeinde zu Gemeinde wurde der Grund gelegt. Das war leichter, als der Ausbau. Es mußte das Lehrpersonal erst gewonnen, geschult, gefördert werden. Es mußte den geistig trügen, wie freiheitliebenden Schulgemeinden das Verständniß für die geistige und erziehliche Bedeutung der Schule abgerungen werden. Und welch' ein Umschwung, als die bisherige Schulsprache, das Niederdeutsche, dem Hochdeutschen zu weichen begann, damit welch' neue, schwierige Aufgaben für die Schule, die Lehrer und nicht minder die Behörde. Die Schöpfung eines neuen Oldenburger Gesangbuches, eines Oldenburger Catechismus drängte sich auf die Tagesordnung. Aber auf allen Gebieten wird vom Consistorium die Arbeit angefaßt und tüchtige Kräfte in der Geistlichkeit treten ihr zur Seite, überall begegnet uns der aufrichtige Wille und reger Fleiß, vorhandene Schäden zu erkennen und erkannte zu bessern. Die Hebung des Lehrerstandes ward angestrebt, die Besserung der Methode angefaßt, der Kampf gegen die Schulver säumnisse wurde aufgenommen, die allgemeine Schulpflicht gefordert, wenn auch ihre strenge Durchführung sich noch nicht ermöglichte. Ueberall tritt das Bestreben hervor, durch feste Ordnungen und Grundsätze der Entwicklung Bahn und Plan, Halt und Stetigkeit zu schaffen. Was erreicht wurde, ist ja freilich noch mangelhaft. Die Schule und ihre Arbeit ist kirchlich bedingt und vielleicht auch beengt. Aber mit nichten darf man das kirchliche Gewand einer Zwangsjacke vergleichen. Freilich, die Kirchenzucht und kirchliche Erziehung war nach dem Geist jener Zeit mehr gesetzlich, als evangelisch, aber das Correctiv einer gesunden, warmherzigen Gläubigkeit fehlte nicht und dieses wie jenes bedingte den Vorzug der Volksschule jener Zeit, sie wollte in erster Linie Erziehungsanstalt sein und sie ist es gewesen. Den sichersten Maßstab dafür, daß die Arbeit unsrer Periode sich nicht ausgelebt, nein, daß sie werthvolle Beiträge für die Fortentwicklung darbot, giebt uns die Landschulordnung vom Jahre 1706<sup>207)</sup> und die Instruction,

<sup>207)</sup> cf. Corp. Const. Oldenb. Bd. 1, pg. 117 ff.



wonach sich Organisten, Küster und Schulmeister in ihrem Amte verhalten sollen, vom 29. Januar 1720.<sup>208)</sup> Letztere deckt sich vollständig mit dem, was im 17. Jahrhundert nach dem Actenbefunde Brauch war. Erstere ist, von wenigen unwesentlichen Zusätzen abgesehen, nichts weiter, als die schlüssige Feststellung des Rechtsbestandes, wie er sich für das Schulwesen bis zu Anton Günther's Tode entwickelt hatte. So will uns das Schulwesen als ein Strom erscheinen, der in ruhigem Fluß befruchtend die Ebene unseres Volkslebens durchfluthete und hatte er von der kirchlichen Quelle, aus der er entsprang, die Farbe und den Geschmack, so war er dafür auch gesättigt von den Kräften der Kirche der Reformation, über deren Arbeit die Verheißung des Herrn steht: „So ihr bleiben werdet in meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen.“

---

<sup>208)</sup> cf. Corp. Const. Oldenb. Bd. 1, pg. 79 ff.



### Anlage zu Capitel II, Nr. 2.

Aus Bd. 9, wo der Zug der Visitationen bis dahin verzeichnet steht.

1. Anno 1579 im März durch Superintendent Hamelmann, Magister Tiling (Rath), und Joh. Nihusius (Quästor), in den Vogteien Oldenburg, Apen und . . .

2. Anno 1588 durch dieselben ebendasselbst.

3. Anno 1589 im Juli und August durch dieselben in den Vogteien Ovelgönne und Würden.

4. Anno 1592 im Mai durch Hamelmann und Stangen.

5. Anno 1593 im August und Mai durch Hamelmann, Dan. Stangen und Joh. Nihus in der Vogtei Osterburg, aber im November durch Hamelmann, Magister Judex (ecclesiast. Oldenb.) in der Vogtei Ovelgönne.

6. Anno 1601 im September durch Superintendent Stangen und Joh. Nihus in satrapia Sen. Toparchia Oldenburgica.

7. Anno 1603 im Monat Februar und April durch dieselben ebendasselbst.

8. Anno 1609 im Monat April durch Superintendent Stangen, Rath L. Hering und Joh. Nihus ibidem.

9. Anno 1609 im September, October, November durch Superintendent Schlüter, L. Hering und Magister Belstein (Rath), in der Vogtei Ovelgönne.

10. Anno 1610 im Monat December durch Schlüter und Magister Belstein ibidem und in der Vogtei Oldenburg und Apen.

11. Anno 1611 im Monat October durch dieselben in der Vogtei Wardenburg.

12. Anno 1616 im Monat April, Mai, Juni durch dieselben in Toparchiis? —

13. Anno 1617 im Monat October und September in Satr. Oldenb.

14. Anno 1618—28 im Sommer durch dieselben ferme in toto comitatu.

15. Anno 1632 im August und September durch Schlüter und Hering, auch Tiling und Magister Buscher fast in der ganzen Grafschaft.

16. Anno 1637 im Mai, Juni, Juli durch Hering und Buscher in Satr. Oldenb.

17. Anno 1638 im December durch D. Pichtel und Gerken in Satr. Ovelgönnensi.

18. Anno 1644 im August und September durch Superintendent Wismar und A. G. Belstein, Provincialrichter in Ovelgönne, auch im Namen des Grafen von Delmenhorst Rath Brüning und Neumeyer (Pastor in Berne), in Stadtland und Butjadingen.

19. Anno 1645 im März, October und November durch Wismar und Christ. v. Halle, Rath in den Vogteien Rastede, Neuenburg, Apen, Oldenburg.

Die Visitationsacten des 9. Bandes in Butjadingen.

Graf Anton Günther's Befehl zur Visitation de anno 1643, September 27, wegen eingefallener Ursachen erst 1644 ausgeführt.